



Hinweise und Merkblätter zum Flächenantrag 2020

Redaktion: Zahlstelle Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter,
Geschäftsbereich 3 – EU-Zahlstelle, Förderung
Nevinghoff 40, 48147 Münster - Tel. 0251 / 2376-0

Mail: Foerderung@LWK.NRW.de

Internet: www.landwirtschaftskammer.de

Allgemeiner Hinweis

Der Inhalt dieser Broschüre gilt für das Antragsverfahren 2020 in NRW

Diese Broschüre soll Ihnen einen Überblick über die an den Flächenantrag 2020 gebundenen Fördermaßnahmen geben. Sie beinhaltet alle relevanten Merkblätter, Anschreiben und Erläuterungstexte, die im ELAN-Programm in elektronischer Form abrufbar sind.

Weitere Rechtsquellen, Richtlinien und Verordnungen im vollen Wortlaut können bei der Kreisstelle eingesehen werden.

Alle Anträge müssen bis zum 15. Mai 2020 (Dienstschluss) vollständig bei der zuständigen Kreisstelle eingegangen sein. Bei später eingehenden Anträgen werden die Prämienzahlungen gekürzt bzw. nach Ablauf der Nachfrist (ab 09.06.2020) wird der Antrag abgelehnt.

In diesem Jahr ist es, wie schon in den Vorjahren, nur möglich, den Antrag elektronisch mit Hilfe des Programms „ELAN NRW“ einzureichen!

Bei offenen Fragen oder Hilfe wenden Sie sich bitte an Ihre Kreisstelle

Den vollständigen Wortlaut der umfangreichen Rechtsvorschriften können Sie bei Ihrer Kreisstelle einsehen, die Ihnen auch als Ansprechpartner für Rückfragen zur Verfügung steht. Beachten Sie auch die beigegefügt Merkblätter, Anleitungen und Informationen.

Die Merkblätter geben den Stand Februar 2020 wieder, etwaige zwischenzeitlich eingetretene Rechtsänderungen konnten nicht mehr berücksichtigt werden.

Weitere Informationen können Sie der Beilage der LZ Rheinland und des Landwirtschaftlichen Wochenblatts entnehmen. Verfolgen Sie bitte auch unbedingt die Fachpresse.

Wenn Sie darüber hinaus Hilfe beim Ausfüllen benötigen, sollten Sie sich zur Terminabsprache an die zuständige Kreisstelle wenden. Beachten Sie hierzu die Informationen und Mitteilungen Ihrer Kreisstelle.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Hinweis	- 2 -
Inhaltsverzeichnis	- 3 -
Sammelantrag 2020	- 5 -
Sammelantrag 2020: Merkblatt zum Betriebsprofil	- 12 -
Sammelantrag 2020: Merkblatt zum Greening	- 13 -
Sammelantrag 2020: Liste der zulässigen Arten der „Brache mit Honigpflanzen“ als ÖVF	- 23 -
Sammelantrag 2020: Informationen zum Anbau von Zwischenfrüchten / Gründecke (inklusive Untersaat) als ökologische Vorrangfläche	- 25 -
Sammelantrag 2020: Merkblatt zur Anlage Leguminosen	- 28 -
Sammelantrag 2020: Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten / Fruchtarten	- 30 -
Sammelantrag 2020: Hinweise zum Ausfüllen des Flächenverzeichnisses	- 39 -
Sammelantrag 2020: Hinweise zum Ausfüllen der Aufstellung der Landschaftselemente (LE-Verzeichnis)	- 41 -
Sammelantrag 2020: Landschaftselemente	- 43 -
Sammelantrag 2020: Anlage A4 - Ergänzende Angaben beim Anbau von Hanf	- 44 -
Sammelantrag 2020: Merkblatt zur Anlage Flächentausch	- 45 -
Sammelantrag 2020: Merkblatt zur Anlage Fruchtart 051 - Mischkulturen in Reihen	- 46 -
Sammelantrag 2020: Merkblatt zur Anlage ZÖP	- 47 -
Sammelantrag 2020: Merkblatt zur Anlage NLT	- 48 -
Sammelantrag 2020: Merkblatt zur Anlage KUP	- 49 -
Sammelantrag 2020: Anlage C - Merkblatt zur Umverteilungsprämie	- 51 -
Sammelantrag 2020: Anlage D - Merkblatt zur Junglandwirteprämie	- 52 -
Sammelantrag 2020: Anlage E - Merkblatt zur Kleinerzeugerregelung	- 54 -
Zahlungsansprüche 2020: Merkblatt zur Zuweisung	- 55 -
Sammelantrag 2020: Merkblatt Antrag Ausnahmegenehmigung Brache	- 57 -
Sammelantrag 2020: Merkblatt zum Antrag Ausnahmegenehmigung - Behandlung von Problemunkräutern auf brachliegenden Ackerflächen	- 59 -
Sammelantrag 2020: Merkblatt zur Anlage Bejagungs- und Blühschneisen	- 60 -
Sammelantrag 2020: Merkblatt zum Antrag auf Anerkennung eines Falles höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände	- 61 -
Sammelantrag 2020: Merkblatt zum Antrag auf Umbruch von Dauergrünland	- 62 -
Sammelantrag 2020: Merkblatt „Erosionsschutz“	- 67 -
Sammelantrag 2020: Anlage B - Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete	- 69 -
Sammelantrag 2020: Anlage B1 - Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen	- 71 -
Agrarumweltmaßnahme 2020: Extensive Grünlandnutzung	- 73 -
Agrarumweltmaßnahme 2020: Sommerweidehaltung	- 75 -
Agrarumweltmaßnahme 2020: ökologischer Landbau	- 77 -

Agrarumweltmaßnahme 2020: Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau	- 79 -
Agrarumweltmaßnahme 2020: Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen	- 83 -
Agrarumweltmaßnahme 2020: Anlage von Blüh- und Schonstreifen	- 85 -
Agrarumweltmaßnahme 2020: Anbau von AUM-Zwischenfrüchten	- 87 -
ELER-Maßnahme: Vertragsnaturschutz 2020	- 89 -
Alle Antragsverfahren 2020: Informationen zur Veröffentlichung von Förderdaten	- 95 -
Alle Antragsverfahren 2020: Informationen über die Erhebung personenbezogener Daten	- 97 -
Alle Antragsverfahren 2020: Verifizierung der Bankdaten	- 99 -

Sammelantrag 2020

gemäß gemäß Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Jeder Landwirt, der an einer der folgenden Fördermaßnahmen teilnehmen möchte, muss einen Sammelantrag stellen und die entsprechenden Formulare einreichen:

Fördermaßnahme	Formular/Bescheinigung/Genehmigungen
Für alle nachfolgenden Fördermaßnahmen einzureichende Formulare des Sammelantrages	Mantelbogen des Sammelantrages, Betriebsprofil, Flächenverzeichnis, LE-Verzeichnis, Schlaggeometrien und: bei nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten auf Flächen: Anlage NLT bei Fruchtart 51: Anlage Fruchtart 051 bei Fruchtart 583: Anlage Naturschutzflächen bei Flächen auf Flugplätzen, Freizeitanlagen oder Militärgeländen: formlose Zusatzerklärung
Zuweisung von Zahlungsansprüchen als Junglandwirt, Neueinsteiger oder Härtefall aus 2015	Zuweisungsantrag (nur für Junglandwirte, Neueinsteiger oder Härtefälle des letzten Jahres) und ggf. Junglandwirt-Angaben sowie die im Zuweisungsantrag oder in den Anlagen geforderten Nachweise
Basisprämie und Greeningprämie – Auszahlungsantrag	Anlage A und: bei Hanfanbau: Anlage A4, bei Niederwald mit Kurzumtrieb: Anlage KUP bei Leguminosenanbau als ökol. Vorrangfläche: Anlage Leguminosen bei ökologischer Bewirtschaftung: Bescheinigung(en) der Öko-Kontrollstelle und ggf. Anlage ZÖP bei Flächentausch über 50%: Anlage Flächentausch bei DGL-Umbruch in anderen Bundesländern: Genehmigung
Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete	Anlage B
Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen	Anlage B1
Umverteilungsprämie	Anlage C
Junglandwirteprämie	Anlage D und die dort geforderten Nachweise
Kleinerzeugerregelung	Anlage E
Maßnahmen gemäß den Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen (extensive Grünlandnutzung, Anbau von Zwischenfrüchten, Vielfältige Kulturen, Uferrand- und Erosionsschutzstreifen, Blüh- und Schonstreifen), Vertragsnaturschutz, ökologischen Landbau, Forstmaßnahmen, Sommerweidehaltung“	Auszahlungsantrag der jeweiligen Maßnahme und beim ökologischen Landbau, extensiver Grünlandnutzung und Sommerweidehaltung: Anlage Viehbestand

Alle Formulare, die Sie benötigen, erhalten Sie über das ELAN-Programm, bei Ihrer Kreisstelle oder im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de.

Wichtig! Es wird empfohlen, neben dem hier vorliegenden Merkblatt auch alle Merkblätter zu den verschiedenen Fördermaßnahmen und den o.g. Anlagen, die sich im ELAN-Programm befinden, und auch Veröffentlichungen in der Fachpresse aufmerksam zu lesen. Bei Fragen im Zusammenhang mit der Antragstellung ist frühzeitig mit der zuständigen Kreisstelle Kontakt aufzunehmen. In jedem Fall ist zu beachten, dass es nicht mehr möglich ist, die Antragsunterlagen in Papierform einzureichen, es ist nur noch die elektronische Antragstellung möglich. Wenn Sie dort Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Kreisstelle.

Allgemeine Hinweise und Antragstermine

Jeder Betriebsinhaber stellt für sämtliche in Deutschland gelegenen Flächen **einen einzigen Antrag** bei der für den Sitz des Unternehmens zuständigen Behörde (Ausnahme: Maßnahmen des Ländlichen Raums oder Flächen in unterschiedlichen Bundesländern). **Hofübergaben** müssen unverzüglich der Kreisstelle schriftlich mitgeteilt werden. Eine eigenständige Bewirtschaftung eines Betriebes muss im Zweifelsfall nachgewiesen werden können.

Im Mantelbogen zum Sammelantrag werden das bei der EU-Zahlstelle gespeicherte Geburtsdatum bzw. bei juristischen Personen das Gründungsdatum angezeigt. Falls diese Angaben nichtzutreffend sind, melden Sie sich bitte bei Ihrer Kreisstelle. Des Weiteren ist die im System gespeicherte Bankverbindung (IBAN) gespeichert. Änderungen der Bankverbindung sind unter Nachweis ebenfalls unverzüglich der Kreisstelle mitzuteilen!

Falls eine **andere Person** in Ihrem Namen den Antrag stellt bzw. ändert, müssen Sie für diese Person die **Vollmacht** schriftlich erteilen. Diese Vollmachtserklärungen gelten auch für Gesellschaften, die einen

Gesellschafter beauftragen, den Antrag zu stellen bzw. zu ändern. Bitte verwenden Sie für die Vollmachtserklärung das entsprechende Formular im ELAN-Programm.

Flächen in einem anderen Bundesland Antragsteller, die neben Flächen in ihrem Betriebssitzland NRW auch Flächen in mindestens einem anderen Bundesland bewirtschaften, stellen ihren Sammelantrag mit allen erforderlichen Angaben im Betriebssitzland NRW über die ELAN-Anwendung. Es werden auch die Flächen, die außerhalb Nordrhein-Westfalens bewirtschaftet werden, vollständig (ggf. ohne Einzeichnung der Fläche) im ELAN-Programm erfasst. In 2020 müssen diese Flächen **zusätzlich im Antragssystem des jeweiligen Bundeslandes**, in welchem die Fläche liegt, grafisch und mit den notwendigen Zusatzangaben erfasst und eingereicht werden. Die in anderen Bundesländern erfassten Flächen müssen über die dortige Antragssoftware nach den dortigen Voraussetzungen elektronisch und fristgerecht eingereicht werden. Damit im Betriebssitzland NRW eine zeitnahe Zuordnung der Flächen möglich ist, reichen Sie bitte bei Ihrer zuständigen Kreisstelle neben dem ELAN-Datenbegleitschein auch das Flächenverzeichnis und LE-Verzeichnis aus den anderen Bundesländern ein. Erfassen Sie im Flächennachweis des anderen Bundeslandes in der vorgesehenen Spalte zum Schlagnamen zusätzlich die Schlagnummer, welche Sie der Fläche in ELAN zugeordnet haben. Flächen in einem anderen Mitgliedsstaat können nicht in Deutschland beantragt werden, sondern müssen in einem separaten Antrag in diesem Mitgliedsstaat beantragt werden.

Spätester Antragstermin ist der 15. Mai 2020! Bis dahin muss der Sammelantrag bei der zuständigen Kreisstelle bzw. der Datenbegleitschein gültig eingegangen sein. Die gilt auch für die Angaben zu den Flächen in anderen Bundesländern. Bei verspäteter Antragstellung werden die Prämien gekürzt (1% je Arbeitstag Verspätung des jeweiligen Auszahlungsantrages). Die Anträge werden vollständig abgelehnt, wenn sie bzw. die Datenbegleitscheine erst nach dem 9. Juni 2020 eingehen bzw. gültig werden. Diese Anträge bzw. die Datenbegleitscheine müssen immer bis spätestens 15. Mai eingehen! Änderungen, die zur Erhöhung der beantragten Flächen führen, können bis zum 9. Juni 2020 (ab 01. Juni 2020: ggf. Säumniskürzung) im Antrag vorgenommen werden. Ändert sich nach Antragstellung die tatsächliche oder geplante Hauptnutzung der Flächen im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli 2020, so ist die zuständige Kreisstelle in jedem Fall unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Wenn Sie Flächen in einem anderen Bundesland außerhalb NRW bewirtschaften, müssen Sie diese entsprechend mit Hilfe der landesspezifischen Antragssoftware in diesem Bundesland einzeichnen und einreichen.

Höhere Gewalt / außergewöhnliche Umstände oder nichtlandwirtschaftliche Flächennutzung

Kann ein Betriebsinhaber aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände seinen Verpflichtungen bezogen auf das jeweilige Förderprogramm nicht nachkommen (z.B. eine Fläche steht nicht an für Basisprämie relevanten Stichtag, dem 15. Mai, zur Verfügung), so ist der Antragsteller verpflichtet, innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem er hierzu in der Lage ist, dies schriftlich mitzuteilen. Wird seitens der Behörde das Vorliegen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände festgestellt, so ist die Fläche weiterhin beihilfefähig.

Nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten/anderweitige Nutzungen

Flächen, auf denen nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten/anderweitige Nutzungen stattfinden, die länger als 14 aufeinanderfolgende Tage dauern, oder Flächen, auf denen nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten/anderweitige Nutzungen von insgesamt mehr als 21 Tage im Kalenderjahr stattfinden, sind nicht förderfähig.

Beabsichtigt ein Betriebsinhaber nach der Antragstellung eine anderweitige Nutzung (z.B. Osterfeuer), so ist dies der zuständigen Behörde mindestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Diese entscheidet darüber, ob trotz anderweitiger Nutzung die Fläche weiterhin beihilfefähig bleibt. Bei anderweitigen Nutzungen vor der Antragstellung ist die Anlage NLT bei Antragstellung einzureichen.

Cross Compliance-Bestimmungen beachten

Die Gewährung von Beihilfen ist an die Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen (Cross Compliance) gebunden. Unabhängig von der Beantragung sind z.B. die flächenbezogenen Verpflichtungen für alle im Flächenverzeichnis angegebenen Flächen einzuhalten. Den Ihnen vorliegenden Unterlagen ist eine entsprechende Information der Zahlstelle für das Jahr 2020 beigelegt (bei ELAN-Antragstellung befindet sich die Information im ELAN-Programm).

Werden Verstöße gegen CC-Bestimmungen festgestellt, so erfolgt ggf. eine Kürzung aller beantragten Beihilfen (Ausnahme: Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung). Hierbei ist zu beachten, dass Sie für die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen während des gesamten Kalenderjahres verantwortlich sind. Dies gilt auch, wenn Sie die Fläche erst nach dem Verstoß, aber spätestens bis zum 15. Mai, übernommen haben bzw. wenn Sie die Fläche nach dem 15. Mai, aber vor dem Verstoß, abgegeben haben.

Flächenverzeichnis 2020, Aufstellung Landschaftselemente 2020 (LE-Verzeichnis) und Feldblöcke

Beachten Sie bitte unbedingt die Hinweise zum Ausfüllen des Flächen- und LE-Verzeichnisses 2020 sowie die Hinweise in den Formularen/Informationen der verschiedenen Fördermaßnahmen. Hier können nur einige wichtige Punkte angesprochen werden:

- Im Flächenverzeichnis wurden Angaben aus 2019 zum Feldblock, zur Nutzung sowie zum Benachteiligten Gebiet (Stand: Mitte Februar 2020) vorgedruckt. Prüfen Sie diese Angaben unbedingt und nehmen Sie notwendige Korrekturen/Ergänzungen vor.
- Alle bewirtschafteten Schläge sind anzugeben, andernfalls kann es zu Kürzungen kommen! Ausnahme: Flächen in anderen Mitgliedsstaaten sind nicht anzugeben. Für diese kann eine Antragstellung nur in dem jeweiligen Staat erfolgen.
- Folgende Flächen gelten, auch wenn sie landwirtschaftlich genutzt werden, immer als hauptsächlich für eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt und sind somit nie beihilfefähig und nicht im Flächenverzeichnis anzugeben:
 - Verkehrsanlagen für Wege-, Straßen-, Schienen- oder Schiffsverkehr gehörende Flächen;
 - dem Luftverkehr dienende Start- u. Landebahnen;
 - Freizeit-, Erholungs- und Sportflächen (mit Ausnahme von außerhalb der Vegetationsperiode für den Wintersport genutzten Flächen);
 - Parkanlagen, Ziergärten;
 - Flächen auf Truppenübungsplätzen, soweit die Flächen vorrangig militärisch genutzt werden;
 - Photovoltaikflächen;
 - Deponien vor Ablauf der Stilllegungsphase
- Flächen sind nur beihilfefähig, wenn hinsichtlich ihrer Kontrollierbarkeit keine Gefahr besteht, die über das auf landwirtschaftlichen Flächen Übliche hinausgeht.
- Für alle bewirtschafteten Schläge ist die jeweilige Hauptfrucht/-kultur in den Spalten 13 und 14 anzugeben. Die Hauptfrucht/-kultur ist die Fruchtart, die sich im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli am längsten auf der Fläche befindet.
- Für alle bewirtschafteten Schläge ist mittels Einzeichnung des Schlages auf dem Luftbild (siehe im ELAN-Programm unter GIS) die bewirtschaftete Größe genau anzugeben. Diese Größe wird dann in das Flächenverzeichnis automatisiert übernommen. Alle Flächenangaben werden in ha mit vier Nachkommastellen angegeben.
- Folgende Spalten des Flächenverzeichnisses sind seit 2015 auszufüllen:
 - Spalte 12 - Angabe des Ansaatjahres für „echtes“ Dauergrünland (Fruchtarten 57, 459, 480, 492, 567, 572, 592, 972 u. 994) und „potentielles“ Dauergrünland (Fruchtarten 422, 424, 433, 591, 859) oder Angabe, ob es sich bereits um Dauergrünland handelt (E = DGL-Ersatzfläche). Liegt das tatsächliche Ansaatjahr vor dem Jahr 2009, so ist 2009 anzugeben. Befindet sich auf einer Fläche 5 Jahre lang potentielles Dauergrünland, erhält die Fläche den Dauergrünlandstatus. Weitere Informationen sind dem DGL-Merkblatt zu entnehmen.
 - Spalte 16: Angabe, ob und in welcher Weise der Teilschlag als im Umweltinteresse genutzte Fläche (Ökologische Vorrangfläche) beantragt wird. In dieser Spalte sind nur Angaben zu machen, wenn die Vorgaben der ökologischen Vorrangflächen (5%) zu erfüllen sind.
 - Spalte 17 - 18: Werden „4 - ÖVF-Streifen AL (inkl. Puffer, Wald- und Feldrand)“, oder „5 - Pufferstreifen ÖVF GL“ als Ökologische Vorrangflächen in der Spalte 16 beantragt, so ist hier der Bezugsschlag (Ackerschlag, an dem der „Streifen-Teilschlag“ angrenzt) anzugeben.
- Für Schläge in anderen Bundesländern ist es erforderlich, dass Sie sich die Luftbilder sowie die Flächenidentifikatoren (FLIK) ggf. bei den dort zuständigen Behörden vor Antragstellung besorgen. Des Weiteren sind die Flächen des anderen Bundeslands mit Hilfe der entsprechenden landesspezifischen Antragssoftware einzuzeichnen und bei der zuständigen Stelle im anderen Bundesland einzureichen.
- Für die Förderung von Agrarumweltmaßnahmen und der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete sowie der Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen kann es erforderlich sein, die Schläge tiefer in Teilschläge zu unterteilen, um die Beteiligung an bestimmten Pflegeprogrammen oder Gebietskulissen o.ä. abzubilden. Soweit diese Unterteilung in entsprechenden Anträgen des Jahres 2019 bereits erfolgt ist, sollten Sie diese Schlageinteilung nach Möglichkeit beibehalten.
- In der „**Aufstellung Landschaftselemente 2020 (LE-Verzeichnis)**“ wurden Angaben zu allen in 2019 angegebenen Landschaftselementen (Stand: Mitte Februar 2020) vorgedruckt. Prüfen Sie diese Angaben unbedingt und nehmen Sie notwendige Korrekturen/Ergänzungen vor. Beachten Sie hierbei, dass nur LE angegeben werden dürfen, die in der **Code-Liste der Landschaftselemente 2020** beschrieben sind und die dort angegebenen Regelungen bzgl. minimalen bzw. maximalen Flächengrößen erfüllen. Dies gilt auch

für die Angabe von Ufervegetationen, die im Zusammenhang mit Pufferstreifen/ÖVF-Streifen als Ökologische Vorrangflächen im LE-Verzeichnis angegeben werden können.

- Grenzt ein LE sowohl an Dauergrünlandflächen (DGL) als auch an Ackerflächen (AL) bzw. sowohl an Ackerflächen (AL) als auch an Dauerkulturen (DK) bzw. Dauergrünlandflächen (DGL) als auch an Dauerkulturen (DK), so hat die Zuordnung des LE zu den DGL-, AL- oder DK-Flächen dauerhaft zu erfolgen. Änderungen in den folgenden Jahren sind nur zulässig, wenn sich die tatsächlichen Gegebenheiten ändern (z.B. eine AL-Fläche wird zur DGL-Fläche).
- In der Spalte 17 des LE-Verzeichnisses ist anzugeben, ob das Landschaftselement/die Ufervegetation als im Umweltinteresse genutzte Fläche (Ökologische Vorrangfläche) beantragt wird. In dieser Spalte sind nur Angaben zu machen, wenn die Vorgaben der ökologischen Vorrangflächen (5%) zu erfüllen sind.
- Die Angaben zu LE aus anderen Bundesländern sind ggf. bei der dort zuständigen Behörde vor Antragstellung zu besorgen und auf einem gesonderten Blatt zu ergänzen. Des Weiteren sind die LE des anderen Bundeslands mit Hilfe der entsprechenden landesspezifischen Antragssoftware einzuzeichnen und bei der zuständigen Stelle im anderen Bundesland einzureichen.
- Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des vorjährigen Antragsverfahrens sind die Ihrem Betrieb zugeordneten Feldblöcke vorgeblendet. Weiterhin sind alle bekannten LE, die sich in diesen Feldblöcken befinden bzw. die unmittelbar räumlich an diese Feldblöcke angrenzen, vorgeblendet.
- Alle bewirtschafteten Schläge 2020 und alle angegebenen Landschaftselemente sind einzuzeichnen. Dabei ist auf eine möglichst **präzise Zeichnung** (Lage und Größe) zu achten, da die eingezeichnete Größe der beantragten Fläche entspricht.

Bitte beachten Sie, dass

- die **Fruchtart 583 – Naturschutzflächen gemäß Art. 32 Abs. 2 b) i) der VO (EU) Nr. 1307/2013** nur verwendet werden darf, wenn für die jeweilige Fläche die Betriebsprämie 2008 gewährt wurde und die Fläche anschließend durch fachbehördliche Auflagen oder sonstige Anordnungen infolge der Anwendung der FFH-, Vogelschutz- oder Wasserrahmenrichtlinie nicht mehr der Definition Dauergrünland oder Acker entspricht. Dies muss für jede Fläche schriftlich durch die zuständige untere Naturschutzbehörde bzw. untere Wasserbehörde bestätigt werden. Diese Bestätigung ist bei Antragstellung einzureichen. Wurde diese Bestätigung bereits in den Vorjahren eingereicht, muss diese nicht erneut eingereicht werden, wenn die Größe der Fläche unverändert ist. Wurde die Fläche allerdings größer, so ist eine neue Bescheinigung einzureichen. Die entsprechenden Leerformulare der Bestätigungen finden Sie sowohl im ELAN-Programm als auch im Internet der Landwirtschaftskammer NRW.
- Sie für **Flächen im Bereich von Militärgeländen, Flugplätzen oder Freizeitflächen** ggf. weitere Unterlagen und Erklärungen zum Zeitpunkt der Antragstellung einreichen müssen. Wenden Sie sich daher ggf. vor Antragstellung an die zuständige Kreisstelle.
- die **Fruchtarten 972 und 973 (NFF: Dauergrünland bzw. Ackernutzung)** nur für Spezialfälle im Zusammenhang mit Vertragsnaturschutz oder mit Flächen auf Militärgeländen, Flugplätzen oder Freizeitanlagen (ggf. mit weiteren Erklärungen) zulässig sind. Stimmen Sie die Verwendung vor der Antragstellung mit der zuständigen Kreisstelle ab.

Fördermaßnahmen der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) - Direktzahlungen

Grundvoraussetzung für alle Direktzahlungen sind **Zahlungsansprüche** (Abk.: ZA). Die Zahlungsansprüche wurden im Jahr 2015 zugewiesen und können gehandelt werden. Die Zahlungsansprüche können Sie mit Hilfe der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) unter www.zi-daten.de abrufen.

Im Jahr 2020 können folgende Direktzahlungen beantragt werden:

Mit der Anlage A zum Sammelantrag kann die **Basisprämie** und die **Greeningprämie** beantragt werden. Weitere Informationen zu diesen beiden Prämien und zu den damit verbundenen **Greening-Verpflichtungen** sind den nachfolgenden Seiten zu entnehmen.

Mit der Anlage C zum Sammelantrag kann die **Umverteilungsprämie** für bis zu 46 im Rahmen der Basisprämie aktivierte Zahlungsansprüche beantragt werden. Weitere Informationen können dem Merkblatt zur Umverteilungsprämie entnommen werden.

Mit der Anlage D zum Sammelantrag kann die **Junglandwirteprämie** für bis zu 90 im Rahmen der Basisprämie aktivierte Zahlungsansprüche beantragt werden. Antragsberechtigt sind Betriebe, die von sogenannten „Junglandwirten“ als Betriebsleiter kontrolliert werden. Der Junglandwirt darf im Kalenderjahr der erstmaligen Antragstellung auf Zahlung von Basisprämie, in dem er die Betriebsleitung übernommen hat, noch keine 41 Jahre alt werden und er darf sich frühestens fünf Jahre vor dem ersten Basisprämienantrag als Betriebsleiter in

einem landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig niedergelassen haben. Weitere Informationen können dem Merkblatt zur Junglandwirteprämie entnommen werden.

Zusätzlich können Antragsteller die Fortführung der Teilnahme an der **Kleinerzeugerregelung** mit der Anlage E zum Sammelantrag beantragen. Die vorgenannten Anträge (Anlagen A, C und ggf. D) sind in diesem Fall trotzdem einzureichen. Die Direktzahlungen werden hierbei auf einen Höchstbetrag von insgesamt 1.250 € begrenzt. Die teilnehmenden Betriebe sind von den Greening-Verpflichtungen befreit und unterliegen nicht den CC-Auflagen. Weitere Informationen können dem Merkblatt zur Kleinerzeugerregelung entnommen werden.

Die bereits aus den früheren Antragsverfahren bekannten **sonstigen Regelungen** hinsichtlich Antragstellung, Fristen (siehe Hinweise auf der ersten Seite des Merkblatts), Kürzungen und Sanktionen wurden größtenteils beibehalten.

Für die Antragstellung 2020 gilt folgende **Bagatellgrenze** für die Gewährung von Direktzahlungen: Der Betrieb muss über mindestens 1 ha beihilfefähige Fläche (ggf. auch nach Abzug von Sanktionen) und über mindestens 1 ZA verfügen.

Wie bereits im Jahr 2019 (Kürzungsfaktor: 1,432635%) wird auch im Jahr 2020 voraussichtlich eine **Kürzung aufgrund der Haushaltsdisziplin** vorgenommen. Aus diesem Grund sind alle einem Betriebsinhaber in einem Kalenderjahr zu gewährenden Direktzahlungen (Basisprämie, Greeningprämie, Umverteilungsprämie, Junglandwirteprämie), die die Freibetragsgrenze von 2.000 € überschreiten, entsprechend zu kürzen. Somit ist bei jeder Auszahlung zu prüfen, ob der Freibetrag durch die anstehende Auszahlung unter Einbeziehung der bereits getätigten Zahlungen überschritten wird. Ist dies nicht der Fall, wird ohne Abzug ausgezahlt. Sobald der Freibetrag von 2.000 € überschritten wird, findet der Abzug für den die Freibetragsgrenze übersteigenden Teil des Beihilfebetrages statt. Der für 2020 geltende Kürzungsfaktor soll bis spätestens 01.12.2020 von der EU bekanntgegeben werden.

Da die Direktzahlungen 2019 aufgrund der Haushaltsdisziplin gekürzt wurden, besteht die Möglichkeit, dass den Empfängern von Direktzahlungen 2020 oberhalb der Freibetragsgrenze von 2.000 € wie bereits im Jahr 2019 eine **Erstattung der Haushaltsdisziplin** gewährt wird, sofern die geschaffene Reserve für Krisen im Agrarsektor nicht bis zum 15.10.2020 für Krisenmaßnahmen verwendet werden.

Basisprämie

Antragsberechtigt ist ein „Betriebsinhaber, der spätestens am 15.05.2020 über beihilfefähige Flächen und Zahlungsansprüche verfügt oder voraussichtlich aufgrund seines Antrages auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen für das Jahr 2020 über Zahlungsansprüche verfügen wird und diese ganz oder teilweise wie nachfolgend erläutert, aktiviert.

Es können alle Zahlungsansprüche, die mit Gültigkeit zum 15.05.2020 in der ZID aufgeführt sind, mit beihilfefähigen Flächen aktiviert werden. Die Übertragung von ZA an andere Betriebsinhaber (Verkauf/Verpachtung) ist in 2020 über der ZID möglich. ZA müssen innerhalb von zwei Jahren genutzt werden, ansonsten werden die über zwei Jahre nicht genutzten ZA in die Nationale Reserve eingezogen. Für die Aktivierung eines ZA wird ein Hektar beihilfefähige Fläche benötigt.

Die **Zeitwerte der ZA** wurden in den Jahren 2015 bis 2018 jährlich für die Regionen und seit 2019 bundeseinheitlich ermittelt. Für Deutschland lag der Zeitwert im Jahr 2019 bei 175,95 € je ZA. Sobald die Zeitwerte für das Jahr 2020 feststehen, werden sie im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Beihilfefähig im Rahmen der Basisprämie ist

- jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebes, die als Ackerland, Dauergrünland oder Dauerkultur genutzt wird,
- jede Fläche mit Niederwald mit Kurzumtrieb (Fruchtart 841) mit einer zulässigen Pflanzengattung und Art, die für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird,
- jede Fläche, für die in 2008 ein Anspruch auf Zahlung der Betriebsprämie bestand und die infolge der Anwendung der Vogelschutzrichtlinie, der FFH-Richtlinie oder der Wasserrahmenrichtlinie nicht mehr der Definition „beihilfefähig“ entspricht (Fruchtart 583) oder die im Rahmen der VO (EG) Nr. 1257/99, der VO (EG) Nr. 1698/2005 bzw. der VO (EU) Nr. 1305/2013 aufgeforstet (Fruchtart 564) oder stillgelegt wurde (Fruchtarten 563, 567).

Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind. Es können dort auch andere Pflanzenarten wachsen, wie Sträucher und/oder Bäume, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen. Zum Dauergrünland zählen auch Flächen, die abgeweidet werden können und einen

Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen (zum Beispiel Heide).

Ackerland sind für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte Flächen und in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhaltene Flächen nach Artikel 94 der VO (EU) Nr. 1306/2013 oder für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende Flächen, einschließlich stillgelegter Flächen gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1257/1999, Nr. 1698/2005 und der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, unabhängig davon, ob sich diese Flächen unter Gewächshäusern oder anderen festen oder beweglichen Abdeckungen befinden oder nicht. Flächen, die aus der Produktion genommen wurden, müssen vorher landwirtschaftlich genutzt worden sein.

Dauerkulturen sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen, außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen und Niederwald mit Kurzumtrieb.

Nicht beihilfefähig sind Flächen, die in der Regel als Wald oder zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden.

Die **Mindestschlaggröße** beträgt 0,1 ha. Werden in der Spalte 16 des Flächenverzeichnisses „4 – ÖVF-Streifen AL (inkl. Puffer, Wald- und Feldrand)“ oder „5 - Pufferstreifen ÖVF GL“ beantragt, so muss die Mindestschlaggröße von diesen zusammen mit dem Bezugs Schlag erfüllt werden. Nur in nachfolgend genannten Fällen darf von der Mindestschlaggröße abgewichen werden:

- Schlag, der sich in zwei Bundesländern befindet und für die Beantragung künstlich in zwei Schläge geteilt wird, da eine Schlag-Nr. nur in einem Bundesland verwendet werden darf
- Schlag in NRW, der in 2 Schläge zu teilen ist, da aufgrund der Beantragung einer Maßnahme des Ländlichen Raums ein Teil des Schlages mit einer der folgenden Fruchtarten codiert werden muss: 563, 567, 572, 573, 574, 575, 576

Die Aktivierung von ZA kann mit Flächen aller im *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2020* genannten Fruchtartcodierungen erfolgen, **außer den folgenden Fruchtarten**: 564, 865, 907, 924, 956, 972, 973, 983, 994, 995 und 996.

Damit beihilfefähige Flächen im Rahmen der Basisprämie gefördert werden können, müssen diese Flächen zum **Stichtag 15.05.2020** dem Antragsteller zur Verfügung stehen. Des Weiteren muss die landwirtschaftliche Nutzung das **ganze Kalenderjahr** gegeben sein.

Flächen, die nicht zur Aktivierung von ZA genutzt werden sollen, sind in der Anlage A unter 2. aufzuführen. Flächen mit nicht beihilfefähigen Fruchtarten (564, 865, 907, 924, 956, 972, 973, 983, 994, 995 und 996) sind nicht gesondert anzugeben. Es ist wichtig, dass bei der ELAN-Antragstellung alle Teilschläge, die bei der Basisprämie berücksichtigt werden sollen, die Bindung der Anlage A erhalten!

Aus der Produktion genommene Flächen

Werden Flächen freiwillig aus der Produktion genommen (Fruchtart 56, 563, 573, 575, 576, 590, 591, 594, 595, 599, 859) sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

- Die Flächen müssen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden.
- Sie dürfen weder zu landwirtschaftlichen noch zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden.
- Die Flächen sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch gezielte Aussaat zu begrünen.
- Darüber hinaus besteht eine **Pflegeverpflichtung**, die besagt, dass der Aufwuchs von aus der Produktion genommenen Flächen **mindestens einmal jährlich und spätestens bis zum 15.11 des Antragsjahres** zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen (Mulchen und Häckseln) oder **mindestens einmal jährlich** und spätestens bis zum 15.11 des Antragsjahres zu mähen und das Mähgut abzufahren ist. Eine Nutzung des Aufwuchses ist nicht zulässig. Die Pflegemaßnahmen dürfen in der Sperrfrist vom 1. April bis zum 30. Juni nicht durchgeführt werden.
- Soll die Fläche doch genutzt werden, so ist dies der zuständigen Kreisstelle mindestens 3 Tage vor der Nutzung schriftlich anzuzeigen, sofern die Nutzung innerhalb der Sperrfrist vom 1. April bis zum 30. Juni erfolgt. Eine Anzeigepflicht besteht jedoch immer, auch nach Ablauf der Sperrfrist, bei einer beabsichtigten Futternutzung von aus der Produktion genommenen Ackerflächen. In diesem Fall ist eine Umcodierung der Flächen in Ackerfutter erforderlich.

**Greeningprämie = Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche
Landbewirtschaftungsmethoden**

Durch die Beantragung der Basisprämie in der Anlage A wird auch die Greeningprämie beantragt. Diese erhaltenen Betriebsinhaber nur, wenn die Greening-Verpflichtungen eingehalten werden oder sie aus unterschiedlichen Gründen vom Greening befreit sind. Die Greeningprämie wird seit 2015 grundsätzlich für alle beihilfefähigen Flächen des Betriebes gewährt, für die der Betriebsinhaber im jeweiligen Antragsjahr einen Anspruch auf die Basisprämie hat. Die Greeningprämie wird bundesweit als einheitliche Prämie gewährt und hatte im Jahr 2019 einen Wert von 86,07 € je ha. Die endgültige Prämienhöhe steht erst vier Wochen vor Auszahlung fest. Ein Verzicht auf die Greeningprämie, um von den Greening-Verpflichtungen entbunden zu sein, ist bei gleichzeitiger Beantragung der Basisprämie nicht möglich. Werden die Verpflichtungen nicht im vollen Umfang eingehalten, wird die Greeningprämie anteilig gekürzt. Weitere Informationen zum Greening entnehmen Sie bitte den entsprechenden, gesonderten Merkblättern.

Sammelantrag 2020: Merkblatt zum Betriebsprofil

Im Betriebsprofil muss je Frage ein Kästchen angekreuzt werden. Ausnahmen sind die Fragen 3.1 sowie 16.1 und 16.2.

Bei Frage 1 steht nicht eine betriebswirtschaftliche Bewertung im Vordergrund. Sie ist mit "Ja" zu beantworten, wenn innerhalb der üblichen Arbeitszeiten weder der Antragsteller noch ein auskunfts- und mitwirkungsfähiger Betriebsangehöriger (Vertreter) an der Betriebsstätte anwesend sind. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Antragsteller oder sein Vertreter einer außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht.

Frage 3 gilt für ökologisch und konventionell wirtschaftende Betriebe und bezieht sich auf Lebensmittelzertifizierungen. „QS“ steht für Qualitätssicherung für Lebensmittel, „IFS“ bedeutet International Food Standard, „BRC“ meint British Retail Consortium.

Wird Frage 3 bejaht, so ist in Frage 3.1 das Produktionsverfahren zu differenzieren.

Wird Frage 4 bejaht, so muss auch Frage 7 im Mantelbogen bejaht werden.

Frage 5 ist zu bejahen, wenn Pflanzen unmittelbar oder auch mittelbar, d.h. auch Pflanzen, die z. B. in der Tiermast, zur Milchgewinnung etc. eingesetzt werden, für die Lebensmittelerzeugung angebaut werden. Lesen Sie dazu Abschnitt III. 4.2 der Cross-Compliance-Broschüre.

Werden die Fragen 6 und 7 bejaht, müssen entsprechende Tierarten im Mantelbogen unter Tierhaltung angegeben werden. Lesen Sie zu Fragen der Lebens- und Futtermittelsicherheit Abschnitt III. 4.2.5 und 4.2.6 der Cross-Compliance-Broschüre.

Frage 8 ist zu bejahen, wenn das Unternehmen als Futtermittelunternehmen bei den Kreisveterinärbehörden registriert ist. Lesen Sie dazu Abschnitt III. 4.1 der Cross-Compliance-Broschüre.

Frage 9 ist zu bejahen, wenn Futtermittel für den eigenen oder einen fremden Viehbestand gemischt werden. Lesen Sie dazu Abschnitt III. 4.1 und III. 7.1 der Cross-Compliance-Broschüre.

Hinweise zu Frage 10 lesen Sie in Abschnitt III. 4.1. der Cross-Compliance-Broschüre oder http://www.bvl.bund.de/DE/02_Futtermittel/03_AntragstellerUnternehmen/05_Zusatzstoffe_FM/03_Liste_zugelassene_Zusatzstoffe/fm_liste_zugelassener_zusatzstoffe_node.html

Lesen Sie zu Frage 11 Abschnitt III. 7.1 der Cross-Compliance-Broschüre.

Lesen Sie zu den Fragen 12, 13 und 14 Abschnitt III. 1.1 der Cross-Compliance-Broschüre.

Lesen Sie zu Frage 16 Abschnitt II. 1 der Cross-Compliance-Broschüre.

Lesen Sie zu Frage 17 Abschnitt III. 1.2 der Cross-Compliance-Broschüre.

Lesen Sie zu den Fragen 18 und 19 Abschnitt II. 2 der Cross-Compliance-Broschüre.

Frage 20 ist zu bejahen, wenn es sich um Treibstoff, z. B. Diesel, handelt, der auch zur Betankung der landwirtschaftlichen Maschinen und Produktionsanlagen dient. Lesen Sie zum Schutz des Grundwassers Abschnitt II. 2 der Cross-Compliance-Broschüre.

Frage 21 ist zu bejahen, wenn es sich um Treibstoff, Öl, Fett, Schmiermittel oder sonstiges Mineralöl handelt, das zum Betanken oder Schmieren von landwirtschaftlichen Produktionsanlagen dient, und auf dem Betrieb gelagert wird. Die Frage ist zu verneinen, wenn ein Heizöltank ausschließlich zum Beheizen des privaten Wohnhauses dient. Lesen Sie dazu Abschnitt II. 2 der Cross-Compliance-Broschüre.

Frage 22 ist zu bejahen, sobald Pflanzenschutzmittel vorhanden sind, die unabhängig von der Menge für die Landwirtschaft eingesetzt werden. Lesen Sie bei Einsatz von Pflanzenschutzmitteln die Abschnitte II. 2 und III. 8 der Cross-Compliance-Broschüre. Bei Frage 23 sind Pensionstiere zu berücksichtigen. Ferkelzüchter melden auch Ferkel, also Tiere bis 25 kg Lebendgewicht. Lesen Sie dazu Abschnitt III. 6 und 9 der Cross-Compliance-Broschüre

Sammelantrag 2020: Merkblatt zum Greening

Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Greening für das Jahr 2020

Seit dem 1. Januar 2015 müssen Betriebsinhaber, die die Basisprämie (Anlage A zum Sammelantrag) beantragen, auf allen ihren beihilfefähigen Flächen bestimmte, dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, das sogenannte "Greening", einhalten.

Dies gilt für alle bewirtschafteten Flächen eines Betriebs, unabhängig davon, ob mit diesen Flächen Zahlungsansprüche aktiviert werden oder nicht (auch für Flächen unterhalb der Mindestschlaggröße). Bei den Flächen ist zu berücksichtigen, dass die bewirtschafteten Parzellen mit den angrenzenden oder auf der Fläche befindlichen Landschaftselementen zu einer sogenannten Bruttofläche addiert werden und diese Bruttofläche für die Überprüfung der Erfüllung der Greening-Verpflichtungen herangezogen wird.

Das Greening umfasst die folgenden drei Maßnahmen:

- Anbaudiversifizierung
- Erhalt des Dauergrünlands
- ökologische Vorrangflächen, d.h. Ausweisung einer Flächennutzung im Umweltinteresse

Die Greening-Maßnahmen „Anbaudiversifizierung“ und „ökologische Vorrangflächen“ müssen auf den Ackerflächen, das „Gebot zum Erhalt des Dauergrünlands“ auf den Dauergrünlandflächen des Betriebes erbracht werden. Für Dauerkulturflächen gibt es keine Greening-Verpflichtungen.

Bezugsgrundlage für alle Greening-Anforderungen sind die Flächen, die dem Betriebsinhaber am 15. Mai 2020 zur Verfügung stehen. Die Anforderungen müssen jeweils – sofern keine anderen Zeiträume angegeben werden – während des gesamten Jahres eingehalten werden, auch wenn die betreffende Fläche zwischenzeitlich an einen anderen Bewirtschafter übertragen wird.

Auf Flächen, die zur Erfüllung der Greening-Verpflichtungen durch den Betriebsinhaber bestimmt sind, können gleichzeitig auch freiwillige Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) durchgeführt werden. Zur Vermeidung einer Doppelförderung werden unter bestimmten Voraussetzungen Abzüge bei den Prämiensätzen für die AU-Maßnahmen vorgenommen (siehe auch Merkblätter der AU-Maßnahmen).

Antragsteller, die den Sammelantrag mit dem ELAN-WebClient ausfüllen, werden im ELAN-WebClient mit dem Greening-Rechner unterstützt (nicht rechtsverbindlich).

Generelle Befreiung vom Greening

Betriebe, die an der **Kleinerzeugerregelung** teilnehmen (Anlage E zum Sammelantrag, maximal 1.250 € Direktzahlungen), sind von den Greening-Verpflichtungen befreit.

Weiterhin von den Greening-Verpflichtungen befreit sind **anerkannte Betriebe oder Betriebsteile / Produktionseinheiten des ökologischen/biologischen Landbaus**, die für das gesamte Antragsjahr (=Kalenderjahr 2020) über eine Bescheinigung gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verfügen. Sollte aufgrund des erstmaligen Einstiegs noch keine Bescheinigung der Kontrollstelle vorliegen, kann anhand von anderen geeigneten Unterlagen der Nachweis erbracht werden. Die Befreiung vom Greening gilt nur für diejenigen Teile des Betriebes, die dem ökologischen/biologischen Anbau dienen und für die eine Anerkennung der zuständigen Kontrollstelle vorliegt. Soweit noch nach konventionellen Landbaumethoden bewirtschaftete Betriebsteile vorhanden sind, müssen für diese jedoch die Greening-Verpflichtungen eingehalten werden.

Die Greening-Befreiung muss in der Anlage A ggf. in Verbindung mit der Anlage ZÖP (Zusatzerklärung ökologische Produktionseinheiten) beantragt werden. Auf die Befreiung von den Greening-Verpflichtungen kann auch verzichtet werden. Auch dies ist in der Anlage A, wenn notwendig in Verbindung mit der Anlage ZÖP, zu beantragen.

Greening – Anbaudiversifizierung

Die Anbaudiversifizierung gibt den Betriebsinhabern **Mindestanforderungen bezüglich der Anzahl und der zulässigen Anteile einzelner landwirtschaftlicher Kulturen am gesamten Ackerland** ihres Betriebes vor.

Die Verpflichtung zur Anbaudiversifizierung bezieht sich auf das gesamte Ackerland eines Betriebes. Hier wird von der Bruttofläche (Schlag und Landschaftselement) ausgegangen und auch die Ackerflächen, welche die Mindestparzellengröße von 0,1 ha unterschreiten, werden eingerechnet. Zu dem Ackerland zählen alle Fruchtarten, die im *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2020* unter Kategorie mit „AL“ gekennzeichnet sind (und ggf. Fruchtart 999 – „Gattung nicht in Liste“).

Anforderungen der Anbaudiversifizierung

Betriebe mit 10 bis 30 ha Ackerland müssen mindestens 2 verschiedene Kulturen anbauen, wobei die Hauptfrucht maximal 75 % der Ackerfläche betragen darf.

Betriebe mit über 30 ha Ackerland müssen mindestens 3 verschiedene Kulturen anbauen, wobei die Hauptfrucht maximal 75 % und die 2 Kulturen mit der größten Fläche zusammen maximal 95 % der Ackerfläche einnehmen dürfen.

Die Vorgaben hinsichtlich der Anteile der verschiedenen Kulturen für die Anbaudiversifizierung müssen in Deutschland **im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 15. Juli 2020** erfüllt sein.

Befreiung von der Anbaudiversifizierung

Neben den Betrieben, die generell von der Anbaudiversifizierung befreit sind, sind auch folgende Betriebe von der Anforderung der Anbaudiversifizierung befreit:

- Betriebe mit weniger als 10 ha Ackerland (Definition: siehe oben)
- Betriebe, bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen* genutzt wird oder Ackerbrache* bzw. einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten ist.
- Betriebe, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen Fläche als Dauergrünland* oder für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen* genutzt wird oder einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten ist. Betriebe mit Flächentausch, bei denen mehr als 50 % der diesjährig als Ackerland beantragten Flächen im vergangenen Jahr von einem anderen Betriebsinhaber angegeben wurden und bei denen auf dem gesamten Ackerland des Betriebes eine andere landwirtschaftliche Kulturpflanze als im Vorjahr angebaut wird. Betriebsinhaber, die von dieser Regelung Gebrauch machen wollen, müssen dies in der Anlage A zum Sammelantrag angeben und zusätzlich die Anlage Flächentausch einreichen.

**) Welche Fruchtarten zu diesen Greening-Gruppen bzw. Dauergrünland zählen, wird im Folgenden dargestellt:*

Greening-Gruppen:

- Ackerbrachen: nur Fruchtarten 563, 573, 574, 575, 576, 590, 591, 594, 595, 599, 859
- Gras oder andere Grünfütterpflanzen auf Ackerland: nur Fruchtarten 422, 424, 433, 912
- Leguminosen: nur Fruchtarten 210, 211, 212, 220, 221, 222, 230, 240, 292, 330, 421, 422, 423, 425, 427, 429, 430, 431, 432, 635
- Nachwachsende Rohstoffe nur Fruchtarten 802, 852

Dauergrünland: nur Fruchtarten 57, 459, 480, 492, 567, 572, 592, 972 und 994

Sofern der Betriebsinhaber mindestens 10 ha Ackerland bewirtschaftet und nicht generell (Definition siehe oben) vom Greening befreit ist und auch keine der zuvor dargestellten Befreiungsregelungen zutrifft, hat er die Anforderungen der Anbaudiversifizierung zu erfüllen.

Landwirtschaftliche Kulturpflanzen

Die Anerkennung der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen für die Zwecke der Anbaudiversifizierung richtet sich nach der Gattung bzw. Art der angebauten Pflanze. Als Folge hat sich die Anzahl der Fruchtarten im *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2020* erhöht. Im Flächenverzeichnis (Spalte 13) ist nun die **Hauptkultur**, d.h. die Fruchtart, die sich im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli am längsten auf der Fläche befindet, anzugeben. Für jede Fruchtart wird im *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2020* die Systematik der Anbaudiversifizierung dargestellt. Hier weisen z.T. mehrere Fruchtarten dieselbe Systematik auf und werden daher für die Anbaudiversifizierung zu einer Kultur zusammengefasst.

Mischkultur und Saatgutmischung

Auf Flächen mit Mischkulturen in Reihen, auf denen zwei oder mehr Kulturpflanzen gleichzeitig in getrennten Reihen angebaut werden, wird jede Kulturpflanze als gesonderte Kultur gerechnet, wenn sie mindestens 25 % der Fläche abdeckt. Sofern eine der angebauten Kulturen mindestens 25 % der Fläche ausmacht, ist diese in der Anlage Fruchtart 051 anzugeben.

Macht keine Kultur mindestens 25 % der Fläche aus, ist keine Anlage Fruchtart 051 einzureichen. Zur Berechnung der mit den einzelnen Kulturen bebauten Fläche wird die Fläche der Mischkultur in Reihe durch die Zahl der Kulturen geteilt, die mindestens 25 % dieser Fläche abdecken, ungeachtet des tatsächlichen Anteils einer Kultur an der Mischkultur.

Flächen, auf denen eine Saatgutmischung ausgesät wird, gelten als Flächen mit einer einzigen Kultur. Bei Untersaat einer zweiten Kultur in die angebaute Hauptkultur werden die Flächen als nur mit der Hauptkultur bebaut angesehen.

Greening – Erhaltung von Dauergrünland

Eine Maßnahme des Greening stellt die Dauergrünlanderhaltung dar, die den Erhalt des regionalen Anteils des Dauergrünlands an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche sicherstellen soll.

Bei Dauergrünland handelt es sich um Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren weder Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes waren noch umgepflügt wurden. Das Umpflügen von potentiell Dauergrünland mit dem Ziel, die Fläche wieder mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen anzulegen, ist spätestens einen Monat nach dem Umpflügen bei der Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen durch den Betriebsinhaber anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Anzeige oder erfolgt sie nicht binnen der genannten Frist, so wird das Umpflügen nicht für die Bewertung im Hinblick auf die mögliche Entstehung von Dauergrünland berücksichtigt.

Es können dort auch andere Pflanzenarten wachsen, wie Sträucher und/oder Bäume, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen. Zum Dauergrünland zählen auch Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen (zum Beispiel Heide).

Im Greening wird zwischen umweltsensiblen und normalem Dauergrünland unterschieden.

Umweltsensibles Dauergrünland

Im Rahmen des Greening unterliegt umweltsensibles Dauergrünland einem besonderen Schutz. Als umweltsensibles Dauergrünland gelten Dauergrünlandflächen innerhalb von Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH-Gebiet), die am 1. Januar 2015 vorhanden sind. Für umweltsensibles Dauergrünland gilt ein vollständiges Umwandlungsverbot, dieses gilt auch für den sogenannten Pflegeumbruch. Hierzu gehören alle Maßnahmen, die zu einer mechanischen Zerstörung der Grasnarbe führen. Die Umwandlung von umweltsensiblen Dauergrünland in eine nicht landwirtschaftliche Nutzung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Kommt es bei einer solchen Fläche zu einem Umbruch, so muss die Fläche wieder in Dauergrünland zurück umgewandelt werden. Hierzu teilt die Landwirtschaftskammer dem Landwirt nach Bekanntwerden des Umbruchs schriftlich mit, dass eine Rückumwandlung innerhalb von 4 Wochen erfolgen muss. Für umweltsensibles Dauergrünlandflächen, die Bestandteil von bestimmten Agrarumweltmaßnahmen waren, gelten im Rahmen des Vertrauensschutzes gesonderte Regelungen.

Normales Dauergrünland

Nach den Greeningverpflichtungen ist die Umwandlung von Dauergrünland genehmigungspflichtig. Antragsteller, die eine Umwandlung von Dauergrünland beabsichtigen, müssen vor Umwandlung einen schriftlichen Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland bei gleichzeitiger Neuanlage einer Ersatzfläche (Ausnahmen sind nach Förderrecht möglich) bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer stellen.

Normales Dauergrünland darf innerhalb einer Region (z.B. innerhalb NRW) nicht mehr als 5 % vom ursprünglichen Referenzverhältnis abnehmen. Hierbei wird als Referenz das Dauergrünland im Verhältnis zur insgesamt landwirtschaftlich genutzten Fläche definiert und muss jährlich überprüft werden. Wird die Marke von 5 % überschritten, so erfolgt ein Rückumwandlungsgebot für alle Landwirte, die eine Dauergrünlandumwandlung durchgeführt haben. Dieses Rückumwandlungsgebot erstreckt sich dann auf alle Umwandlungsflächen.

Greening – Im Umweltinteresse genutzte Fläche = Ökologische Vorrangfläche

Die Greening-Maßnahme „Ökologische Vorrangflächen“ gibt den Betriebsinhabern **den Mindestumfang bezüglich der „im Umweltinteresse“ zu nutzenden Ackerflächen** ihres Betriebes vor.

Die Verpflichtung zur ökologischen Vorrangfläche bezieht sich auf das gesamte Ackerland eines Betriebes. Hier wird von der Bruttofläche (Schlag und LE) ausgegangen und auch die Ackerflächen, welche die Mindestparzellengröße von 0,1 ha unterschreiten, werden eingerechnet. Zu dem Ackerland zählen alle Fruchtarten, die im *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2020* unter Kategorie mit „AL“ gekennzeichnet sind (und ggf. Fruchtart 999).

Anforderungen an die Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen

Beträgt das Ackerland (alle Fruchtarten mit der Kategorie AL) eines Betriebes mehr als 15 ha, so muss jeder Betriebsinhaber, der die Basisprämie beantragt, seit dem 1. Januar 2015 mindestens 5 % der relevanten Ackerfläche (Ackerland und die Fruchtarten 57, 564, 572, 841, ggf. 972 (wenn als ÖVF beantragt)) als ökologische Vorrangfläche ausweisen.

Befreiung von der Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen

Neben den Betrieben, die generell befreit sind, sind auch folgende Betriebe von der Ausweisung ökologischer Vorrangflächen befreit:

- Betriebe mit höchstens 15 ha Ackerland (Definition: siehe oben)
- Betriebe, die unter eine der beiden folgenden Ausnahmeregelungen fallen

1. Ausnahmeregelung: Es wird das Ackerland des Betriebes summiert, das für die Erzeugung von Gras und anderen Grünfütterpflanzen* genutzt wird, Ackerbrache* ist oder dem Anbau von Leguminosen* bzw. einer Kombination dieser genannten Nutzungsmöglichkeiten dient. Wenn die Summe dieser Nutzungsmöglichkeiten mehr als 75 % des Ackerlandes beträgt, ist der Betrieb von den Verpflichtungen der ökologischen Vorrangflächen befreit.

2. Ausnahmeregelung: Es wird die landwirtschaftliche Fläche des Betriebes summiert, die Dauergrünland* ist, für die Erzeugung von Gras und anderen Grünfütterpflanzen* genutzt wird oder einer Kombination dieser genannten Nutzungsmöglichkeiten dient. Wenn die Summe dieser Nutzungsmöglichkeiten mehr als 75 % der beihilfefähigen Fläche beträgt, ist der Betrieb von den Verpflichtungen der ökologischen Vorrangflächen befreit.

**) Welche Fruchtarten zu diesen Greening-Gruppen bzw. Dauergrünland zählen, wird im Folgenden dargestellt:*

Greening-Gruppen:

- Ackerbrachen: nur Fruchtarten 563, 573, 574, 575, 576, 590, 591, 594, 595, 599, 859
- Gras oder andere Grünfütterpflanzen auf Ackerland: nur Fruchtarten 422, 424, 433, 912
- Leguminosen: nur Fruchtarten 210, 211, 212, 220, 221, 222, 230, 240, 292, 330, 421, 422, 423, 425, 427, 429, 430, 431, 432, 635
- Nachwachsende Rohstoffe: nur Fruchtarten 802, 852

Dauergrünland: nur Fruchtarten 57, 459, 480, 492, 567, 572, 592, 972 u. 994

Sofern der Betriebsinhaber mehr als 15 ha Ackerland bewirtschaftet und nicht generell vom Greening befreit ist und auch keine der beiden dargestellten Ausnahmeregelungen greift, hat er die Vorgaben der ökologischen Vorrangflächen (5 %) zu erfüllen.

Allgemeine Hinweise

Für die unterschiedlichen Typen der ökologischen Vorrangflächen gelten unterschiedlich hohe Gewichtungsfaktoren. Hat beispielsweise eine ökologische Vorrangfläche einen Gewichtungsfaktor von 1,5, so wird 1 ha im Flächenverzeichnis angegebene Fläche mit 1,5 ha als ökologische Vorrangfläche berücksichtigt. Beträgt der Gewichtungsfaktor dagegen nur 0,3, wird 1 ha im Flächenverzeichnis nur mit 0,3 ha als ökologische Vorrangfläche berücksichtigt. Für die Angabe der Größe einer Fläche oder eines LE bei der Antragstellung ist der Gewichtungsfaktor nicht von Bedeutung. Es ist die tatsächliche Größe in der Spalte 14 des Flächenverzeichnisses bzw. in der Spalte 15 des LE Verzeichnis einzutragen. Soll eine Fläche als ökologische Vorrangfläche beantragt werden, ist dies im Flächenverzeichnis in der Spalte 16 mit dem jeweiligen Kennzeichen bzw. im LE Verzeichnis in der Spalte 17 mit einem „Ja“ anzugeben. Eine Fläche oder ein Landschaftselement darf in einem Antragsjahr nur einmal als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden.

Achtung! Antragsteller, die von der Verpflichtung der Erbringung ökologischer Vorrangflächen befreit sind, sollten weder in der Spalte 16 im Flächenverzeichnis noch in der Spalte 17 des LE-Verzeichnisses Angaben zu im Umweltinteresse genutzten Flächen machen. Werden dennoch Angaben gemacht, entfällt die Befreiung und die 5%-Regelung ist auch von diesen Betrieben zu erfüllen. Wird sie nicht erfüllt, wird die Greeningprämie gekürzt.

Eventuelle Angaben von Antragstellern, die generell befreit sind, werden seitens der Behörde gestrichen und sofern potentiell Dauergrünland hiervon betroffen ist, bewirkt der Verlust der Kennzeichnung als ökologische Vorrangfläche, dass das Erreichen des Dauergrünlandstatus nicht unterbrochen wird (siehe DGL-Merkblatt).

Achtung! Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art (dazu zählen auch Saatgutbeizen) auf ökologischen Vorrangflächen ist generell unzulässig.

Nachfolgend werden alle zulässigen Typen von ökologischen Vorrangflächen dargestellt, die im Flächenverzeichnis oder im LE-Verzeichnis angegeben werden können!

Ökologische Vorrangflächen (ÖVF):

In der Spalte 16 im Flächenverzeichnis sind folgende Angaben möglich:

Nr. (Spalte 19)	Ökologische Vorrangflächen	Gewichtungsfaktor	für Teilschläge, die als ökologische Vorrangfläche beantragt werden, sind nur die nachfolgend definierten Kulturarten/Fruchtarten möglich
1	Zwischenfrucht/Gründecke ÖVF	0,3	- alle AL-Fruchtarten außer 56, 563, 573, 574, 575, 576, 590, 591, 594, 595, 599, 859, 996 (ggf. auch 973 oder 999) - nie mit DGL-, DK- und S-Fruchtarten zulässig
2	Untersaat ÖVF	0,3	- alle AL-Fruchtarten außer 56, 210-212, 220, 221, 230, 240, 292, 330, 413, 414, 421- 433, 510- 520, 563, 573- 576, 590, 591, 594, 595, 599, 602- 604, 633- 686, 701-710, 721-799, 859, 910-914, 996 (ggf. auch 973 oder 999) - nie mit DGL-, DK- und S-Fruchtarten zulässig
4	ÖVF-Streifen AL (inkl. Puffer, Wald- und Feldrand)	1,5	- nur 56, 563, 573, 574, 576 (ggf. auch 973 oder 999)
5	Pufferstreifen ÖVF GL	1,5	- nur 57, 572 (ggf. auch 972 oder 999)
7	KUP ÖVF	0,5	- nur 841 (ggf. auch 973 oder 999)
8	Leguminosen ÖVF	1	- nur 210- 212, 220- 222, 230, 240, 292, 330, 421, 422, 423, 425- 427, 429, 430, 431, 432, 635 (ggf. auch 973 oder 999)
10	Brachen ohne Erzeugung ÖVF	1	- nur 563, 573, 575, 576, 590, 591, 595, 599, 859 (ggf. auch 973 oder 999)
11	Nachwachsende Rohstoffe	0,7	- nur 802, 852
12	Brache mit Honigpflanzen	1,5	- nur 594, 595

Flächen mit Zwischenfrüchten oder Gründecke

Unter den Oberbegriff Flächen mit Zwischenfrüchten oder Gründecke fallen Flächen, auf denen eine Kulturpflanzenmischung als Zwischenfrucht oder Gründecke eingesät wird und Flächen, auf denen eine Untersaat von Gras oder Leguminosen in eine Hauptkultur ausgesät wird. Diese Flächen werden als ökologische Vorrangflächen mit dem Gewichtungsfaktor 0,3 berücksichtigt.

Soll eine Kulturpflanzenmischung als Zwischenfrucht oder Gründecke eingesät werden, so muss diese aus mindestens zwei zulässigen Arten bestehen. Angaben über die verwendeten Kulturpflanzenmischungen sind im Antrag nicht zu machen. In jedem Fall sind aber entsprechende Belege und Nachweise, wie zum Beispiel Saatgutetiketten oder Rechnungen (Aufbewahrungsfrist endet 6 Jahre nach Bewilligung) oder auch Rückstellproben bei selbst erzeugten Saatgutmischungen (Aufbewahrungsfrist endet am 31.12.2021) vorzuhalten.

Eine Zwischenfrucht oder Untersaat kann nur anerkannt werden, wenn ein flächendeckender Bestand im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen sichtbar ist. Die Zwischenfrucht sowie die Untersaat muss sich tatsächlich auf der gesamten Fläche etablieren. Eine hinreichende Bodenbedeckung muss auf dem Schlag vorhanden sein, das heißt, mindestens 40 % der Fläche müssen bedeckt sein. Bei einer nicht gut etablierten Zwischenfrucht oder Untersaat, die als ÖVF ausgewiesen wurde, muss bis zum 01.10. bzw. nach der Ernte der Hauptkultur nachgesät werden. Ein zu geringer Bestand durch zu wenig Saatgut wird aberkannt.

Zwischenfrüchte Kennzeichen „1“ in der Spalte 16 des Fl.verz.

In der Kulturpflanzenmischung darf keine Art in der Mischung einen höheren Anteil als 60 % der Samen haben. Der Anteil von Gräsern insgesamt an den Samen der Mischung darf nicht höher als 60 % sein. Die Aussaat der Kulturpflanzenmischung darf **nicht nach dem 1. Oktober 2020** erfolgen. Es können sowohl die von Saatgutunternehmen angebotene Saatgutmischungen als auch eigene zulässige Mischungen von Kulturpflanzen verwendet werden. Seit 2018 darf die Kulturpflanzenmischung auch vor dem 16. Juli ausgesät werden. Sollte die Aussaat der Kulturpflanzenmischung jedoch vor dem 23. Juni erfolgen oder im Rahmen einer

Vor-Ort-Kontrolle bis zum 15. Juli festgestellt werden, so gilt die Kulturpflanzenmischung als Hauptkultur und kann nicht mehr als ÖVF-Zwischenfrucht ausgewiesen werden.

Im Antragsjahr dürfen nach der Ernte der Hauptkultur weder chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, noch mineralische Stickstoffdüngemittel, noch Klärschlamm eingesetzt werden. Die Ausbringung von organischem Wirtschaftsdünger ist zulässig. Bis zum Ende des Antragsjahres dürfen die Flächen als ökologische Vorrangfläche nur durch eine Beweidung mit Schafen und Ziegen genutzt werden.

Der Bewuchs muss **bis zum 15. Februar 2020** auf der Fläche verbleiben. In bestimmten Regionen des Rheinlandes muss der Bewuchs nur bis zum 31. Januar auf der Fläche verbleiben. Nähere Information hierzu erhalten Sie an Ihrer Kreisstelle oder unter www.landwirtschaftskammer.de unter der Rubrik Förderung. Ein Häckseln oder Schlegeln des Aufwuchses oder eine Beweidung ist auch vor dem 15. Februar 2020 zulässig. Nicht zulässig ist bis dahin eine mechanische Bodenbearbeitung. Nach dem 15. Februar 2020 bzw. 31. Januar 2020 kann die Zwischenfrucht einmalig z. B. für eine Biogas- oder Futternutzung genutzt werden. Ein Überführen der Kulturpflanzenmischung in eine neue Hauptkultur und eine entsprechende Weiternutzung im Jahr 2020 ist nicht zulässig. In der Spalte 13 des Flächenverzeichnisses ist die Fruchtart der jeweiligen Hauptkultur im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli 2020 einzutragen, diese muss eine mögliche Fruchtart gemäß *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2020* sein.

Untersaaten Kennzeichen „2“ in der Spalte 16 des Fl.verz.

Wird eine Untersaat in einer Hauptkultur durchgeführt, dürfen nur Grassamen oder Leguminosen verwendet werden. Eine Liste mit zulässigen Leguminosenarten finden Sie im Internetangebot der Landwirtschaftskammer NRW in der Rubrik Förderung. Im Antragsjahr dürfen nach der Ernte der Hauptkultur weder chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, noch mineralische Stickstoffdüngemittel, noch Klärschlamm eingesetzt werden. Die Ausbringung von organischem Wirtschaftsdünger ist zulässig. Bis zum Ende des Antragsjahres dürfen die Flächen als ökologische Vorrangfläche nur durch eine Beweidung mit Schafen und Ziegen genutzt werden.

Der Bewuchs muss **bis zum 15. Februar 2021** auf der Fläche verbleiben. In bestimmten Regionen des Rheinlandes muss der Bewuchs nur bis zum 31. Januar auf der Fläche verbleiben. Ein Häckseln oder Schlegeln des Aufwuchses ist ebenso wie eine Beweidung auch vor dem 15. Februar 2021 zulässig. Nicht zulässig ist bis dahin eine mechanische Bodenbearbeitung. Im Gegensatz zu Kulturpflanzenmischungen können Untersaaten in eine neue Hauptkultur überführt werden und entsprechend in 2021 genutzt werden. Diese Fläche darf im Jahr 2021 nicht erneut als Zwischenfrucht oder Untersaat für die ökologischen Vorrangflächen ausgewiesen werden. In der Spalte 13 des Flächenverzeichnisses ist die Fruchtart der jeweiligen Hauptkultur im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli 2020 einzutragen, diese muss eine mögliche Fruchtart gemäß *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2020* sein.

ÖVF-Streifen AL (inkl. Puffer, Wald- und Feldrand) bzw. auf DGL Kennzeichen „4“ bzw. „5“ in der Spalte 16 des Fl.verz.

Als ÖVF-Streifen AL (inkl. Puffer, Wald- und Feldrand) im Sinne der ökologischen Vorrangflächen kann ein Antragsteller alle Streifenausweisen. Diese werden dann mit dem Gewichtungsfaktor 1,5 berücksichtigt. Für die Flächen muss in Spalte 13 des Flächenverzeichnisses als Hauptkultur eine mögliche Fruchtart gemäß dem *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2020* angegeben werden. Neben dem Kennzeichen der ökologischen Vorrangfläche muss für jeden Streifen ein Bezugsschlag angegeben werden. Der Schlag an den der ÖVF-Streifen angrenzt, ist als Bezugsschlag in den Spalten 17 und 18 im Flächenverzeichnis anzugeben. Die Streifen dürfen die Größe ihres Bezugsschlages nicht überschreiten. Sie müssen einen untergeordneten Teil der Parzelle ausmachen.

Ein ÖVF-Streifen AL als ökologische Vorrangfläche muss mindestens 1 m und darf höchstens 20 m breit sein. Bei ÖVF-Streifen angrenzend zu Gewässern wird die Breite ab der Böschungsoberkante gemessen. Dabei muss der Streifen mit der Längsseite parallel zum Gewässer verlaufen, wobei er nicht an allen Stellen gleich breit sein muss. Die Teile des Streifens, die die Mindest- und Höchstbreiten nicht einhalten, können nicht als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden. ÖVF-Streifen müssen immer an eine Ackerfläche angrenzen. Diese Ackerfläche darf nur dann als Brachfläche angemeldet werden, wenn der Streifen hinsichtlich des Bewuchses von der Brachfläche eindeutig unterscheidbar ist. Der Streifen selbst kann sich auf einer Ackerfläche befinden, er kann aber auch ganz oder teilweise aus Dauergrünland bestehen. Zu beachten gilt, dass ein Streifen nicht innerhalb eines Schlages liegen darf, es sei denn, der Schlag wird in voller Länge geteilt.

ÖVF-Streifen sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch gezielte Ansaat zu begrünen und es darf keine landwirtschaftliche Produktion stattfinden. Wenn der Streifen vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar bleibt, ist auch eine Beweidung oder eine Schnittnutzung des Aufwuchses zulässig. Generell, auch bei einer Beweidung oder Schnittnutzung, ist eine Stickstoffdüngung nicht zulässig. Ebenso ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig.

Soll auf Streifen jedoch eine Aussaat oder eine Pflanzung vorbereitet oder durchgeführt werden, die erst 2021 zu einer Ernte führt, darf dies ab dem 1. August 2020 durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Aussaat oder Pflanzung ist der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemittel wieder zulässig. Zur Erfüllung der Kriterien der Mindestbewirtschaftung, sofern keine Ansaat bzw. Pflanzung vorgenommen wird, muss der Aufwuchs des Streifens einmal bis zum 15.11. des Antragsjahres zerkleinert und ganzflächig verteilt werden. In dem Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni sind das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses sowie der Umbruch jedoch verboten.

Pufferstreifen/ÖVF-Streifen (inkl. Puffer, Wald- und Feldrand) mit Ufervegetationsstreifen bzw. auf DGL Kennzeichen „4“ bzw. „5“ in der Spalte 16 des FI.verz.

Pufferstreifen/ÖVF-Streifen entlang von Wasserläufen können auch sogenannte Ufervegetationsstreifen umfassen. Ufervegetationsstreifen zählen nicht zu der beihilfefähigen Fläche, so dass mit dieser Fläche keine Zahlungsansprüche in der Basisprämie aktiviert werden und für diese Fläche auch keine Greeningprämie gewährt werden kann. Mit Ufervegetationsstreifen kann aber ein Teil der ökologischen Vorrangfläche erbracht werden, wenn sich der Ufervegetationsstreifen in der Verfügungsgewalt des Antragstellers befindet. Pufferstreifen/ÖVF-Streifen und Ufervegetationsstreifen zusammen dürfen die Höchstbreite von 20 m nicht überschreiten. Ein Pufferstreifen/ÖVF-Streifen kann nie nur aus einer Ufervegetation bestehen, sondern muss auch weitere als Pufferstreifen/ÖVF-Streifen ausgewiesene Ackerfläche umfassen. Die Ufervegetation ist im LE-Verzeichnis mit dem Code „55“ anzugeben. In den Spalten 9 und 10 des LE-Verzeichnisses sind die Angaben des Pufferstreifens/ÖVF-Streifens anzugeben. In der Spalte 17 des LE-Verzeichnisses ist weiterhin ein „Ja“ einzutragen, wenn die Ufervegetation als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden soll.

Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb Kennzeichen „7“ in der Spalte 16 des FI.verz.

Eine Fläche, auf der Niederwald im Kurzumtrieb (KUP) angebaut wird, ist mit der Fruchtart 841 in der Spalte 13 im Flächenverzeichnis anzugeben. Zusätzlich ist die Anlage KUP einzureichen. Seit 2016 ist hier das Jahr der Anlage und das Jahr der letzten Ernte der Kurzumtriebsplantage anzugeben. In der Basisprämie sind Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb nur förderfähig, wenn eine der zulässigen Arten angebaut wird. Diese Liste der in der Basisprämie zulässigen Arten ist für die mögliche Ausweisung einer KUP-Fläche als ökologische Vorrangfläche nochmals eingeschränkt. Die Liste der zulässigen Arten als ökologische Vorrangfläche kann der Anlage KUP entnommen werden. Für die Berechnung der ökologischen Vorrangfläche werden Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb mit dem Gewichtungsfaktor 0,5 berücksichtigt. Auf Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb, die als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen werden, dürfen keine mineralischen Düngemittel und keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen Kennzeichen „8“ in der Spalte 16 des FI.verz.

Werden auf Flächen stickstoffbindende Pflanzen angebaut, können diese nur dann auch als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden, wenn es sich um eine zulässige Art handelt. Diese Flächen werden bei der Berechnung der ökologischen Vorrangflächen mit dem Gewichtungsfaktor 1,0 berücksichtigt. In der Spalte 13 des Flächenverzeichnisses ist die Fruchtart der jeweiligen stickstoffbindenden Pflanze gemäß dem *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2020* einzutragen. Welche Fruchtart bei welcher stickstoffbindender Pflanze zu verwenden ist, können Sie der beigefügten Übersicht entnehmen. Zusätzlich ist die **Anlage Leguminosen** einzureichen.

Die jeweilige als ökologische Vorrangfläche zulässige Art muss entweder als Reinkultur oder als Mischung mit mindestens einer der in der Liste angegebenen Art angebaut werden. Bei Anbau als Mischung muss die Leguminose im Aufwuchsbild optisch vorherrschend sein. Klee gras kann ebenfalls als ÖVF-Leguminose angegeben werden. In jedem Fall sind aber entsprechenden Belege und Nachweise, wie zum Beispiel Saatgutetiketten oder Rechnungen (Aufbewahrungsfrist endet 6 Jahre nach Bewilligung) oder auch Rückstellproben bei selbst erzeugten Saatgutmischungen (Aufbewahrungsfrist endet am 31.12.2021) vorzuhalten. Die 5-Jährigkeit bei der DGL-Entstehung wäre dann analog zur ÖVF-Stillegung pausiert. Sofern eine zulässige mehrjährige stickstoffbindende Pflanze (zum Beispiel Luzerne) angebaut wird, kann diese auch in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden, sofern diese mehrjährige stickstoffbindende Pflanze (im Beispiel Luzerne) immer noch auf der Fläche vorherrscht.

Werden auf einer Fläche stickstoffbindende Pflanzen angebaut, für die in der Liste der zulässigen Arten stickstoffbindender Pflanzen der **Zeitraum 1** angegeben ist, so müssen sich diese im Antragsjahr mindestens **vom 15. Mai bis zum 15. August 2020** auf der Fläche befinden. Sie müssen am 15. Mai 2020 ausgesät sein und dürfen erst nach Ablauf des Zeitraums geerntet, gemäht, geschlegelt, beweidet oder durch mechanische Bodenbearbeitung zerstört werden. Tritt die Erntereife der Früchte oder Körner vor dem 15. August 2020 ein, darf die Ernte auch früher durchgeführt werden, wenn dies spätestens 3 Tage vorher der Kreisstelle schriftlich angemeldet wurde. Alle anderen zulässigen Arten stickstoffbindender Pflanzen, für die der **Zeitraum 2**

angegeben ist, müssen **ab dem 15. Mai 2020** ausgesät sein und sich **bis zum 31. August 2020** auf der Fläche befinden und dürfen erst danach durch eine mechanische Bodenbearbeitung zerstört werden. Die Schnittnutzung der stickstoffbindenden Pflanzen ist während des gesamten Zeitraums zulässig.

Nach Beendigung des Anbaus der stickstoffbindenden Pflanze muss auf dieser Fläche in dem jeweiligen Antragsjahr eine Winterkultur oder eine Winterzwischenfrucht angebaut werden. Diese Winterkultur oder Winterzwischenfrucht muss bis zum 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche verbleiben. In bestimmten Regionen des Rheinlandes muss der Bewuchs nur bis zum 31. Januar auf der Fläche verbleiben. Nähere Information hierzu erhalten Sie an Ihrer Kreisstelle oder unter www.landwirtschaftskammer.de unter der Rubrik Förderung. Ein Häckseln oder Schlegeln des Aufwuchses ist ebenso wie eine Beweidung auch vor dem 15. Februar zulässig. Nicht zulässig ist bis dahin eine mechanische Bodenbearbeitung. Generell ist eine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln auf ÖVF-Leguminosen nicht zulässig.

Beispiele: Werden im Antragsjahr 2020 auf einer Fläche Ackerbohnen angebaut, wird der Anbau nach der Ernte 2020 beendet. Somit muss auf dieser Fläche im Jahr 2020 noch eine Winterkultur oder Winterzwischenfrucht angebaut werden, die bis mindestens zum 15. Februar 2021 auf der Fläche belassen wird.

Wird im Antragsjahr 2020 auf einer Fläche Luzerne angebaut, kann der Anbau der Luzerne sowie die Ausweisung als ökologische Vorrangfläche im Jahr 2021 fortgesetzt werden. Wird dann im Jahr 2021 der Anbau der Luzerne beendet, muss im Jahr 2021 eine Winterkultur oder Winterzwischenfrucht auf der Fläche angebaut werden, die dann bis mindestens zum 15. Februar 2022 auf der Fläche belassen wird.

Flächen (Brachen) ohne Erzeugung ÖVF Kennzeichen „10“ in der Spalte 16 des Fl.verz.

Nur brachliegende Flächen auf Ackerland können als ökologische Vorrangflächen in Betracht kommen und werden mit einem Gewichtungsfaktor von 1,0 angerechnet. Für die Flächen muss in Spalte 13 des Flächenverzeichnisses als Hauptkultur eine mögliche Fruchtart gemäß dem *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2020* angegeben werden. Die Flächen müssen der Selbstbegrünung überlassen werden oder sind durch eine gezielte Ansaat bis zum 31. März des Förderjahres zu begrünen. Auf brachliegenden Flächen sind die landwirtschaftliche Erzeugung, die Beweidung und die Düngung nicht zulässig. Der Aufwuchs der brachliegenden Flächen muss einmal während des Jahres (bis zum 15.11.) entweder zerkleinert und ganzflächig verteilt oder gemäht und das Mähgut abgefahren werden. Das Mähgut darf nicht für eine landwirtschaftliche Erzeugung verwendet werden. In dem Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses sowie der Umbruch verboten. Auf diesen Flächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Soll auf brachliegenden Flächen eine Aussaat oder eine Pflanzung vorbereitet oder durchgeführt werden, die erst in 2021 zu einer Ernte führt, z.B. die Aussaat von Wintergetreide, darf dies ab dem 1. August 2020 durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Aussaat/Pflanzung ist der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln wieder zulässig. Brachliegende Flächen bleiben Ackerland, solange sie als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen werden, auch wenn sie in diesem Zeitraum begrünt werden und dadurch mehr als 5 Jahre mit Gras oder andere Grünfutterpflanzen beantragt werden.

Flächen mit nachwachsenden Rohstoffen Kennzeichen „11“ in der Spalte 16 des Fl.verz.

Seit 2018 können auch Miscanthus und die Durchwachsende Silphie als ökologische Vorrangflächen mit dem Faktor 0,7 beantragt werden. Der Umrechnungsfaktor beträgt hierbei 0,7. Es können auch Aussaaten aus den Vorjahren in diesem Jahr als ÖVF anerkannt werden. Im Jahr der Ausbringung der Kultur ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig, in den Folgejahren nicht mehr. Die Ausbringung mineralischer Dünger ist unzulässig. Eine Schnittnutzung ist jeder Zeit möglich. Eine Beweidung ist unzulässig.

Flächen (Brachen) ohne Erzeugung mit Honigpflanzen Kennzeichen „12“ in der Spalte 16 des Fl.verz.

Neben Brachflächen ohne Erzeugung (ÖVF Kennzeichen „10“) können Brachen, welche mit speziellen Blütmischungen bestellt werden, als neue Variante der ökologischen Vorrangflächen „Brache mit Honigpflanzen“ beantragt werden. Eine solche Brache darf nur mit zulässigen, pollen- und nektarreichen Pflanzenarten aktiv begrünt werden. Hierbei wird unterschieden, ob es sich um eine einjährige oder eine mehrjährige Begrünung handelt. Eine Liste mit zulässigen Arten finden Sie im Internetangebot der Landwirtschaftskammer NRW in der Rubrik Förderung. Bei einer einjährigen Begrünung müssen mindestens 10 der in Gruppe A aufgeführten Arten ausgesät und etabliert werden, die zusätzlich um Arten der Gruppe B ergänzt werden dürfen. Bei einer mehrjährigen Begrünung müssen mindestens 5 Arten der Gruppe A und 15 Arten der Gruppe B ausgesät und etabliert werden. Bei mehrjähriger Begrünung darf die Brache maximal drei Jahre als ÖVF ausgewiesen werden, wobei die Ausweisung als ÖVF keine Lücke aufweisen darf. In jedem Fall sind aber entsprechenden Belege und Nachweise, wie zum Beispiel Saatgutetiketten oder Rechnungen (Aufbewahrungsfrist endet 6 Jahre nach Bewilligung) oder auch Rückstellproben bei selbst erzeugten Saatgutmischungen (Aufbewahrungsfrist endet am 31.12.2021) vorzuhalten. Die Flächen sind durch eine

gezielte Ansaat bis zum 31. Mai des Förderjahres zu begrünen. Das Schlegeln, Häckseln oder Mähen der Flächen ist jederzeit ohne Nutzung zulässig.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die Honigbrachen und der AUM-Blühstreifen aneinandergrenzen dürfen, wenn diese optisch unterscheidbar sind. Die Honigbrache darf aber kein Bezugsschlag zum AUM-Blühstreifen annehmen.

Soll eine Pflanzung oder eine Aussaat vorbereitet oder durchgeführt werden, die erst im folgenden Jahr zu einer Ernte führt, so darf dies ab dem 01. Oktober des Antragsjahres durchgeführt werden. Ebenfalls ab dem 01. Oktober möglich ist die Beweidung mit Schafen und Ziegen. Der Aufwuchs der brachliegenden Flächen muss einmal während des Jahres bis zum 15. November entweder zerkleinert und ganzflächig verteilt oder gemäht und das Mähgut abgefahren werden. Die Nutzung des Aufwuchses ist aber erst ab dem 16.02. des Folgejahres möglich, wenn die Brache mit Honigpflanze nicht weiter fortgeführt werden soll. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Ausbringung von Düngemitteln oder Klärschlamm ist unzulässig. Aufgrund der besonderen Regelungen gilt der Umrechnungsfaktor in Höhe von 1,5.

Landschaftselemente (LE)

LE können nur dann als ökologische Vorrangfläche anerkannt werden, wenn sie auf Ackerland liegen oder an Ackerland angrenzen sowie dem Ackerland zugeordnet wurden und sich in der Verfügungsgewalt des Antragstellers befinden. LE sind nach den CC-Regelungen geschützt und es gilt ein Beseitigungsverbot. Diese LE werden für die Berechnung der ökologischen Vorrangfläche mit ihrem jeweiligen Gewichtungsfaktor berücksichtigt. Soll ein LE als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden, so ist in der Spalte 17 des LE-Verzeichnisses bei dem jeweiligen LE ein „Ja“ einzutragen. Eine Übersicht der LE und ihrer Gewichtungsfaktoren finden Sie in der Code-Liste *Landschaftselemente 2020*. Auf Dauergrünland liegende, an Dauergrünland angrenzende sowie dem Dauergrünland zugeordnete LE können nicht als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden (Gleiches gilt für Dauerkulturen). Unabhängig davon müssen alle Landschaftselemente des Betriebes im LE-Verzeichnis angegeben werden.

Modifikationsregelung

Die mit dem Sammelantrag gemachten Angaben zur Flächennutzung eines Betriebes einschließlich der Angaben zu den ÖVF sind grundsätzlich für das jeweilige Antragsjahr einzuhalten. Bei Vorliegen rechtfertigender Umstände ist es möglich die Änderung dieser Angaben nachträglich zu beantragen, ohne dass es zu einer Sanktion kommt (Art. 14, Abs 4 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014). Neben dem Standardfall Zwischenfruchtflächen dürfen auch andere, als ökologische Vorrangfläche beantragte Flächen durch den Zwischenfruchtanbau auf Verwaltungsebene modifiziert werden. Davon sind Hecken, Knicks und Baumreihen ausgeschlossen. Bei der Modifikationsregelung darf es sich bei neu angelegten ÖVF nur um Flächen mit Zwischenfruchtanbau handeln, da die Anbauentscheidung hier erst deutlich nach dem Schlusstermin der Antragstellung getroffen wird. Die zur Modifikation genutzten Flächen müssen bereits im Sammelantrag enthalten sein. Die Modifikationsanträge müssen spätestens bis zum 01. Oktober bei der Kreisstelle eingegangen sein, da dies der spätmöglichste Aussaattermin für Zwischenfrüchte ist. Sie gelten als genehmigt, wenn die Kreisstelle nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen widersprochen hat. Im Antrag anzugeben sind die Bezeichnung, Größe, Lage und Art der Fläche, die ursprünglich im Antrag angegeben wurde und die Modifikationsfläche. Darüber hinaus sind, außer im Falle der Modifikation eine Zwischenfruchtfläche, eine Begründung und geeignete Nachweise, mit denen die angegebenen Gründe belegt werden können, beizufügen. Es ist zu beachten, dass es durch diese Beantragung der Modifikationsregelung nicht zu einer höheren Quote der ökologischen Vorrangflächen kommen darf, als diese bereits in den Antragsunterlagen durch den Antragsteller bekannt gegeben wurde.

Wird erst im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle festgestellt, dass auf einer im Flächenverzeichnis entsprechend beantragten Fläche keine ÖVF angebaut wurde oder die Anforderungen nicht erfüllt sind, kann dieses durch potenzielle, nicht im Flächenverzeichnis entsprechend als ÖVF beantragte Flächen kompensiert werden. Der Landwirt muss jedoch dem Prüfer die Ersatzflächen unaufgefordert zeigen. Auch in diesem Fall ist die Erhöhung des prozentualen Anteils der ÖVF in keinem Fall zulässig.

Kürzung und Sanktion im Greening

Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen wird die Greeningprämie gekürzt.

Hält der Antragsteller die Bedingungen der Anbaudiversifizierung bei zwei oder drei Kulturen nicht ein und beträgt die Hauptkultur mehr als 75 % der Gesamtackerfläche, bzw. die beiden größten Hauptkulturen mehr als 95 % der Gesamtackerfläche wird eine Kürzung berechnet.

Wird die vorgeschriebene ökologische Vorrangfläche (ÖVF) unter Berücksichtigung der Gewichtungsfaktoren auf Grundlage der ermittelten Gesamtackerfläche nicht eingehalten, wird eine Kürzung berechnet.

Wird ein Verstoß gegen das absolute Pflug- und Umwandlungsverbot auf umweltsensiblen Dauergrünland festgestellt, oder wird ein Verstoß gegen die Auflagen zur Erhaltung von sonstigem Dauergrünland - Umwandlung ohne Genehmigung - festgestellt, wird eine Kürzung berechnet.

Seit 2017 gibt es im Rahmen der Greeningprämie neben den Kürzungen noch zusätzliche Verwaltungssanktionen. Die Höhe richtet sich dabei nach der Höhe der Differenz zwischen der beantragten Greeningprämie (begrenzt auf die vorhandenen Zahlungsansprüche) und der errechneten Greeningprämie nach Kürzung:

Beträgt die Differenz mehr als 3 % oder 2 ha, aber nicht mehr als 20 % der Fläche, erfolgt eine zusätzliche Sanktionierung der beihilfefähigen Fläche um das Doppelte der festgestellten Differenz. Liegt die Differenz über 20 %, ist die Höhe der sanktionierten Fläche mit der förderfähigen Fläche gleichzusetzen, d.h. dass die Greeningprämie abgelehnt wird. Bei einer Differenz ab 50% wird die Greeningprämie abgelehnt und ein Einbehaltungsbetrag (mehrjährige Sanktion) festgesetzt.

Greeningauflagen-Verstöße können neben Sanktionen auch zur vollständigen Ablehnung der Greeningprämie bis hin zur Festsetzung eines Einbehaltungsbetrages für die Folgejahre führen. Sollte ein gleichartiger Verstoß nicht nur auf das Antragsjahr, sondern auch in den letzten drei Vorjahren vorliegen, so erfolgt noch mal eine Erhöhung des Flächenabzugs.

Sammelantrag 2020: Liste der zulässigen Arten der „Brache mit Honigpflanzen“ als ÖVF

Gruppe A (überwiegend einjährig)	
Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung
Acker-Vergissmeinnicht	Myosotis arvensis
Alexandrin Klee	Trifolium alexandrinum
Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine	Lupinus angustifolius
Borretsch	Borago officinalis
Dill	Anethum graveolens
Echter Buchweizen	Fagopyrum esculentum
Echter Schwarzkümmel	Nigella sativa
Färberdistel, Saflor	Carthamus tinctorius
Färber-Wau	Reseda luteola
Futtererbse (Felderbse, Peluschke)	Pisum sativum subsp. arvense
Gelbe Lupine	Lupinus luteus
Hopfenklee (Gelbklee)	Medicago lupulina
Inkarnatklee	Trifolium incarnatum
Klatschmohn	Papaver rhoeas
Koriander	Coriandrum sativum
Kornblume	Centaurea cyanus
Kornrade	Agrostemma githago
Leindotter	Camelina sativa
Mariendistel	Silybum marianum
Ölrettich, Meliorationsrettich	Raphanus sativus
Persischer Klee	Trifolium resupinatum
Phazelle	Phacelia tanacetifolia
Ringelblume	Calendula officinalis
Rotklee	Trifolium pratense
Saatwicke	Vicia sativa
Serradella	Ornithopus sativus
Sonnenblume	Helianthus annuus
Weißer Lupine	Lupinus albus
Weißer Senf	Sinapis alba
Weißer Steinklee	Melilotus albus
Wilde Malve	Malva sylvestris
Zottelwicke	Vicia villosa

Gruppe B (überwiegend mehrjährig)	
Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung
Durchwachsene Silphie	Silphium perfoliatum
Ebensträußige Wucherblume	Tanacetum corymbosum
Echtes Herzgespann	Leonurus cardiaca
Echtes Johanniskraut	Hypericum perforatum
Echtes Mädesüß	Filipendula ulmaria
Färber-Hundskamille	Anthemis tinctoria
Färber-Waid	Isatis tinctoria
Fenchel	Foeniculum vulgare
Fettwiesen-Margerite	Leucanthemum ircutianum
Gelber Steinklee	Melilotus officinalis
Gruppe B (überwiegend mehrjährig)	

Gelber Wau	<i>Reseda lutea</i>
Gemeine Nachtkerze	<i>Oenothera biennis</i>
Gemeines Leimkraut	<i>Silene vulgaris</i>
Gewöhnliche Braunelle	<i>Prunella vulgaris</i>
Gewöhnliche Goldrute	<i>Solidago virgaurea</i>
Gewöhnliche Wegwarte	<i>Cichorium intybus</i>
Gewöhnlicher Blutweiderich	<i>Lythrum salicaria</i>
Gewöhnlicher Dost, Wilder Majoran	<i>Origanum vulgare</i>
Gewöhnlicher Natternkopf	<i>Echium vulgare</i>
Gewöhnlicher Pastinak	<i>Pastinaca sativa</i>
Gewöhnlicher Thymian	<i>Thymus pulegioides</i>
Gewöhnliches Leimkraut	<i>Linaria vulgaris</i>
Großblütige Königskerze	<i>Verbascum densiflorum</i>
Große Bibernelle	<i>Pimpinella major</i>
Großer Wiesenknopf	<i>Sanguisorba officinalis</i>
Hornschotenklee	<i>Lotus corniculatus</i>
Kleine Bibernelle	<i>Pimpinella saxifraga</i>
Kleiner ODERmennig	<i>Agrimonia eupatoria</i>
Kleiner Wiesenknopf	<i>Sanguisorba minor</i>
Kuckucks-Lichtnelke	<i>Lychnis flos-cuculi</i>
Kümmel	<i>Carum carvi</i>
Luzerne	<i>Medicago sativa</i>
Margerite	<i>Leucanthemum vulgare</i>
Mehlige Königskerze	<i>Verbascum lychnitis</i>
Moschus-Malve	<i>Malva moschata</i>
Nesselblättrige Glockenblume	<i>Campanula trachelium</i>
Nickende Distel	<i>Carduus nutans</i>
Rainfarn	<i>Tanacetum vulgare</i>
Saat-Esparsette	<i>Onobrychis viciifolia</i>
Schafgarbe	<i>Achillea millefolium</i>
Schmalblättriges Weidenröschen	<i>Epilobium angustifolium</i>
Schwarze Königskerze	<i>Verbascum nigrum</i>
Schwedenklee (Bastardklee)	<i>Trifolium hybridum</i>
Skabiosen-Flockenblume	<i>Centaurea scabiosa</i>
Spitzwegerich	<i>Plantago lanceolata</i>
Violette Königskerze	<i>Verbascum phoeniceum</i>
Wald-Engelwurz	<i>Angelica sylvestris</i>
Weißklee	<i>Trifolium repens</i>
Wiesen-Flockenblume	<i>Centaurea jacea</i>
Wiesen-Pippau	<i>Crepis biennis</i>
Wiesensalbei	<i>Salvia pratensis</i>
Wilde Karde	<i>Dipsacus fullonum</i>
Wilde Möhre	<i>Daucus carota</i> subsp. <i>carota</i>
Wirbeldost	<i>Clinopodium vulgare</i>

Sammelantrag 2020: Informationen zum Anbau von Zwischenfrüchten / Gründecke (inklusive Untersaat) als ökologische Vorrangfläche

Unter den Überbegriff Flächen mit Zwischenfrüchten oder Gründecke fallen sowohl Flächen auf denen eine Kulturpflanzenmischung als Zwischenfrucht oder Gründecke eingesät wird, als auch Flächen, auf denen eine Untersaat von Gras oder Leguminosen in eine Hauptkultur ausgesät wird.

Zwischenfrüchten/Gründecke (inklusive Untersaat) im Flächenverzeichnis

Alle Flächen auf denen Zwischenfrüchte oder Gründecke angebaut werden, sind - wie alle landwirtschaftlich genutzten Flächen - im Flächenverzeichnis aufzuführen. Hierbei ist als Nutzung zur Ernte 2020 in Spalte 13 des Flächenverzeichnisses die entsprechende Fruchtart der angebauten Hauptkultur im Zeitraum 01. Juni bis 15. Juli 2020 gemäß dem Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2020 zu verwenden. Flächen mit einer Kulturpflanzenmischung Zwischenfrucht/Gründecke, die als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden sollen, sind mit dem **Kennzeichen „1“** in der Spalte 16 des Flächenverzeichnisses anzugeben. Dahingegen sind Flächen mit Untersaat, die als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden sollen, mit dem **Kennzeichen „2“** anzugeben. Angaben über die verwendeten Kulturpflanzenmischungen sind im Antrag nicht zu machen. In jedem Fall sind aber entsprechenden Belege und Nachweise, wie zum Beispiel Saatgutetiketten oder Rechnungen (Aufbewahrungsfrist endet 6 Jahre nach Bewilligung) oder auch Rückstellproben bei selbst erzeugten Saatgutmischungen (Aufbewahrungsfrist endet am 31.12.2021) vorzuhalten.

Weitere Anforderungen

Auf Flächen auf denen Zwischenfrucht/Gründecke (inklusive Untersaat) angebaut werden, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen beantragt werden, dürfen nach Ernte der Hauptkultur keine mineralischen Düngemittel und/oder Pflanzenschutzmittel verwendet werden. Weiter darf auf diesen Flächen nach Ernte der Hauptkultur kein Klärschlamm ausgebracht werden.

Soll eine **Kulturpflanzenmischung** als Zwischenfrucht/Gründecke eingesät werden, so muss diese aus mindestens zwei der zulässigen Arten bestehen, bei der weder der Samenanteil einer Art noch der Samenanteil aller Gräser über 60 % betragen darf. Es müssen entsprechende Belege und Nachweise, z.B. Saatgutetiketten oder Rechnungen über die ausgebrachten Kulturpflanzen vorgehalten werden. Die Aussaat der Kulturpflanzenmischung muss **bis zum 01. Oktober 2020** erfolgen. Die Kulturpflanzenmischung darf bereits vor dem 16. Juli ausgesät werden. Sollte die Aussaat jedoch vor dem 23. Juni erfolgen oder im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle bis zum 15. Juli auf der Fläche festgestellt werden, so gilt die Kulturpflanzenmischung als Hauptfrucht und kann nicht mehr als ÖVF-Zwischenfrucht ausgewiesen werden.

Ein Überführen der Kulturpflanzenmischung in eine neue Hauptkultur und eine entsprechende Weiternutzung im Jahr 2021 ist nicht zulässig.

Wird eine **Untersaat** in einer Hauptkultur durchgeführt, dürfen dabei nur Grassamen oder Leguminosen verwendet werden. Eine Liste mit zulässigen Leguminosenarten finden Sie im Internetangebot der Landwirtschaftskammer NRW in der Rubrik Förderung. Im Gegensatz zu Kulturpflanzenmischungen können Untersaaten in eine neue Hauptkultur überführt werden und entsprechend in 2021 genutzt werden. Dieser Bestand darf dann im Jahr 2021 jedoch nicht erneut als Zwischenfrucht oder Untersaat für die ökologischen Vorrangflächen ausgewiesen werden.

Bis zum Ende des Jahres 2020 dürfen die Flächen mit Zwischenfrucht/Gründecke (inklusive Untersaat) nur durch eine Beweidung mit Schafen und Ziegen genutzt werden. Die Zwischenfrucht/Gründecke (inklusive Untersaat) muss bis zum **15. Februar 2021** auf der Fläche belassen werden. In bestimmten Regionen des Rheinlandes ist ein Umbruch bereits ab dem 01. Februar erlaubt. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihrer Kreisstelle oder unter www.landwirtschaftskammer.de unter der Rubrik Förderung. Ein Häckseln oder Schlegeln des Aufwuchses ist auch vor dem 15. Februar 2021 zulässig.

Winterkulturen, die in der Regel im Herbst zu Ernte- oder Weidezwecke eingesät werden, können nicht als Zwischenfrucht/Gründecke (inklusive Untersaat) im Sinne einer ökologischen Vorrangfläche ausgewiesen werden.

Zulässige Arten

Als ökologische Vorrangfläche können nur Zwischenfrüchten oder Gründecke der zulässigen Arten beantragt werden. Werden andere Arten als die in der Liste der zulässigen Arten als Zwischenfrüchten oder Gründecke angebaut, können diese nicht als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden. Zwischenfrüchten oder Gründecke werden als ökologische Vorrangfläche mit dem Gewichtungsfaktor 0,3 angerechnet.

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Gräser	
Dactylis glomerata	Knautgras
Festulolium	Wiesenschweidel, Festulolium
Lolium x boucheanum	Bastardweidelgras
Lolium multiflorum	Einjähriges und Welsches Weidelgras
Lolium perenne	Deutsches Weidelgras
Avena strigosa	Rauhafer
Sorghum bicolor	Mohrenhirse
Sorghum sudanese	Sudangras
Sorghum bicolor x Sorghum sudanese	Hybriden aus der Kreuzung von Sorghum bicolor x Sorghum sudanese
Andere	
Crotalaria juncea	Indischer Hanf
Glycine max	Sojabohne
Lathyrus spp. ohne Lathyrus latifolius	alle Arten der Gattung Platterbsen außer breitblättrige Platterbse
Lens culinaris	Linse
Lotus corniculatus	Hornschotenklee
Lupinus albus	Weißer Lupine
Lupinus angustifolius	Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine
Lupinus luteus	Gelbe Lupine
Medicago lupulina	Hopfenklee (Gelbklee)
Medicago sativa	Luzerne
Melilotus spp.	alle Arten der Gattung Steinklee
Onobrychis spp.	alle Arten der Gattung Esparsetten
Ornithopus sativus	Seradella
Pisum sativum subsp. arvense	Futtererbse (Felderbse, Peluschke)
Trifolium alexandrinum	Alexandriner Klee
Trifolium hybridum	Schwedenklee (Bastardklee)
Trifolium incarnatum	Inkarnatklee
Trifolium pratense	Rotklee
Trifolium repens	Weißklee
Trifolium resupinatum	Persischer Klee
Trifolium squarrosum	Sparriger Klee
Trifolium subterraneum	Erdklee (Bodenfrüchtiger Klee)
Trigonella foenum-graecum	Bockshornklee
Trigonella michelianum	Michels Klee
Trigonella vesiculosum	Blasenfrüchtiger Klee
Trigonella caerulea	Schabziger Klee
Vicia faba	Ackerbohne
Vicia pannonica	Pannonische Wicke
Vicia sativa	Saatwicke
Vicia villosa	Zottelwicke
Beta vulgaris subsp. cicla var. cicla	Mangold
Brassica carinata	Äthiopischer Kohl, Abessinischer Senf
Brassica juncea	Sareptasenf
Brassica napus	Raps
Brassica nigra	Schwarzer Senf
Brassica oleracea var. medullosa	Futterkohl (Markstammkohl)
Brassica rapa	Rübsen, Stoppelrüben
Camelina sativa	Leindotter

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Eruca sativa</i>	Rauke, Rucola
<i>Lepidium sativum</i>	Gartenkresse
<i>Raphanus sativus</i>	Ölrettich, Meliorationsrettich
<i>Sinapis alba</i>	Weißer Senf
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume
<i>Coriandrum sativum</i>	Koriander
<i>Crepis</i> spp.	alle Arten der Gattung Pippau
<i>Daucus carota</i> subsp. <i>carota</i>	Wilde Möhre
<i>Dipsacus</i> spp.	alle Arten der Gattung Karden
<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlicher Natternkopf
<i>Foeniculum vulgare</i>	Fenchel
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut
<i>Lamium</i> spp.	alle Arten der Gattung Taubnesseln
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Margerite
<i>Malva</i> spp.	alle Arten der Gattung Malven
<i>Oenothera</i> spp.	alle Arten der Gattung Nachtkerzen
<i>Origanum</i> spp.	alle Arten der Gattung Dost
<i>Papaver rhoeas</i>	Klatschmohn
<i>Petroselinum crispum</i>	Petersilie
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich
<i>Prunella</i> spp.	alle Arten der Gattung Braunellen
<i>Reseda</i> spp.	alle Arten der Gattung Reseden
<i>Salvia pratensis</i>	Wiesensalbei
<i>Sanguisorba</i> spp.	alle Arten der Gattung Wiesenknopf
<i>Silene</i> spp.	alle Arten der Gattung Leimkräuter
<i>Silybum marianum</i>	Mariendistel
<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn
<i>Verbascum</i> spp.	alle Arten der Gattung Königskerzen
<i>Agrostemma githago</i>	Kornrade
<i>Anethum graveolens</i>	Dill
<i>Borago officinalis</i>	Borretsch
<i>Calendula officinalis</i>	Ringelblume
<i>Carthamus tinctorius</i>	Färberdistel, Saflor
<i>Carum carvi</i>	Kümmel
<i>Fagopyrum</i> spp.	alle Arten der Gattung Buchweizen
<i>Guizotia abyssinica</i>	Ramtillkraut
<i>Helianthus annuus</i>	Sonnenblume
<i>Linum usitatissimum</i>	Lein
<i>Nigella</i> spp.	alle Arten der Gattung Schwarzkümmel
<i>Phacelia tanacetifolia</i>	Phazelle
<i>Spinacia</i> spp.	alle Arten der Gattung Spinat
<i>Tagetes</i> spp.	alle Arten der Gattung Tagetes

Sammelantrag 2020: Merkblatt zur Anlage Leguminosen

Jeder Landwirt, der die Greening-Anforderungen zu im Umweltinteresse genutzten Flächen durch den Anbau stickstoffbindender Pflanzen erfüllen möchten, muss die Zusatzerklärung der zulässigen Arten stickstoffbindender Pflanzen, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausgewiesen werden (Anlage Leguminosen) **bis zum 15. Mai 2020** einreichen.

1. Stickstoffbindende Pflanzen im Flächenverzeichnis

Alle Flächen auf denen stickstoffbindende Pflanzen angebaut werden, sind - wie alle landwirtschaftlich genutzten Flächen - im Flächenverzeichnis aufzuführen. Hierbei ist als Nutzung zur Ernte 2020 in Spalte 13 des Flächenverzeichnisses die entsprechende Fruchtart der angebauten stickstoffbindenden Pflanze gemäß dem Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten / Fruchtarten 2020 zu verwenden. Welche Fruchtart bei welcher stickstoffbindenden Pflanze zu verwenden ist, können Sie der Übersicht auf Seite 5 entnehmen. Die Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen beantragt werden sollen, sind bei Antragstellung im Flächenverzeichnis (Spalte 16) mit dem **Kennzeichen „8“** anzugeben.

2. Notwendige Angaben im Antragsformular

In der Anlage Leguminosen sind die Angaben zu lfd. Nr. Feldblock, Schlag und Teilschlag (Spalten 1, 6 und 8) aus dem Flächenverzeichnis zu übertragen. Weiter sind in der Spalte „Codierung für Art“ die entsprechenden stickstoffbindenden Pflanzen aus der Liste der zulässigen Arten stickstoffbindender Pflanzen einzutragen. Diese Codierung weicht von der Angabe zur Fruchtart der stickstoffbindenden Pflanze in Spalte 13 des Flächenverzeichnisses ab.

3. Zulässige Arten

Als im Umweltinteresse genutzte Flächen können nur stickstoffbindende Pflanzen der zulässigen Arten beantragt werden. Zusätzlich sind auch Mischungen (z. B. Klee gras) erlaubt, sofern die stickstoffbindenden Arten im Samenanteil und optisch im Aufwuchs bild vorherrschen. Die zulässigen Arten sind auf Seite 3 dargestellt. Werden andere Arten als die in der Liste der zulässigen Arten als stickstoffbindende Pflanze angebaut, sind diese Flächen ebenfalls im Flächenverzeichnis aufzuführen. Diese können jedoch nicht als im Umweltinteresse genutzte Flächen beantragt werden. Mit diesen Flächen können jedoch Zahlungsansprüche in der Basisprämie aktiviert werden.

Alle zulässigen Arten der stickstoffbindenden Pflanzen werden als ökologische Vorrangfläche mit dem Gewichtungsfaktor 1 angerechnet.

4. Weitere Anforderungen

Bei dem Anbau stickstoffbindender Pflanzen als ökologische Vorrangfläche sind weiterhin folgenden Anforderungen zu beachten:

- **Zeitraum 1:** Werden auf einer Fläche die stickstoffbindenden Pflanzen angebaut, für die der Zeitraum 1 angegeben wird, müssen sich diese im Antragsjahr mindestens während der Zeit vom **15. Mai bis zum 15. August** auf der Fläche befinden. Der Zeitraum beginnt mit dem Tag der Aussaat. Die Pflanzen befinden sich nicht mehr auf der Fläche ab dem Tag nach
 - der Ernte der Früchte oder Körner oder
 - dem Mähen, Schlegeln oder Beweiden des Aufwuchses oder
 - einer mechanischen Bodenbearbeitung, die zu einer Zerstörung des Aufwuchses der stickstoffbindenden Pflanzen führen.
 Tritt die Erntereife der Früchte oder Körner vor dem 15. August eines Jahres ein, dürfen die Körner oder Früchte vor dem 15. August geerntet werden, soweit der Betriebsinhaber die Ernte spätestens drei Tage vor deren Beginn der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW angezeigt hat.
- **Zeitraum 2:** Werden auf einer Fläche die stickstoffbindenden Pflanzen angebaut, für die der Zeitraum 2 angegeben wird, müssen sich diese im Antragsjahr mindestens während der Zeit vom **15. Mai bis zum 31. August** auf der Fläche befinden. Der Zeitraum beginnt mit dem Tag der Aussaat. Sie befinden sich nicht mehr auf der Fläche ab dem Tag nach einer mechanischen Bodenbearbeitung, die zu einer Zerstörung des Aufwuchses der stickstoffbindenden Pflanzen führt.

Nach Beendigung des Anbaus der stickstoffbindenden Pflanze, die als im Umweltinteresse genutzte Fläche ausgewiesen wurde, muss auf dieser Fläche im Antragsjahr eine Winterkultur oder Winterzwischenfrucht angebaut werden. Diese Winterkultur / Winterzwischenfrucht muss bis zum 15. Februar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres auf der Fläche belassen werden.

Beispiele:

Werden im Antragsjahr 2020 auf einer Fläche Ackerbohnen angebaut, wird der Anbau nach der Ernte 2020 beendet. Somit muss auf dieser Fläche im Jahr 2020 noch eine Winterkultur oder Winterzwischenfrucht angebaut werden, die bis mindestens zum 15. Februar 2021 auf der Fläche belassen wird.

Wird im Antragsjahr 2020 auf einer Fläche Luzerne angebaut, kann der Anbau der Luzerne sowie die Ausweisung als ökologische Vorrangfläche im Jahr 2021 fortgesetzt werden. Wird dann im Jahr 2021 der Anbau der Luzerne beendet, so muss dann im Jahr 2021 eine Winterkultur oder Winterzwischenfrucht auf der Fläche angebaut werden, die dann bis mindestens zum 15. Februar 2022 auf der Fläche belassen wird.

Liste der zulässigen Arten stickstoffbindender Pflanzen:

Codierung in der Anlage Leguminosen	Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung (kurz)	Zeitraum	Fruchtart Spalte 13 Flächenverzeichnis
200	Glycine max	Sojabohne	1	330
201	Lens spp.	Linsen (alle Arten)	1	292
202	Lotus corniculatus	Hornschotenklee	2	427
203	Lupinus albus	Weißer Lupine	1	230
204	Lupinus angustifolius	Blaue u. Schmalblättrige Lupine	1	230
205	Lupinus luteus	Gelbe Lupine	1	230
206	Medicago lupulina	Hopfenklee (Gelbklee)	2	421
207	Medicago sativa	Luzerne	2	423
208	Medicago × varia	Bastardluzerne, Sandluzerne	2	423
209	Melilotus spp.	Steinklee (alle Arten)	2	431
210	Phaseolus vulgaris	Gartenbohne	1	635
211	Pisum sativum	Erbse	1	210 oder 211
212	Trifolium alexandrinum	Alexandrin Klee	2	421
213	Trifolium hybridum	Schwedenklee (Bastardklee)	2	421
214	Trifolium incarnatum	Inkarnatklee	2	421
215	Trifolium pratense	Rotklee	2	421
216	Trifolium repens	Weißklee	2	421
217	Trifolium resupinatum	Persischer Klee	2	421
218	Trifolium subterraneum	Erdklee (Bodenfrüchtiger Klee)	2	421
219	Onobrychis spp.	Espargetten (alle Arten)	2	429
220	Ornithopus sativus	Serradella	2	430
221	Vicia faba	Ackerbohne/Dicke Bohne	1	220 oder 222
222	Vicia pannonica	Pannonische Wicke	2	221
223	Vicia sativa	Saatwicke	2	221
224	Vicia villosa	Zottelwicke	2	221
225	Lathyrus	Platterbse	1	212
226	Trifolium	Kleegrass	2	422
227	Trigonella foenum-graecum	Bockshornklee	2	426
228	Trigonella caerulea	Schabziger Klee	2	426

Sammelantrag 2020: Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten / Fruchtarten

Allgemeine Hinweise

Auf den folgenden Seiten werden die für den Sammelantrag 2020 zulässigen Fruchtarten dargestellt. Es werden neben der **Codierung** und der **Bezeichnung der Fruchtart** Angaben zur **Flächenkategorie** (Spalte Kategorie; mögliche Einträge: AL=Ackerland; DGL=Dauergrünland; DK=Dauerkultur; S=Sonstige Flächen) und zur **Systematik der Anbaudiversifizierung** gemacht.

Hinweise im Zusammenhang mit Greening

Anbaudiversifizierung (relevantes Ackerland):

alle AL-Fruchtarten

ökologische Vorrangflächen (relevantes Ackerland für die Prüfung „15 ha“):

alle AL-Fruchtarten

ökologische Vorrangflächen (relevantes Ackerland für die Prüfung „5%-Erfüllung“): alle AL-Fruchtarten **und** die Fruchtarten 57, 564, 572, 841, 972 (als ÖVF beantragt)

Systematik für die Anbaudiversifizierung: Werden für zwei Fruchtarten in dieser Spalte dieselbe Systematik angegeben, so zählen sie in der Anbaudiversifizierung als eine Kultur. Die Fruchtart 115 und 118 zählen zum Beispiel als eine Kultur, dagegen zählen die Fruchtarten 115 und 116 als zwei Kulturen.

Besondere **Greening-Gruppen** für die Berechnung der Ökologischen Vorrangflächen und der Anbaudiversifizierung:

- Ackerbrachen: nur Fruchtarten 56, 563, 573, 574, 575, 576, 590, 591, 594, 595, 599, 859
- Gras oder andere Grünfütterpflanzen auf Ackerland: nur Fruchtarten 422, 424, 433, 912
- Leguminosen: nur Fruchtarten 210-212, 220-222, 230, 240, 250, 292, 330, 421, 422, 423, 425-427, 429, 430, 431, 432, 433, 635
- Nachwachsende Rohstoffe: nur Fruchtarten 802, 852

Ökologische Vorrangflächen (ÖVF): In der Spalte 16 im Flächenverzeichnis sind folgende Angaben möglich.

Nr. (Spalte 16)	Ökologische Vorrangflächen	Gewichtungsfaktor	für Teilschläge, die als ökologische Vorrangfläche beantragt werden, sind nur die nachfolgend definierten Kulturarten/Fruchtarten möglich
1	Zwischenfrucht/Gründecke ÖVF	0,3	- alle AL-Fruchtarten außer 56, 563, 573, 574, 575, 576, 590, 591, 594, 595, 599, 859 (ggf. auch 973 o. 999) - nie mit DGL-, DK- und S-Fruchtarten zulässig
2	Untersaat ÖVF	0,3	- alle AL-Fruchtarten außer 56, 210- 212, 220, 221, 222, 230, 240, 250, 292, 330, 413, 414, 421- 433, 510- 520, 563, 573- 576, 590, 591, 594, 595, 599, 602- 604, 633- 686, 701- 710, 721- 799, 803, 859, 910, 911, 912, 914, 996 (ggf. auch 973 oder 999) - nie mit DGL-, DK- und S-Fruchtarten zulässig
4	ÖVF-Streifen AL (inkl. Puffer, Wald- und Feldrand)	1,5	- nur 56, 563, 573, 574, 576 (ggf. auch 973 oder 999)
5	Pufferstreifen ÖVF GL	1,5	- nur 57, 572 (ggf. auch 972 oder 999)
7	KUP ÖVF	0,5	- nur 841 (ggf. auch 973 oder 999)
8	Leguminosen ÖVF	1	- nur 210- 212, 220- 222, 230, 240, 250, 292, 330, 421, 422, 423, 425- 427, 429, 430, 431, 432, 433, 635 (ggf. auch 973 oder 999)
10	Brachen ohne Erzeugung ÖVF	1	- nur 563, 573, 575, 576, 590, 591, 599, 859 (ggf. auch 973 oder 999)
11	Nachwachsende Rohstoffe	0,7	- nur 802, 852
12	Brache mit Honigpflanzen	1,5	- nur 594, 595

Code	Fruchtart/Kulturart	Kat.	Systematik Anbaudiversifizierung
Spezielle Greening-Fruchtarten			
50	Mischkulturen Saatgutmischung	AL	4. Mischkultur
51	Mischkulturen in Reihenanbau	AL	abhängig von den beteiligten Kulturen
56	ÖVF-Streifen AL (inkl. Puffer, Wald- und Feldrand)	AL	3. Brachliegendes Land
57	Pufferstreifen ÖVF DGL	DGL	G Dauergrünland
Getreide			
112	Winterhartweizen/Durum	AL	1.28.2.1 Winterweizen
113	Sommerhartweizen/Durum	AL	1.28.2.2 Sommerweizen
114	Winter-Dinkel	AL	1.28.13.1 Triticum spelta (Dinkel/Spelz) (Winter)
115	Winterweichweizen	AL	1.28.2.1 Winterweizen
116	Sommerweichweizen	AL	1.28.2.2 Sommerweizen
118	Winter-Emmer/ -Einkorn	AL	1.28.2.1 Winterweizen
119	Sommer-Emmer/ -Einkorn	AL	1.28.2.2 Sommerweizen
120	Sommer-Dinkel	AL	1.28.13.2 Triticum spelta (Dinkel/Spelz) (Sommer)
121	Winterroggen	AL	1.28.3.1 Winterroggen
122	Sommerroggen	AL	1.28.3.2 Sommerroggen
125	Wintermenggetreide	AL	4. Mischkultur
131	Wintergerste	AL	1.28.4.1 Wintergerste
132	Sommergerste	AL	1.28.4.2 Sommergerste
142	Winterhafer	AL	1.28.5.1 Winterhafer
143	Sommerhafer	AL	1.28.5.2 Sommerhafer
144	Sommernenggetreide	AL	4. Mischkultur
156	Wintertriticale	AL	1.28.6.1 Wintertriticale
157	Sommertriticale	AL	1.28.6.2 Sommertriticale
171	Mais (ohne Zucker-/Silomais)	AL	1.28.7 Gattung: Zea (Mais)
172	Zuckermais	AL	1.28.7 Gattung: Zea (Mais)
181	Rispenhirse (Panicum)	AL	1.28.9 Gattung: Panicum (Rispenhirsen)
182	Buchweizen	AL	1.30.1 Gattung: Fagopyrum
183	Mohren-/ Zuckerhirse	AL	1.28.8 Gattung: Sorghum (Sorghumhirsen)
186	Amarant (Amarant/Fuchsschwanz)	AL	1.1.1. Gattung: Amarant
187	Quinoa	AL	1.1.6. Gattung: Chenopodium (Gänsefüße)
Eiweißpflanzen			
210	Erbsen zur Körnergewinnung	AL	1.14.7 Gattung: Pisum (Erbsen)
211	Gemüseerbse	AL	1.14.7 Gattung: Pisum (Erbsen)
212	Platterbse	AL	1.14.10 Gattung: Lathyrus (Platterbsen)
220	Acker-/Puff-/Pferdebohne	AL	1.14.8 Gattung: Vicia (Wicken)
221	Wicken (Pannoni./Zottel/Saat)	AL	1.14.8 Gattung: Vicia (Wicken)
222	Dicke Bohne	AL	1.14.8 Gattung: Vicia (Wicken)
230	Lupinen	AL	1.14.5 Gattung: Lupinen (Lupinus)
240	Gemenge Erbsen/Bohnen	AL	4. Mischkultur
250	Gemenge Leguminosen / Getreide	AL	4. Mischkultur
292	Linsen (Speise-Linse)	AL	1.14.4 Gattung: Lens (Linsen)
Ölsaaten			
311	Winterraps	AL	2.1.2.1.1 Winterraps
312	Sommerraps	AL	2.1.2.1.2 Sommerraps
315	Winterrübsen (auch Rübsamen)	AL	2.1.2.2.1 Winterrübsen

Code	Fruchtart/Kulturart	Kat.	Systematik Anbaudiversifizierung
316	Sommerrübsen (auch Rübsamen)	AL	2.1.2.2.2 Sommerrübsen
320	Sonnenblumen	AL	1.6.13 Gattung: Helianthus (Sonnenblumen)
330	Sojabohnen	AL	1.14.3 Gattung: Glycine
341	Lein (Flachs, Leinsamen)	AL	1.20.1 Gattung: Linum (Lein)
392	Krambe/ Echter Meerkohl	AL	2.1.4.2 Art: Meerkohl (Krambe)
393	Leindotter	AL	2.1.3.1 Art: Leindotter (Camelina sativa)
Ackerfutter			
411	Silomais (als Hauptfutter)	AL	1.28.7 Gattung: Zea (Mais)
413	Futtermübe/Runkelmübe	AL	1.1.3. Gattung: Beta (Rüben)
414	Kohl-/Steckrüben	AL	2.1.2.1.2 Sommerraps
421	Rot-/Weiß-/Alexandrin-/Inkarnat-/Erd-/Schweden-/Persischer Klee	AL	1.14.17 Gattung: Trifolium (Klee)
422	Kleegrass	AL	5. Gras oder andere Grünfütterpflanzen
423	Luzerne, Hopfenklee/Gelbklee, Bastardluzerne/Sandluzerne	AL	1.14.12 Gattung: Medicago (Schneckenklee)
424	Ackergras	AL	5. Gras oder andere Grünfütterpflanzen
425	Klee-Luzerne-Gemisch	AL	5. Gras oder andere Grünfütterpflanzen
426	Bockshornklee, Schabzieger Klee	AL	1.14.16 Gattung: Trigonella
427	Hornklee, Hornschotenklee	AL	1.14.11 Gattung: Lotus (Hornklee)
429	Esparssette	AL	1.14.14 Gattung: Onobrychis (Esparssette)
430	Serradella	AL	1.14.15 Gattung: Ornithopus (Vogelfüße)
431	Steinklee	AL	1.14.13 Gattung: Melilotus (Steinklee)
432	Kleemischung (ohne Bockshornklee)	AL	4. Mischkultur
433	Luzerne-Gras-Gemisch	AL	5. Gras oder andere Grünfütterpflanzen
Dauergrünland			
459	Grünland (Dauergrünland)	DGL	G Dauergrünland
480	Streuobst mit DGL-Nutzung	DGL	G Dauergrünland
492	Dauergrünland unter etablierte lokale Praktiken (Heide)	DGL	G Dauergrünland
Zierpflanzen			
510	Goldrute (Solidago)	AL	1.6.31 Gattung: Solidago (Goldruten)
511	Streptocarpus/Drehfrucht	AL	1.47.1 Gattung: Streptocarpus (Drehfrucht)
512	Iberischer Drachenkopf	AL	1.18.12 Gattung: Lallmantia
513	Braunellen	AL	1.18.13 Gattung: Prunella (Braunellen)
514	Hauswurz (Sempervivum)	AL	1.12.3 Gattung: Sempervivum
515	Mühlenbeckia/Drahtsträucher	AL	1.30.4 Gattung: Muehlenbeckia
516	Knöterich (Persicaria)	AL	1.30.5 Gattung: Persicaria (Knöteriche)
517	Garten-Petunie	AL	2.2.5.1 Art: Garten-Petunie (Petunia x hybrida)
518	Polygonum	AL	1.30.3 Gattung: Polygonum (Vogelknöteriche)
519	Köcherblümchen (Cuphea)	AL	1.44.1 Gattung: Cuphea (Köcherblümchen)
520	Silberbrandschopf	AL	1.1.7 Gattung: Celosia (Brandschopf)
Stilllegung und Aufforstung im Sinne Ländlicher Raum			
563	Langj. o. 20 j. Stilll. AL	AL	3. Brachliegendes Land
564	Aufforstung Ländl.Raum	S	
567	Langj. o. 20 j.Stilll. DGL	DGL	G Dauergrünland
572	Uferrandstreifenprogramm (DGL – nur AUM)	DGL	G Dauergrünland
573	Uferrandstreifenprogramm (AL – nur AUM)	AL	3. Brachliegendes Land

Code	Fruchtart/Kulturart	Kat.	Systematik Anbaudiversifizierung
574	Blühstreifen (nur AUM)	AL	3. Brachliegendes Land
575	Blühfläche (nur AUM)	AL	3. Brachliegendes Land
576	Schutzstreifen Erosion (nur AUM)	AL	3. Brachliegendes Land
583	Naturschutz (1307/2013-32-2bi)	S	
590	Brache mit jährlicher Einsaat von Blümmischungen	AL	3. Brachliegendes Land
599	Brachefläche Vertragsnaturs.	AL	3. Brachliegendes Land
Aus der Produktion genommen			
591	AL aus Erzeugung genommen	AL	3. Brachliegendes Land
592	DGL aus Erzeugung genommen	DGL	G Dauergrünland
593	Dauerkulturen aus der Erzeugung genommen	DK	
594	Brache mit Honigpflanzen (einj.)	AL	3. Brachliegendes Land
595	Brache mit Honigpflanzen (mehrj.)	AL	3. Brachliegendes Land
Hackfrüchte			
602	Kartoffeln	AL	2.2.2.1 Art: Solanum tuberosum (Kartoffel)
603	Zuckerrüben	AL	1.1.3. Gattung: Beta (Rüben)
604	Topinambur	AL	1.6.13 Gattung: Helianthus (Sonnenblumen)
Gemüse			
613	Gemüsekohl (auch Zierkohl)	AL	2.1.2.3 Art: Gemüsekohl (Brassica oleracea)
614	Brauner Senf (Sareptasenf)	AL	2.1.2.4 Art: Brauner Senf (Brassica juncea)
615	Echte Brunnenkresse	AL	2.1.11.1 Art: Echte Brunnenkresse (Nasturtium officinale)
616	Senfrauke (Garten-S., Rucola)	AL	2.1.5 Gattung: Eruca (Senfrauken)
617	Gartenkresse	AL	2.1.8.1 Art: Gartenkresse (Lepidum sativum)
618	Gartenrettiche	AL	2.1.12.1 Art: Gartenrettich (Raphanus sativus)
619	Weißer Senf	AL	2.1.13.1 Art: Weißer Senf (sinapis alba)
620	Gemüserübe	AL	2.1.2.1.2 Sommerraps
622	Tomaten	AL	2.2.2.2 Art: Solanum lycopersicum (Tomate)
623	Auberginen	AL	2.2.2.3 Art: Solanum melongena (Aubergine)
624	Paprika, Chilli, Peperoni	AL	2.2.3.1 Art: Spanischer Pfeffer (Capsicum annuum)
625	Schwarze Tollkirsche	AL	2.2.1.1 Art: Atropa belladonna (Schwarze Tollkirsche)
627	Salatgurke (auch Einlegegurke)	AL	2.3.1.1 Art: Cucumis sativus (Salatgurke)
628	Zuckermelone (cucumis melo)	AL	2.3.1.2 Art: Cucumis melo (Zuckermelone)
629	Riesenkürbis (auch Hokkaido)	AL	2.3.2.1 Art: Cucubita maxima (Riesen-Kürbis)
630	Gartenkürbis (Zucchini, Zier.)	AL	2.3.2.2 Art: Cucurbita pepo (Garten-Kürbis)
631	Melone (Citrullus) (Wasserm.)	AL	2.3.2.3 Art: Citrullus (Melone)
633	Zwiebeln/Lauch	AL	1.2.1 Gattung: Allium (Lauch)
634	Möhre (auch Futtermöhre)	AL	1.3.11 Gattung: Daucus (Möhren)
635	Gartenbohne	AL	1.14.6 Gattung: Phaseolus (Gartenbohne)
636	Feldsalate (auch Rapunzel)	AL	1.10.3 Gattung: Valerianella (Feldsalate)
637	Salat (Garten, Lollo Rosso.)	AL	1.6.15 Gattung: Lactuca (Lattiche)
638	Spinat	AL	1.1.5 Gattung: Spinacia (Spinat)
639	Mangold, Rote Beete/Rote Rübe	AL	1.1.3. Gattung: Beta (Rüben)
640	Melde (Garten-Melde)	AL	1.1.2. Gattung: Atriplex (Melden)
641	Sellerie (Knoll/Bleich/Stang)	AL	1.3.5 Gattung: Apium (Sellerie)
642	Ampfer (Wiesen-Sauerampfer)	AL	1.30.2 Gattung: Rumex (Ampfer)
643	Pastinaken	AL	1.3.14 Gattung: Pastinaca (Pastinaken)

Code	Fruchtart/Kulturart	Kat.	Systematik Anbaudiversifizierung
644	Zichorien/Wegwarten	AL	1.6.9 Gattung: Cichorium (Zichorien/Wegwarten)
645	Kichererbsen	AL	1.14.1 Gattung: Cicer (Kichererbse)
646	Meerrettich	AL	2.1.1.1 Art: Meerrettich (Amoracia rusticana)
647	Schwarzwurzeln	AL	1.6.21 Gattung: Scorzonera (Schwarzwurzeln)
648	Fenchel (Gemüse/Körner)	AL	1.3.12 Gattung: Foeniculum
649	Gemüserüben	AL	2.1.2.2 Art: Rüben (Brassica rapa)
Küchenkräuter, Heil-und Gewürzpflanzen			
651	Anethum (Dill, Gurkenkraut)	AL	1.3.2 Gattung: Anethum
652	Kerbel (auch Wiesenkerbel)	AL	1.3.4 Gattung: Anthriscus (Kerbel)
653	Biberneln (Anis)	AL	1.3.16 Gattung: Pimpinella (Biberneln)
654	Kümmel (Echter Kümmel)	AL	1.3.7 Gattung: Carum (Kümmel)
655	Kreuzkümmel	AL	1.3.10 Gattung: Cuminum (Kreuzkümmel)
656	Schwarzkümmel	AL	1.31.3 Gattung: Nigella (Schwarzkümmel)
657	Koriander	AL	1.3.9 Gattung: Coriandrum (Korinander)
658	Liebstock/Maggikraut	AL	1.3.13 Gattung: Levisticum
659	Petroselinum (Petersilie)	AL	1.3.15 Gattung: Petroselinum
660	Basilikum	AL	1.18.5 Gattung: Ocimum (Basilikum)
661	Rosmarin	AL	1.18.7 Gattung: Rosmarinus
662	Salbei (auch Buntschopf)	AL	1.18.8 Gattung: Salvia (Salbei)
663	Borretsch	AL	1.7.1 Gattung: Borago (Borretsch)
664	Oregano (Majoran, Dost)	AL	1.18.6 Gattung: Origanum (Oregano)
665	Bohnenkräuter	AL	1.18.9 Gattung: Satureja (Bohnenkräuter)
666	Hyssopus (Ysop/Eisenkraut)	AL	1.18.1 Gattung: Hyssopus
667	Verbenen (Echtes Eisenkraut)	AL	1.38.1 Gattung: Verbena (Verbenen)
668	Lavendel	AL	1.18.2 Gattung: Lavandula (Lavendel)
669	Thymian (auch Gartenthymian)	AL	1.18.11 Gattung: Thymus (Thymiane)
670	Melissen (Zitronenmelisse)	AL	1.18.3 Gattung: Melissa (Melissen)
671	Enziane	AL	1.15.1 Gattung: Gentiana (Enziane)
672	Minzen (Pfefferm., Grüne M.)	AL	1.18.4 Gattung: Mentha (Minzen)
673	Artemisia (Wer., Estr., Beif.)	AL	1.6.3 Gattung: Artemisia
674	Ringelblumen (Garten-R.)	AL	1.6.4 Gattung: Calendula (Ringelblumen)
675	Sonnenhut (Schmalbl., Purpur)	AL	1.6.12 Gattung: Echinacea (Sonnenhüte)
676	Wegeriche (Spitzwegerich)	AL	1.26.2 Gattung: Plantago (Wegeriche)
677	Kamillen (Echte Kamille)	AL	1.6.19 Gattung: Matricaria (Kamillen)
678	Schafgarben (Gelbe Schafgarbe)	AL	1.6.1 Gattung: Achillea (Schafgarben)
679	Baldriane (Echter Baldrian)	AL	1.10.2 Gattung: Valeriana (Baldriane)
680	Johanniskräuter (Echtes J.)	AL	1.16.1 Gattung: Hypericum
681	Frauenmantel	AL	1.33.2 Gattung: Alchemilla (Frauenmantel)
682	Mariendisteln	AL	1.6.23 Gattung: Silybum (Mariendisteln)
683	Galega (Geißraute)	AL	1.14.2 Gattung: Galega
684	Löwenzahn	AL	1.6.26 Gattung: Taraxacum (Löwenzahn)
685	Engelwurz	AL	1.3.3 Gattung: Angelica (Engelwurz)
686	Malven (Wilde Malve)	AL	1.21.3 Gattung: Malva (Malven)
Andere Handelsgewächse			
701	Hanf	AL	1.9.1 Gattung: Cannabis (Hanf)

Code	Fruchtart/Kulturart	Kat.	Systematik Anbaudiversifizierung
702	Rollrasen	AL	4. Mischkultur
703	Färber-Waid	AL	2.1.7.1 Art: Färber-Waid (<i>Isatis tinctoris</i>)
704	Glanzgräser	AL	1.28.10 Gattung: <i>Phalaris</i> (Glanzgräser)
705	Virginischer Tabak	AL	2.2.4.1 Art: Virginischer Tabak (<i>Nicotiana tabacum</i>)
706	Mohn (Schlafmohn, Backmohn)	AL	1.25.1 Gattung: <i>Papaver</i> (Mohn)
707	Erdbeeren	AL	1.33.1 Gattung: <i>Fragaria</i> (Erdbeeren)
708	Färberdisteln	AL	1.6.6 Gattung: <i>Carthamus</i> (Färberdisteln)
709	Brennnesseln (Große Brennnessel)	AL	1.37.1 Gattung: <i>Urtica</i> (Brennnesseln)
710	Färberkrapp (<i>Rubia tinctorum</i>)	AL	1.41.1 Gattung: <i>Rubia</i> (Färberröten)
Zierpflanzen			
721	Goldlack	AL	2.1.6.1 Art: <i>Erysimum cheiri</i> (Goldlack)
722	Einjähriges Silberblatt	AL	2.1.9.1 Art: Einjähriges Silberblatt (<i>Lunaria annua</i>)
723	Garten-/ Sommerlevkoje	AL	2.1.10.1 Art: Garten-/Sommerlevkoje (<i>Matthiola incana</i>)
724	Kugelamarant (Echter K.)	AL	1.1.4. Gattung: <i>Gomphrena</i> (Kugelamarant)
725	Taglilien (Essbare Tagilie)	AL	1.2.2 Gattung: <i>Hemerocallis</i> (Taglilien)
726	Lilien (Türkenbund)	AL	1.2.3 Gattung: <i>Lilium</i> (Lilien)
727	Narzissen / Osterglocken	AL	1.2.4 Gattung: <i>Narcissus</i> (Narzissen/Osterglocken)
728	Knorpelmöhren (Bischofskraut)	AL	1.3.1 Gattung: <i>Ammi</i> (Knorpelmöhren)
729	Hasenohren (rundblättriges H.)	AL	1.3.6 Gattung: <i>Bupleurum</i> (Hasenohren)
730	Seidenpflanzen (Indianer-S.)	AL	1.4.1 Gattung: <i>Asclepias</i> (Seidenpflanzen)
731	Hyazinthe (Garten-Hyazinthe)	AL	1.5.1 Gattung: <i>Hyacinthus</i> (Hyazinthen)
732	Milchstern (Kap-Milchstern)	AL	1.5.2 Gattung: <i>Ornithogalum</i> (Milchsterne)
733	Astern (Sommeraster)	AL	1.6.5 Gattung: <i>Callistephus</i> (Astern)
734	Chrysantheme, Winteraster	AL	1.6.8 Gattung: <i>Chrysanthemum</i> (Chrysanthemen)
735	Strohblumen (Garten)	AL	1.6.14 Gattung: <i>Helichrysum</i> (Strohblumen)
736	Edelweiß (Alpen-Edelweiß)	AL	1.6.16 Gattung: <i>Leontopodium</i> (Edelweiß)
737	Margeriten	AL	1.6.17 Gattung: <i>Leucanthemum</i> (Margeriten)
738	Rudbeckien (Sonnenhut)	AL	1.6.20 Gattung: <i>Rudbeckia</i> (Rudbeckien)
739	Tagetes	AL	1.6.24 Gattung: <i>Tagetes</i> (Tagetes)
740	Wucherblumen (Mutterkraut)	AL	1.6.25 Gattung: <i>Tanacetum</i> (Wucherblumen)
741	Strandflieder (Geflügelter S.)	AL	1.27.1 Gattung: <i>Limonium</i> (Strandflieder)
742	Spreublumen (Einj. Papierbl.)	AL	1.6.27 Gattung: <i>Xeranthemum</i> (Spreublumen)
743	Zinnien	AL	1.6.28 Gattung: <i>Zinnia</i> (Zinnien)
744	Taubnesseln (Weiße Taubnessel)	AL	1.37.2 Gattung: <i>Lamium</i> (Taubnesseln)
745	Gladiolen (Gartengladiole)	AL	1.17.3 Gattung <i>Gladiolus</i> (Gladiolen)
746	Tulpen (Garten-Tulpe)	AL	1.19.1 Gattung: <i>Tulipa</i> (Tulpen)
747	Christophskräuter	AL	1.31.1 Gattung: <i>Actaea/Cimicifuga</i> (Christophskräuter)
748	Feldrittersporne	AL	1.31.2 Gattung: <i>Consolida/Delphinium</i> (Feldrittersporne)
749	Scabiosen (Samt, Kugel)	AL	1.10.1 Gattung: <i>Scabiosa</i> (Scabiosen)
750	Dahlien (Garten-Dahlie)	AL	1.6.11 Gattung: <i>Dahlia</i> (Dahlien)
751	Rhodiola (Rosenwurz)	AL	1.12.1 Gattung: <i>Rhodiola</i> (Rhodiola)
752	Krokusse (Safran, Garten-K.)	AL	1.17.2 Gattung: <i>Crocus</i> (Krokusse)
753	Hibiskus	AL	1.21.1 Gattung: <i>Hibiscus</i> (Hibiskus)
754	Strauch-/Bechermalven	AL	1.21.2 Gattung: <i>Lavatera</i> (Strauch-/Bechermalven)

Code	Fruchtart/Kulturart	Kat.	Systematik Anbaudiversifizierung
755	Wolfsmilch (Weißrand)	AL	1.13.1 Gattung: Euphorbia (Wolfsmilch)
756	Löwenmäulchen	AL	1.26.1 Gattung: Antirrhinum (Löwenmäulchen)
757	Garten-Montbretie	AL	1.17.1 Gattung: Crocosmia (Montbretien)
758	Halskräuter (Blaues Halskraut)	AL	1.8.1 Gattung: Trachelium (Halskräuter)
759	Gipskräuter (Schleierkraut)	AL	1.11.2 Gattung: Gypsophila (Gipskräuter)
760	Amerikanisches Pampasgras	AL	1.28.1 Gattung: Cortaderia (Pampasgräser)
761	Kosmeen (Schmuckkörbchen)	AL	1.6.10 Gattung: Cosmos (Kosmeen)
762	Nachtkerzen (Diptam)	AL	1.34.1 Gattung: Diptam (Nachtkerzen)
763	Nachtkerzen (Gewöhnliche N.)	AL	1.23.1 Gattung: Oenothera (Nachtkerzen)
764	Königskerzen (Großblütige K.)	AL	1.35.1 Gattung: Verbascum (Königskerzen)
765	Kapuzinerkressen	AL	1.36.1 Gattung: Tropaeolum (Kapuzinerkressen)
766	Pfingstrosen (auch Strauch)	DK	1.24.1 Gattung: Paeonia (Pfingstrosen/Päonien)
767	Schwertlilien (Deutsche S.)	AL	1.17.4 Gattung: Iris (Schwertlilien)
768	Wiesenknopf (Kl. W., Pimpine.)	AL	1.33.3 Gattung: Sanguisorba (Wiesenknopf)
769	Zieste (Deutscher, Knollen)	AL	1.18.10 Gattung: Stachys (Zieste)
770	Vergissmeinnicht (Wald-Verg.)	AL	1.7.2 Gattung: Mysotis (Vergissmeinnicht)
771	Portulak	AL	1.29.1 Gattung: Portulaca (Portulak)
772	Nelken (Barth., Land/Edel)	AL	1.11.1 Gattung: Dianthus (Nelken)
773	Ageratum (Gew. Leberbalsam)	AL	1.6.2 Gattung: Ageratum
774	Lonas (Gelber Leberbalsam)	AL	1.6.18 Gattung: Lonas
775	Kornblumen	AL	1.6.7 Gattung: Centaurea (Kornblumen)
776	Veilchen und Stiefmütterchen	AL	1.39.1 Gattung: Viola (Veilchen)
777	Phacelia (nur als Hauptkultur z.B. Saatgutvermehrung)	AL	1.7.3 Gattung: Phacelia
778	Alpendistel	AL	1.6.32 Gattung: Carduus (Ringdisteln)
779	Amacrinum	AL	1.2.6 Gattung: Amaryllis
780	Begonien	AL	1.42.1 Gattung: Begonia (Begonien)
781	Calla/Drachenwurz	AL	1.43.1 Gattung: Calla (Drachenwurz)
782	Glockenblumen (Campanula)	AL	1.8.2 Gattung: Campanula (Glockenblumen)
783	Schildblume (Chelone)	AL	1.26.3 Gattung: Chelone (Schildblumen)
784	Christrose-/Schnee-/Weihnachtsrose, Korischer Nieswurz	AL	1.31.4 Gattung: Helleborus (Nieswurz)
785	Eukalyptus	AL	1.22.1 Gattung: Eucalyptus (Eukalypten)
786	Fingerhut	AL	1.26.4 Gattung: Digitalis (Fingerhüte)
787	Fuchsien	AL	1.23.2 Gattung: Fuchsia (Fuchsien)
788	Geranien	AL	1.45.1 Gattung: Geranium (Storchnäbel)
789	Veronica/Hebe/Ehrenpreis	AL	1.26.5 Gattung: Veronica/Hebe (Ehrenpreis)
790	Anemonen (Herbstanemone, Japanische Anemone)	AL	1.31.5 Gattung: Anemone (Windröschen)
791	Knollenbegonien	AL	1.42.1 Gattung: Begonia (Begonien)
792	Kornrade	AL	1.11.3 Gattung: Agrostemma (Kornraden)
793	Leimkraut/Taubenkropf-Leimkraut	AL	1.11.4 Gattung: Silene (Leimkräuter)
794	Orchideen	AL	1.46 Familie: Orchidaceae (Orchideen)
795	Pelargonien	AL	1.45.2 Gattung Pelargonium (Pelargonien)
796	Fetthenne, Mauerpfeffer (Sedum)	AL	1.12.2 Gattung: Sedum (Fetthennen)
797	Rhizinus	AL	1.13.2 Gattung: Ricinus
798	Ramtillkraut	AL	1.6.29 Gattung: Guizotia

Code	Fruchtart/Kulturart	Kat.	Systematik Anbaudiversifizierung
799	Husarenknopf (Sanvitalia)	AL	1.6.30 Gattung: Sanvitalia (Husarenknöpfe)
Energiepflanzen			
802	Silphium (Durchwachs., Becher)	DK	
803	Sudangras, Zuckerhirse	AL	1.28.8 Gattung: Sorghum (Sorghumhirsen)
804	Sida (Virginiamalve)	DK	1.21.4 Gattung: Sida
805	Igniscum	DK	
806	Rutenhirse/Switchgras	DK	
Dauerkulturen			
822	Streuobst (ohne Wiesennutzung)	DK	
825	Kernobst z.B. Äpfel, Birnen	DK	
826	Steinobst	DK	
827	Beerenobst	DK	
829	Sonstige Obstanlagen	DK	
833	Haselnüsse	DK	
834	Walnüsse	DK	
838	Baumschulen (ohne Beerenobst)	DK	
839	Beerenobst zur Vermehrung	DK	
840	Korbweiden	DK	
841	Niederwald mit Kurzumtrieb	DK	
842	Rebland	DK	
850	Sonstige Dauerkulturen	DK	
851	Rhabarber	DK	
852	Chinaschilf/Miscanthus	DK	
853	Riesenweizengras/Szarvasi-Gras	DK	
854	Rohrglanzgras	DK	
856	Hopfen	DK	
857	Aromahopfen	DK	
858	Bitterhopfen	DK	
859	Hopfen vorüberg. stillgelegt	AL	3. Brachliegendes Land
860	Spargel	DK	
861	Artischocke	DK	
862	Heidekraut	DK	
863	Rosen (Baumschulen), Schnittrosen	DK	
864	Rhododendron	DK	
865	Trüffel	DK	
Sonstige Flächen			
907	Höhere Gewalt (Zuweisung)	S	
910	Wildacker auf lw. Fläche	AL	4. Mischkultur
911	Rübensamenvermehrung	AL	1.1.3. Gattung: Beta (Rüben)
912	Grassamenvermehrung	AL	5. Gras oder andere Grünfütterpflanzen 4. Mischkultur
914	Versuchsflächen (nur BP-fähig)	AL	
924	Vertragsnaturs. ohne Direktzahlungen	F	

Code	Fruchtart/Kulturart	Kat.	Systematik Anbaudiversifizierung
956	Aufforstung nach der Einkommensverlustprämie ab 2015	S	
972	NFF: Dauergrünlandnutzung	DGL	G Dauergrünland
973	NFF: Ackernutzung	AL	
983	Weihnachtsbäume	S	
994	Unbefestigte Mieten DGL	DGL	G Dauergrünland
995	Forstflächen	S	
996	Vorübergehende, unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter- oder Dunglagerplätze auf AL	AL	
999	Gattung/Art (nicht in Liste)	S	
Anmerkung zur Fruchtart 999: Diese Fruchtart darf nur verwendet werden, wenn für die angebauten Pflanzen keine passende Kulturart/Fruchtart in dem vorliegenden Verzeichnis gefunden wurde. Weiterhin ist bereits bei Antragstellung anzugeben, um welche Pflanzen es sich tatsächlich handelt.			

Sonstige Hinweise

Folgende Fruchtarten sind in der Basisprämie nicht beihilfefähig (graue Markierung in Aufstellung): 564, 865, 907, 924, 956, 972, 973, 983, 994, 995, 996

Für Flächen, bei denen in der Spalte 10 des Flächenverzeichnisses die Vorjahres-Angaben „sonstige vorübergehende Ackerbrache“ oder „Intern - nicht beantragter Schlag“ vorgedruckt wurden, sind in der Spalte 13 die tatsächlichen Nutzungen gemäß dem Verzeichnis 2020 anzugeben.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise zur den Kulturarten/ Fruchtarten, die in den verschiedenen Merkblättern zu den einzelnen Fördermaßnahmen gemacht werden.

!

Sammelantrag 2020: Hinweise zum Ausfüllen des Flächenverzeichnisses

Im Flächenverzeichnis ist die gesamte landwirtschaftlich genutzte Eigentums- und Pachtfläche Ihres Betriebes aufzuführen. Das Flächenverzeichnis ist nur für selbst bewirtschaftete und nicht für verpachtete Flächen auszufüllen und um die Einzeichnung der Schläge bzw. Landschaftselemente im GIS-Bereich zu ergänzen. Dabei sind folgende Grundregeln zu beachten:

1. Durch den geobasierten Beihilfeantrag ergibt die festgelegte bzw. erfasste Antragsgeometrie des Schlages im Bereich GIS automatisch die entsprechende beantragte Größe im Flächenverzeichnis
2. Achten Sie auf eine korrekte und zutreffende Schlageinteilung Ihrer in 2020 bewirtschafteten Flächen. Für jeden Schlag ist eine eigene Zeile zu verwenden. Wird ein Schlag in mehrere Teilschläge aufgeteilt, so ist für jeden Teilschlag eine weitere neue Zeile auszufüllen (ohne Wiederholung der Angaben in den Spalten 1 bis 7). Wann eine Unterteilung eines Schlages in mehrere Teilschläge erforderlich ist, entnehmen Sie bitte den Hinweisen zu den verschiedenen Antragsformularen und der Fachpresse.
3. Für Schläge, die in 2020 neu bewirtschaftet werden, muss geprüft werden, ob die Zuteilung eines neuen Feldblockes notwendig ist oder der hinzugekommene Schlag bereits Bestandteil eines zugeordneten Feldblockes ist.
4. Die Angaben in Ihrem Flächenverzeichnis für das Jahr 2019 sind in den Spalten 1 bis 12 und 15 vorbelegt (Stand: Februar 2020). Prüfen Sie diese Angaben genau und nehmen Sie notwendige Ergänzungen/Änderungen vor. Prüfen Sie bitte auch, ob die Flächen noch von Ihnen bewirtschaftet werden. Angaben zu Flächen, die Sie im Jahr 2020 nicht mehr bewirtschaften, sind zu streichen.
5. Basis der Flächenbeantragung bildet ausschließlich der FLIK.
6. **Größenangaben:** Die beantragte Fläche in der Spalte 14 wird immer in ha mit vier Stellen hinter dem Komma angegeben. Die beantragte Fläche ergibt sich aus der eingezeichneten Geometrie.
7. **Landschaftselemente 2020:** Angaben erfolgen im Formular „Aufstellung Landschaftselemente 2020 (LE-Verzeichnis)“
8. **Basisprämie 2020:** Alle Teilschläge, für die die Basisprämie beantragt werden soll, müssen im ELAN-Antrag die Bindung A (**Aktivierung von Zahlungsansprüchen**) erhalten. Alle Flächen, für die keine Zahlungsansprüche aktiviert werden, werden automatisch in der Anlage A aufgeführt.

(1) Spaltenbeschreibung

Spalte 1: Für jeden Feldblock ist eine fortlaufende Nummer zu vergeben. Wird ein Feldblock nicht mehr bewirtschaftet, so entfällt der Feldblock und die lfd. Nr. Wird ein bisher nicht aufgeführter Feldblock bewirtschaftet, so ist eine auf die letzte Nummer folgende neue Nummer zu vergeben.

Spalte 2: Diese Angabe dient der Flächenidentifikation. Soweit diese Angabe nicht bekannt ist, ist sie bei der zuständigen Behörde (in NRW: Kreisstelle) oder im Internet für Flächen in NRW unter www.Feldblock-NRW.de zu besorgen.

Spalte 3: Es wird die gesamte Feldblockgröße (Nettofläche, d.h. Größe der landwirtschaftlichen Fläche des Feldblockes **ohne** Landschaftselemente, Angabe in ha) angegeben. Sofern diese Angabe nicht vorliegt, kann sie bei der zuständigen Behörde (in NRW: Kreisstelle) erfahren werden.

Spalten 4 – 5: In diesen Spalten wurde vorgedruckt, ob der Feldblock in einem Gebiet der Wasser-Erosionsgefährdungsklasse 1 oder 2 und/oder in der Wind-Erosionsgefährdungsklasse 1 liegt. Trifft dies nicht zu, wurde in der jeweiligen Spalte keine Angabe vorgedruckt. Je nach Lage in einem der erosionsgefährdeten Gebiete sind bei der Bewirtschaftung bestimmte Auflagen einzuhalten (siehe entsprechendes Merkblatt).

Spalte 6: Unter einem Schlag ist eine zusammenhängende Fläche zu verstehen, die mit einer bestimmten Fruchtart bestellt oder aus der Produktion genommen ist. Jeder Schlag ist unbedingt mit einer eindeutigen Nummer zu versehen. Bei Flächen in NRW kann dieselbe Schlagnummer nur in einem Feldblock vorkommen. Nur bei Flächen in den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg kann dieselbe Schlagnummer in mehreren FLIK's vorkommen.

Spalte 7: Hier kann freiwillig zur Schlagnummer eine eigene zusätzliche Bezeichnung für den betreffenden Schlag angegeben werden. Diese Eintragung soll Ihnen zu Ihrer eigenen besseren Orientierung dienen.

Spalte 8: Jeder Schlag hat einen Teilschlag a. Ist es aufgrund besonderer Umstände erforderlich, weitere Teilschläge zu bilden, so sind die Teilschläge nacheinander aufzuführen und fortlaufend mit a, b, c usw. zu kennzeichnen. Jeder Teilschlag ist in einer gesonderten Zeile anzugeben.

Spalte 9: In dieser Spalte wurde vorgedruckt, ob es sich bei dem Teilschlag um Dauergrünland (Abk.: DGL) handelt, soweit diese Information zur Verfügung stand (leer = kein DGL, V = vollständig DGL, T = teilweise DGL, U = umweltsensibles DGL; siehe entsprechendes Merkblatt).

Spalten 10 – 11: Kulturart/Fruchtart und Nutzungsgröße (ha) gemäß Ihrem Flächenverzeichnis 2019.

Spalte 12: Angabe des Ansaatjahres für „echtes“ Dauergrünland (Fruchtarten 57, 459, 480, 492, 567, 572, 592, 972 u. 994) und „potentielles“ Dauergrünland (Fruchtarten 422, 424, 433, 591, 859) **oder** Angabe, ob es sich bereits um Dauergrünland handelt (E = DGL-Ersatzfläche). Liegt das tatsächliche Ansaatjahr vor 2009, so ist 2009 anzugeben.

Spalten 13: In dieser Spalte wird für den jeweiligen Schlag bzw. Teilschlag die Kultur-/Fruchtart angegeben, die der Hauptfrucht im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli 2020 entspricht. Dabei ist eine Eintragung nur nach den im „Kultur-/ Fruchtartenverzeichnis 2020“ vorgegebenen Möglichkeiten vorzunehmen.

Spalte 14: Hier wird die beantragte Fläche mit vier Stellen hinter dem Komma (ha) angegeben. Die beantragte Fläche ergibt sich aus der eingezeichneten Geometrie.

Spalte 15: Hier wird vorgeblendet, ob und in welcher Weise der Teilschlag im Vorjahr als **im Umweltinteresse genutzte Fläche** beantragt wurde.

Spalte 16: Hier ist anzugeben, ob und in welcher Weise der Teilschlag als **im Umweltinteresse genutzte Fläche** beantragt wird. Dabei sind die Hinweise im Merkblatt und im „Kultur-/Fruchtartenverzeichnis 2020“ zu beachten.

Spalte 17 - 18: Werden „4 – ÖVF-Streifen AL (inkl. Puffer, Wald- und Feldrand)“ oder „5 - Pufferstreifen ÖVF GL“ in der Spalte 16 beantragt, so ist hier der **Bezugsschlag** (Spalte 1 und 6 des Ackerschlaages, an den der „Streifen-Teilschlag“ angrenzt) anzugeben.

Spalte 19: Hier ist das Aussaatjahr der im Umweltinteresse genutzten Fläche „12 – Brache mit Honigpflanzen“ und „11 – nachwachsende Rohstoffe“ anzugeben.

Bindungen: Hier sind die Codes der Flächenbindungen anzugeben

Sammelantrag 2020: Hinweise zum Ausfüllen der Aufstellung der Landschaftselemente (LE-Verzeichnis)

In der Aufstellung der Landschaftselemente 2020 (LE-Verzeichnis) sind die Landschaftselemente (Abk.: LE) aufgeführt, die von Ihnen im Jahr 2019 beantragt/gemeldet wurden (Stand: Februar 2020). Mit Hilfe dieses Formblattes sind die Landschaftselemente zu beantragen und ggf. Ufervegetationen anzugeben. Nur die LE können beantragt werden, die in der beiliegenden **Code-Liste der Landschaftselemente** beschrieben sind. Hierbei sind neben den allgemeinen Regelungen insbesondere die dort angegebenen minimalen bzw. maximalen Flächengrößen des gesamten Landschaftselementes zu beachten. Folgende Grundregeln sind beim Ausfüllen des LE-Verzeichnisses zu beachten:

1. Durch den geobasierten Beihilfeantrag ergibt die festgelegte bzw. erfasste Antragsgeometrie des Landschaftselements im Bereich GIS automatisch die entsprechende beantragte Größe im LE-Verzeichnis.
2. **Füllen Sie zunächst das Flächenverzeichnis, erst anschließend das LE-Verzeichnis aus.** Nur so kann die Zuordnung der LE zu den von Ihnen im Flächenverzeichnis aufgeführten Teilschlägen korrekt erfolgen.
3. **Folgende Angaben wurden vorgedruckt:** Es wurden Angaben für alle von Ihnen im Jahr 2019 beantragten/gemeldeten LE in den Spalten 1 bis 13 vorgedruckt, sofern diese LE-Typen auch in der Code-Liste 2020 ausgewiesen werden und die dort genannten Bedingungen nicht entgegenstanden.
4. **Prüfen Sie die vorgedruckten Angaben und nehmen Sie notwendige Ergänzungen/Änderungen vor.**
 - Landschaftselemente, die nicht mehr zu Ihrem Betrieb gehören: Löschen Sie die vorgedruckten Angaben.
 - Landschaftselemente und Ufervegetationen, die zu Ihrem Betrieb gehören (Nutzungsrecht/Verfügungsgewalt):
 - Prüfen Sie, ob alle Landschaftselemente/Ufervegetationen die in der Code-Liste genannten Bedingungen (siehe Spalten Typ und Erläuterung) erfüllen.
 - Geben Sie alle LE (Typ 1-17) an!
 - Geben Sie alle Ufervegetationen (Typ 55) an, die an einen von Ihnen im Flächenverzeichnis beantragten Pufferstreifen angrenzen, sofern Sie die Verfügungsgewalt für die Ufervegetation haben und die Ufervegetation ab Böschungskante nicht breiter als 10 Meter ist.
 - Für alle LE (Typ 1-17) und Ufervegetationen (Typ 55) sind die Spalten 1 bis 11, 14 und 15 vollständig auszufüllen.
 - Ein LE darf nur beantragt (Größe in Spalte 15) werden, wenn es Teil der Gesamtfläche der landwirtschaftlichen Parzelle ist, in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit dem Teilschlag steht und nur einen untergeordneten Teil des Teilschlages ausmacht.
5. Die Landschaftselemente/Ufervegetationen sind je Teilschlag in das LE-Verzeichnis einzutragen. Geben Sie daher in den entsprechenden Spalten des LE-Verzeichnisses die lfd. Nr. Feldblock (Spalte 1 im Flächenverzeichnis), die Schlag-Nr. (Spalte 6 im Flächenverzeichnis) und den Teilschlag (Spalte 8 im Flächenverzeichnis) an.
6. Soll ein Landschaftselement/eine Ufervegetation für mehrere Teilschläge eines Feldblockes beantragt oder gemeldet werden, sind die Angaben der Spalten 1 bis 8 aufzuführen, und die Angaben je Teilschlag in den Spalten 9 – 11, 14 und 15 zu ergänzen.
7. Nicht vorgedruckte Landschaftselemente/Ufervegetationen sind unter Ausfüllung der Spalten gemäß Spaltenbeschreibung zu ergänzen und in der Feldblockkarte (Luftbild) einzuzeichnen.
8. Für Landschaftselemente/Ufervegetationen aus anderen Bundesländern müssen die Spalten gemäß Spaltenbeschreibung ausgefüllt werden.
9. Die Größe der Landschaftselemente/Ufervegetationen muss in Quadratmetern (qm) erfolgen.

(2) Spaltenbeschreibung (gilt auch für Ufervegetationen)

Spalte 1: Angabe der lfd. Nr. des Feldblocks gemäß Flächenverzeichnis (dort Spalte 1), in/an dem sich das LE befindet.

Spalte 2: Angabe der Flächenidentifikation (FLIK) des Feldblockes gemäß Flächenverzeichnis (dort Spalte 2), in/an dem sich das LE befindet.

Spalte 3: Angabe der lfd. Nr. des FLEK (Bezeichnung des LE); wird dasselbe LE in mehreren Zeilen angegeben, so ist immer dieselbe lfd. Nr. des FLEK anzugeben.

Spalte 4: Diese Angabe dient der LE-Identifikation. Ist diese nicht bekannt, ist sie bei der zuständigen Stelle (in NRW: Kreisstelle) in Erfahrung zu bringen. Hierzu wird ggf. das betreffende LE durch die zuständige Stelle in das Referenzsystem eingetragen. Werden LE angegeben, die in anderen Bundesländern liegen, ist dort die LE-Bezeichnung (FLEK) nachzufragen. Es gibt Bundesländer, die den Landschaftselementen keine eigene Bezeichnung zugeordnet haben, in diesem Fall kann auf diese Angabe verzichtet werden.

Spalte 5: Vorgedruckte Kurzbezeichnungen beziehen sich auf die in den Feldblockkarten (NRW) abgebildeten LE. Die Kurzbezeichnung setzt sich folgendermaßen zusammen: „L-“, und die letzten vier Stellen des FLEK. Bei neu eingezeichneten LE wird eine Kurzbezeichnung unabhängig vom FLEK von der Anwendung vergeben.

Spalten 6 – 8: Sofern Daten vorgedruckt wurden (s.o.), sind in Spalte 6 die LE-Größe, in Spalte 7 der Typ des LE und in Spalte 8 die CC-Relevanz des LE („X“ = CC-relevant) gemäß Referenzsystem vorgedruckt. Sind dort keine Daten vorgedruckt, so sind diese ggf. zu ergänzen.

Spalten 9 – 10: Angabe des Schlags und Teilschlages gemäß Flächenverzeichnis (dort Spalte 6 und 8), in/an dem sich das LE befindet.

Spalte 11: Angabe der **lfd. Nr. des LE im jeweiligen Teilschlag**. Je Teilschlag sind alle beantragten/gemeldeten LE fortlaufend zu nummerieren. Diese Nr. muss für jeden Teilschlag einmalig sein und mit 1 beginnen. Werden weitere LE zu einem Teilschlag beantragt, so sind sie aufsteigend zu nummerieren, z. B. 1, 2, 3 etc....

Spalten 12 – 13: Angaben zu den LE gemäß Ihrem LE-Verzeichnis 2017

Spalte 14: Angabe zum **Typ des LE** gemäß Code-Liste Landschaftselemente, die diesen Antragsunterlagen beigelegt ist

Spalte 15: Hier ist die **beantragte LE-Größe** in qm für den jeweiligen Teilschlag anzugeben. Bitte beachten Sie die Vorgaben zu den zulässigen Flächengrößen von LE (siehe Code-Liste Landschaftselemente)! Die beantragte Größe darf weder in der Feldblockgröße (Flächenverzeichnis, Spalte 3) noch in der Teilschlaggröße (Flächenverzeichnis, Spalte 18) enthalten sein. Wird ein LE in mehreren Teilschlägen beantragt oder gehört ein LE auch teilweise anderen Betrieben, so ist darauf zu achten, dass die Summe aller in Spalte 15 angegebenen Größen nicht die Gesamtgröße des LE gemäß Spalte 6 überschreitet.

Spalte 16: Vorgedruckte Angaben, ob das LE im Vorjahr als **im Umweltinteresse genutzte Fläche** beantragt wurde.

Spalte 17: Hier ist anzugeben, ob das LE als **im Umweltinteresse genutzte Fläche** beantragt wird. Die Beantragung ist nur bei LE, die einem Ackerschlag zugeordnet sind, zulässig.

Bindungen: Hier sind die Codes der Flächenbindungen anzugeben.

Sammelantrag 2020: Landschaftselemente

Typ und Codierung für die Angabe im LE-Verzeichnis

Bestimmte Landschaftselemente gehören zur **beihilfefähigen Fläche**. Zwingende Voraussetzung für eine Beantragung ist, dass sie Teil der Gesamtfläche der landwirtschaftlichen Parzelle sind, zu der die Landschaftselemente im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehen, und dass sie nur einen untergeordneten Teil des Schlags ausmachen.

Alle Landschaftselemente mit Code 1 bis 17 sind CC-relevant. Die Beseitigung von CC-relevanten Landschaftselementen gilt als Verstoß gegen die Auflagen der Agrarzählungen-Verpflichtungsverordnung. Die Beseitigung solcher Landschaftselemente kann daher zu Kürzungen der jeweils beantragten Flächenprämien führen. Das Beseitigungsverbot für die Landschaftselemente beinhaltet keine Pflegeverpflichtung.

Alle Landschaftselemente und die unter Code 55 dargestellte Ufervegetation können als **im Umweltinteresse genutzte Fläche** beantragt werden. Die hierfür geltenden Gewichtungsfaktoren sind in der Spalte „G-Faktor“ angegeben.

Code	Typ	Erläuterung	G-Faktor
1	Hecken oder Knicks <u>ab einer Länge von 10 Metern</u> und im Durchschnitt <u>höchstens 15 Meter breit</u>	lineare Strukturelemente, überwiegend mit Gehölzen bewachsen; (Waldsäume/ verbuschte Waldränder sind keine Hecken), kleine Unterbrechungen durch anderen Bewuchs sind unschädlich	2
2	Baumreihen bestehend aus <u>mindestens fünf</u> Bäumen und eine Länge von <u>mindestens 50 Metern</u> aufweisend	Anpflanzungen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung; in der Regel einreihig;	2
3	Feldgehölze mit einer Größe von <u>mindestens 50 Quadratmetern bis höchstens 2 000 Quadratmetern</u>	überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen. (Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze. Feldgehölze mit mehr als 2000 Quadratmetern gelten als Wald und sind nicht antragsberechtigt. Brombeergebüsche sind keine Feldgehölze)	1,5
4	Feuchtgebiete mit einer Größe von <u>höchstens 2 000 Quadratmetern</u>	Biotope, die nach landesrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt <u>und</u> über die Biotopkartierung erfasst sind	1
5	Einzelbäume	freistehende Bäume, geschützt als <u>Naturdenkmal</u> im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes; <u>je Baum sind unabhängig von der tatsächlichen Größe 20 Quadratmeter beantragbar</u>	1,5
10	Tümpel, Sölle, Moore, Dolinen und andere vergleichbare Feucht-gebiete bis zu einer Größe von <u>höchstens 2 000 Quadratmetern</u>	Kleinstgewässer und vernässte Stellen incl. naturnaher Vegetation sowie trichterförmige Einstürze und Mulden; dürfen regelmäßig oder gelegentlich austrocknen; (Seen, Teiche, Bäche, Flussläufe etc. sind nicht antragsberechtigt.)	1
11	Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle (mit einer Länge von <u>mindestens 5 Metern</u>)	Trockenmauern, wie sie als freistehende Weidemauern oder Stützmauern in einigen Regionen typisch sind und nicht Bestandteil einer Terrasse (Code 16) sind.	1
12	Fels- und Steinriegel sowie naturversteinete Flächen bis zu einer Größe von <u>höchstens 2 000 Quadratmetern</u>	natürlich entstandene überwiegend aus Fels und Steinen bestehende Flächen, die auf landwirtschaftlichen Flächen enthalten sind oder unmittelbar an diese angrenzen	1
13	Feldraine mit einer Gesamtbreite von <u>mindestens 2 Metern</u> und <u>höchstens 10 Metern</u>	überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen, die innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen oder an diese angrenzen und auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet	1,5
16	Terrassen	Von Menschen unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte, linear-vertikale Struktur, die die Hangneigung von Nutzflächen verringern soll; unabhängig von der tatsächlichen Fläche ist die Terrassenlänge in Quadratmeter beantragbar (Länge in m x 2 m)	1
17	Gräben in anderen Bundesländern	Gräben, die in anderen Bundesländern liegen und dort als Landschaftselement anerkannt sind (derzeit Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg).	2
55	Ufervegetation <u>Nicht beihilfefähig</u> , aber als im Umweltinteresse genutzte Fläche anrechenbar, sofern Verfügungsgewalt	Achtung: Ufervegetation ist kein Landschaftselement. Sie wird aber aus technischen Gründen im LE-Verzeichnis aufgeführt. Sie kann nur zusammen mit einem Pufferstreifen als im Umweltinteresse genutzte Fläche anerkannt werden.	1,5

Sammelantrag 2020: Anlage A4 - Ergänzende Angaben beim Anbau von Hanf

Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am 15. Mai 2020. Die Anlage A4 sowie die Originaletiketten des verwendeten Saatguts sind zusammen mit dem Sammelantrag 2020 bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen. Bei der Aussaat als Zwischenfrucht sind die Original-Etiketten bis spätestens 01. September 2020 der zuständigen Kreisstelle vorzulegen und bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) einzureichen. Zusammen mit dem Sammelantrag ist die „Erklärung über die Aussaatflächen von Nutzhanf“ einzureichen, dieses finden Sie im ELAN-Programm oder im Internetauftritt der BLE.

Allgemeine Hinweise

An den Anbau von Hanf zur Aktivierung der Zahlungsansprüche im Rahmen der Basisprämie werden wie in den Vorjahren besondere Anforderungen gestellt. Um diesen Rechnung zu tragen, muss auch in diesem Jahr neben der Anlage A (Auszahlungsantrag – Basisprämie und Greeningprämie) die Anlage A4 eingereicht werden. Bei der Aussaat als **Zwischenfrucht** ist dies im ELAN-Antrag entsprechend zu kennzeichnen.

Grundvoraussetzung ist der Anbau von zugelassenen Sorten mit einem Tetrahydrocannabinolgehalt (THC) von nicht mehr als 0,2 %. Des Weiteren muss es sich um Hanfsorten handeln, die am 15.03.2020 im gemeinsamen **Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten** der Europäischen Kommission aufgeführt sind.

Der Sortenkatalog wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Reihe C) veröffentlicht.

Liste der zugelassenen Hanfsorten¹:

Antal	Armanca	Beniko	Cannakomp	Carma	Carmaleonte	Chamaeleon	Codimono
CS	Dacia Secuieni	Delta-405	Delta-Ilosa	Denise	Diana	Dioica 88	Earlina 8FC
Eletta Campana	Epsilon 68	Fedora 17	Felina 32	Ferimon	Fibranova	Fibrante	Fibrol
Fibror 79	Finola	Futura 75	Glecia	Gliana	Gylana	Henola	Ivory
KCA Borana	KC Bonusz	KC Dora	KC Virtus	KC Zuzana	Kompolti	Kompolti hibrid TC	Lipko
Lovrin 110	Marcello	Markant	Monoica	Rajan	Ratza	Santhica 23	Santhica 27
Santhica 70	Secuieni Jubileu	Silvana	Succesiv	Szarvasi	Tiborszallási	Tisza	Tygra
Uniko B	Uso-31	Villanova	Wielkopolskie	Wojko	Zenit		

¹ Laut gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten der Europäischen Kommission vom 11.01.2019

Hanfflächen sind im Flächenverzeichnis in der Spalte 13 mit der für das Jahr 2020 gültigen Fruchtartcodierung 701 anzugeben.

Weitere Anforderungen

Nach § 28 Absatz 2 der InVeKoS-Verordnung haben Sie die Blühmeldung direkt an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) in Bonn zu senden.

Weiterhin weise ich Sie darauf hin, dass Sie nach § 24 a des Betäubungsmittelgesetzes verpflichtet sind, den Anbau von Nutzhanf bis zum 1. Juli des Anbaujahres in dreifacher Ausfertigung der BLE anzuzeigen. Das entsprechende Meldeformular befindet sich im ELAN-Programm oder im Internetauftritt der BLE.

Sammelantrag 2020: Merkblatt zur Anlage Flächentausch

Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2020**. Die Anlage Flächentausch ist zusammen mit dem Sammelantrag 2020 bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen.

Allgemeine Hinweise

Die Anlage Flächentausch ist nur auszufüllen und einzureichen, wenn in der Anlage A (Auszahlungsantrag Basisprämie und Greeningprämie) unter Punkt 3.2 von der Möglichkeit zur Befreiung von den Verpflichtungen zur Anbaudiversifizierung Gebrauch gemacht wird.

Hierfür sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Mehr als 50 % der als Ackerland angemeldeten Fläche im Flächenverzeichnis 2020 müssen im vergangenen Jahr von anderen Betriebsinhabern angegeben worden sein.
- Auf **sämtlichen Ackerflächen** in diesem Jahr müssen andere landwirtschaftliche Kulturpflanzen angebaut werden, als im vergangenen Jahr dort angebaut wurden.

Notwendige Angaben im Antragsformular

zu 3. Angaben zum Bewirtschafter im vergangenen Jahr:

Die Anlage Flächentausch ist für jeden Bewirtschafter, der die Tauschflächen im Vorjahr bewirtschaftet hat, gesondert auszufüllen.

Sofern im Flächenverzeichnis 2020 auch Ackerflächen angegeben werden, die im Jahr 2019 bereits selbst bewirtschaftet wurden, ist für den eigenen Betrieb ebenfalls eine Anlage Flächentausch auszufüllen.

Es müssen der Namen, die Anschrift, die Unternehmensnummer und die ZID-Registriernummer des Bewirtschafters angegeben werden, der die Flächen im vergangenen Jahr tatsächlich bewirtschaftet hat.

zu 4. Angaben zu allen Ackerflächen im Jahr 2020:

Alle Ackerflächen, die im Flächenverzeichnis 2020 angegeben werden, sind hier aufzuführen und um die geforderten Vorjahresangaben zu ergänzen. Somit sind sowohl die im Jahr 2019 bereits selbst bewirtschafteten Ackerflächen als auch die im Jahr 2019 von einem anderen Betriebsinhaber bewirtschafteten Ackerflächen (sogenannte Tauschflächen) anzugeben.

zu 4. Angaben zu allen Ackerflächen – Angaben 2020:

Es sind die Angaben zu lfd. Nr. Feldblock, Schlag und Teilschlag (Spalten 1, 6 und 8) aus dem Flächenverzeichnis 2020 zu übertragen.

zu 4. Angaben zu allen Ackerflächen – Angaben 2019:

Es sind die Angaben zu lfd. Nr. Feldblock, Schlag und Teilschlag (Spalten 1, 6 und 8) aus dem Flächenverzeichnis 2019 des letztjährigen Bewirtschafters zu übertragen.

Weiterhin ist die im Jahr 2019 angebaute Kulturpflanze mit den in 2020 geltenden Kulturarten anzugeben. Dabei ist zu beachten, dass sich die Codierungen der Kulturarten der Jahre 2019 und 2020 unterscheiden. Hierfür ist aus dem vorgenannten Verzeichnis für das Jahr 2020 die passende Kulturart auszuwählen und anzugeben

Sammelantrag 2020: Merkblatt zur Anlage Fruchtart 051 - Mischkulturen in Reihen

Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2020**. Die Anlage Fruchtart 051 ist mit dem Sammelantrag 2020 bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen.

Allgemeine Hinweise

Die Anlage Fruchtart 051 ist nur auszufüllen und einzureichen, wenn

- Flächen mit Mischkulturen im Reihenanbau im Flächenverzeichnis angegeben werden (in der Spalte 13 im Flächenverzeichnis wird die Fruchtartcodierung 051 bzw. 51 angegeben) und
- mindestens eine Kultur, die in Reihe angebaut wird, einen Flächenanteil von mindestens 25 % aufweist.

In der Anlage Fruchtart 051 dürfen nur Kulturen mit einem Flächenanteil von mindestens 25 % angegeben werden. Diese werden im Rahmen der Anbaudiversifizierung als eigenständige Kultur berücksichtigt.

Wird keine Anlage Fruchtart 051 eingereicht, wird die gesamte Fläche im Rahmen der Anbaudiversifizierung der Kultur „Mischkultur“ zugerechnet.

Flächen, auf denen Saatgutmischungen ausgesät werden, sind nicht mit der Fruchtartcodierung 51 zu codieren und auch nicht in der Anlage Fruchtart 051 anzugeben.

Notwendige Angaben im Antragsformular

Für die mit Mischkulturen im Reihenanbau bewirtschafteten Flächen sind die Angaben zu lfd. Nr. Feldblock, Schlag und Teilschlag (Spalten 1, 6 und 8) aus dem Flächenverzeichnis 2020 zu übertragen. Weiterhin sind für alle Kulturpflanzen, die **mindestens 25 % der Fläche** ausmachen, die Codierungen gemäß Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten / Fruchtarten 2020 anzugeben

Sammelantrag 2020: Merkblatt zur Anlage ZÖP

Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2020**. Die Anlage ZÖP ist zusammen mit dem Sammelantrag 2020 bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen.

Allgemeine Hinweise

Antragsteller, die einzelne Einheiten ihres Betriebes ökologisch / biologisch im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-Verordnung) bewirtschaften und in der Anlage A unter Punkt 3.1.1 die Greening-Befreiung für diese Produktionseinheiten beantragt haben, müssen für jede eigenständige Produktionseinheit eine Zusatzerklärung ökologische Produktionseinheiten (Anlage ZÖP) einreichen.

Die Anlage ZÖP ist nur für diejenigen Produktionseinheiten auszufüllen, die ökologisch / biologisch im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-Verordnung) bewirtschaftet werden. Als Nachweis sind alle gültigen Bescheinigungen der privaten Kontrollstelle gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) 834/2007, die den **Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2020** abdecken, bei Antragstellung in Kopie einzureichen oder unverzüglich nach Ausstellung nachzureichen. Im Falle des erstmaligen Einstiegs in den ökologischen Landbau und diese Bescheinigung durch die Kontrollstelle noch aussteht, kann anhand von anderen geeigneten Unterlagen der Nachweis erbracht werden, z.B. eine Kopie des Vertrags mit einer Kontrollstelle.

Notwendige Angaben im Antragsformular

Sind mehrere ökologische Produktionseinheiten vorhanden, ist für jede eine eigene Anlage ZÖP einzureichen und diese unter Punkt 3 in der Anlage ZÖP mit einer laufenden Nummer zu versehen. Für jede ökologische Produktionseinheit ist dort weiter deren Bezeichnung und deren Betriebsstättennummer zu erfassen.

Soll trotz einer ökologischen / biologischen Bewirtschaftung auf die Befreiung von den Greening-Anforderungen für diese ökologische Produktionseinheit verzichtet werden, so ist unter Punkt 3 in der Anlage ZÖP der Verzicht auf Greening-Befreiung anzukreuzen.

Unter Punkt 4 der Anlage ZÖP sind alle ökologisch / biologisch bewirtschafteten Flächen dieser ökologischen Produktionseinheit aufzuführen, für die diese Anlage ZÖP aufgefüllt wird. Dazu sind die Angaben aus dem Flächenverzeichnis (Spalten 1, 6 und 8) zu übertragen.

Sammelantrag 2020: Merkblatt zur Anlage NLT

Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2020**. Die Anlage NLT ist zusammen mit dem Sammelantrag 2020 bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen. Bei Kenntnis einer NLT nach Antragstellung, hat die schriftliche Einreichung unter Angabe der genauen Fläche, der Art der NLT und dem entsprechenden Zeitraum - 3 Tage vor Aufnahme dieser Tätigkeit - zu erfolgen. Zudem ist diese Mitteilung mit Angabe von Ort und Datum zu unterschreiben.

Allgemeine Hinweise

Die Anlage NLT ist auszufüllen und einzureichen, falls **im Jahr 2020** auf landwirtschaftlichen Flächen nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten stattfinden bzw. stattfanden.

Beihilfefähige landwirtschaftliche Flächen dürfen in einem bestimmten Umfang auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet die Fläche nach der Inanspruchnahme durch eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen und die Fläche baldmöglichst wieder in einen guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu versetzen.

Auf brachliegenden Acker- oder Dauergrünlandflächen ist die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit innerhalb der Sperrfrist vom 01.04 bis zum 30.06. nicht zulässig. Auf ökologischen Vorrangflächen sind nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten generell nicht zulässig.

Nur wenn eine Fläche hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, kann die landwirtschaftliche Fläche weiterhin als beihilfefähige Fläche anerkannt werden. Eine Fläche gilt als hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzte Fläche, wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt werden kann, ohne durch die Intensität, Art, Dauer oder den Zeitpunkt der nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit stark eingeschränkt zu sein.

Eine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist in der Regel in folgenden Fällen gegeben:

- Die nicht landwirtschaftliche Tätigkeit führt zu einer Zerstörung der Kulturpflanze/Grasnarbe oder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Bewuchses oder einer wesentlichen Minderung des Ertrages.
- Eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit auf einer Fläche dauert innerhalb der Vegetationsperiode (01.03. bis 15.11.2020) **länger als 14 aufeinanderfolgende Tage** oder wird **insgesamt an mehr als 21 Tagen** im Kalenderjahr durchgeführt.
- Auf Grund der nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit ist die Einhaltung der Vorschriften nach Cross Compliance nicht mehr möglich.
- Eine auf Dauer angelegte nicht landwirtschaftliche Tätigkeit ermöglicht keine üblichen landwirtschaftlichen Produktionsverfahren mehr auf der Fläche.

Ausgenommen von der Pflicht zur Angabe in der Anlage NLT sind landwirtschaftliche Flächen, die außerhalb der Vegetationsperiode für Wintersport genutzt werden sowie Dauergrünlandflächen, die außerhalb der Vegetationsperiode für die Lagerung von Holz genutzt werden.

Folgende Flächen gelten, **auch wenn sie landwirtschaftlich genutzt werden**, immer als hauptsächlich für eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt und sind somit nie beihilfefähig:

- zu Verkehrsanlagen für Wege-, Straßen-, Schienen- oder Schiffsverkehr gehörende Flächen;
- dem Luftverkehr dienende Start- und Landebahnen;
- Freizeit-, Erholungs- und Sportflächen (mit Ausnahme von außerhalb der Vegetationsperiode für den Wintersport genutzten Flächen);
- Flächen auf Truppenübungsplätzen, soweit die Flächen vorrangig militärisch genutzt werden;
- Photovoltaikflächen;
- Deponien vor Ablauf der Stilllegungsphase.
- Parkanlagen, Ziergärten;

Notwendige Angaben im Antragsformular

In den Spalten zur **Flächenidentifikation und Fruchtart gemäß Flächenverzeichnis** sind die Angaben der Spalten 1, 6, 8 und 13 des Flächenverzeichnisses zu übertragen. Als betroffene Fläche in ha ist nur die Größe in ha einzutragen, die tatsächlich von der nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit betroffen ist. In dem Feld **Art der nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit** ist eine der nachfolgend genannten Arten einzutragen oder im Falle einer **sonstigen** nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit kurz zu beschreiben:

- | | | |
|-----------------------------------|------------------------|--|
| 1. Osterfeuer | 5. Kirmes | 9. Sonstiges |
| 2. Baustelle öffentlicher Belange | 6. Kinderveranstaltung | 10. Gewässerunterhaltung |
| 3. Brauchtumspflege | 7. Schützenfest | 11. Gewässerunterhaltung durch Verband/Kreis |
| 4. Zirkus | 8. Parkplatz | 12. Zeltlager |

Als **Zeitraum der Inanspruchnahme** sind sowohl der erste, als auch der letzte Tag der nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit sowie die Anzahl der Tage insgesamt anzugeben.

Sammelantrag 2020: Merkblatt zur Anlage KUP

Durch Flächen von Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP) können sowohl Zahlungsansprüche in der Basisprämie aktiviert als auch Auflagen im Zusammenhang mit im Umweltinteresse genutzten Flächen (Greening, ökologische Vorrangflächen) erfüllt werden.

Jeder Landwirt, der Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP) anbaut und mit diesen Flächen Zahlungsansprüche in der Basisprämie aktivieren und / oder diese Fläche als im Umweltinteresse genutzte Fläche beantragen möchte, muss die Zusatzerklärung zur Basisprämie im Zusammenhang mit dem Anbau von Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP) / Angabe der zulässigen Arten für im Umweltinteresse genutzte Flächen (Anlage KUP) einreichen.

Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2020**. Die Anlage KUP ist zusammen mit dem Sammelantrag 2020 bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen.

KUP im Flächenverzeichnis

Alle Flächen auf denen Niederwald mit Kurzumtrieb angebaut wird, sind - wie alle landwirtschaftlich genutzten Flächen - im Flächenverzeichnis aufzuführen. Hierbei ist als Nutzung zur Ernte 2020 in Spalte 13 des Flächenverzeichnisses der **Code 841** zu verwenden. Die Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen beantragt werden sollen, sind bei Antragstellung im Flächenverzeichnis (Spalte 16) mit dem **Kennzeichen „7“** anzugeben.

Angaben in der Anlage KUP

In der Anlage KUP sind die Angaben zu lfd. Nr. Feldblock, Schlag und Teilschlag (Spalten 1, 6 und 8) aus dem Flächenverzeichnis zu übertragen. Weiter ist in der Spalte „Codierung für Art“ die entsprechende Codierung der angebauten Art aus der Liste der zulässigen Arten einzutragen. Außerdem ist das Jahr der Anlage und das Jahr der letzten Ernte anzugeben.

Zulässige Arten und Anforderungen an die zulässigen Arten

Zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen in der Basisprämie bzw. als im Umweltinteresse genutzte Flächen kann nur Niederwald mit Kurzumtrieb der zulässigen Arten beantragt werden. **Nicht alle Arten, mit denen Zahlungsansprüchen in der Basisprämie aktiviert werden können, können auch als ökologische Vorrangflächen beantragt werden.** Die zulässigen Arten sind der beigefügten Liste auf Seite 3 zu entnehmen. Dieser Liste können auch die zulässigen Arten für im Umweltinteresse genutzte Flächen entnommen werden.

Die zulässigen Arten von Niederwald mit Kurzumtrieb müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Der Erntezyklus darf maximal 20 Jahre betragen.
- Wurzelstöcke oder Baumstümpfe müssen nach der Ernte im Boden verbleiben und müssen in der nächsten Saison wieder austreiben können.

Werden andere Arten als die in der Liste der zulässigen Arten als Niederwald mit Kurzumtrieb angebaut oder werden die genannten Anforderungen nicht erfüllt, sind diese Flächen ebenfalls im Flächenverzeichnis aufzuführen, aber zusätzlich unter Punkt 2 der Anlage A anzugeben, da mit diesen keine Zahlungsansprüche in der Basisprämie aktiviert und sie nicht als im Umweltinteresse genutzte Flächen beantragt werden können.

Neben den aufgeführten Anforderungen dürfen bei Flächen mit zulässigen Arten, die als im Umweltinteresse genutzte Fläche beantragt werden und somit im Flächenverzeichnis entsprechend gekennzeichnet sind, keine mineralischen Düngemittel und / oder Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

Niederwald mit Kurzumtrieb wird als ökologische Vorrangfläche mit dem Gewichtungsfaktor 0,5 angerechnet.

Liste der zulässigen Arten:

Codierung	Art	Zulässige Art für im Umweltinteresse genutzte Flächen
10	Weiden (alle Arten außer Mandel- und Korbweide)	Nein
11	Mandelweide (<i>Salix triandra</i>)*	Ja
12	Korbweide (<i>Salix viminalis</i>)*	Ja
20	Pappeln (alle Arten außer Silber-, Grau-, Schwarz- und Zitterpappel)	Nein
21	Silberpappel (<i>Populus alba</i>)*	Ja
22	Graupappel (<i>Populus canescens</i>)*	Ja
23	Schwarzpappel (<i>Populus nigra</i>)*	Ja
24	Zitterpappel (<i>Populus tremula</i>)*	Ja
30	Robinien (alle Arten)	Nein
40	Birken (alle Arten außer Gemeine Birke, Hängebirke)	Nein
41	Gemeine Birke, Hängebirke (<i>Betula pendula</i>)	Ja
50	Erlen (alle Arten außer Schwarz- und Grauerle)	Nein
51	Schwarzerle (<i>Alnus glutinosa</i>)	Ja
52	Grauerle (<i>Alnus incana</i>)	Ja
61	Gemeine Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	Ja
71	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Ja
72	Traubeneiche (<i>Quercus petraea</i>)	Ja
73	Roteiche (<i>Quercus rubra</i>)	Nein

* Einschließlich der Kreuzungen auch mit anderen Arten dieser Gattung.

Liste der zulässigen Arten für KUP als ÖVF für das Jahr 2020

Diese Liste der in der Basisprämie zulässigen Arten ist für die mögliche Ausweisung einer KUP-Fläche als ÖVF nochmals eingeschränkt.

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Salix triandra</i> ¹	Mandelweide ¹
<i>Salix viminalis</i> ¹	Korbweide ¹
<i>Populus alba</i> ¹	Silberpappel ¹
<i>Populus canescens</i> ¹	Graupappel ¹
<i>Populus nigra</i> ¹	Schwarzpappel ¹
<i>Populus tremula</i> ¹	Zitterpappel ¹
<i>Betula pendula</i>	Gemeine Birke, Hängebirke
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle
<i>Alnus incana</i>	Grauerle
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche

¹ einschließlich der Kreuzungen auch mit anderen Arten dieser Gattung

Sammelantrag 2020: Anlage C - Merkblatt zur Umverteilungsprämie

Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2020**. Die Anlage C (Umverteilungsprämie) ist zusammen mit dem Sammelantrag 2020 bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen.

Allgemeine Hinweise

Mit der Anlage C kann zusätzlich zu der Basisprämie die Umverteilungsprämie für maximal 46 aktivierte Zahlungsansprüche beantragt werden.

Die Prämie ist bundeseinheitlich und der Höhe nach gestaffelt. Für die ersten 30 Zahlungsansprüche beträgt sie etwa 50 € je Zahlungsanspruch und für die nächsten 16 Zahlungsansprüche etwa 30 € je Zahlungsanspruch. Die endgültige Höhe der Prämienätze für das Jahr 2020 wird erst im Herbst 2020 ermittelt und bekanntgegeben.

Bei der Umverteilungsprämie handelt es sich um eine Direktzahlung. Es gelten die üblichen Regelungen hinsichtlich Antragstellung, Fristen, Kürzungen und Sanktionen. Änderungen an der Beihilfefähigkeit müssen unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich mitgeteilt werden.

Die Gewährung der Umverteilungsprämie ist an die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) während des gesamten Kalenderjahres 2020 gebunden. Dies gilt auch, wenn die Fläche vor dem 15. Mai übernommen und/oder die Fläche nach dem 15. Mai übertragen wurde.

Voraussetzungen

Umverteilungsprämie wird nur gewährt, wenn auch der Auszahlungsantrag auf Basisprämie 2020 fristgerecht gestellt wird und Zahlungsansprüche mit beihilfefähiger Fläche aktiviert werden. Die Beihilfefähigkeit aller Flächen, mit denen Zahlungsansprüche im Rahmen der Basisprämie aktiviert werden, muss für das gesamte Kalenderjahr (01. Januar bis 31. Dezember) gegeben sein.

Umverteilungsprämie wird nicht gewährt, wenn eine Betriebsaufspaltung nach dem 18. Oktober 2011 einzig zu dem Zwecke des Erhalts der Umverteilungsprämie erfolgte.

Sammelantrag 2020: Anlage D - Merkblatt zur Junglandwirteprämie

Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2020**. Die Anlage D (Junglandwirteprämie) ist zusammen mit dem Sammelantrag 2020 bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen.

Allgemeine Hinweise

Die Junglandwirteprämie wird für maximal 90 aktivierte Zahlungsansprüche gewährt.

Der maximale Förderungszeitraum beträgt fünf Jahre.

Bei der Junglandwirteprämie handelt es sich um eine Direktzahlung. Nach derzeitigen Schätzungen wird ein Betrag von etwa 44 € je Zahlungsanspruch gewährt. Es gelten die üblichen Regelungen hinsichtlich Antragstellung, Fristen, Kürzungen und Sanktionen.

Allgemeine Voraussetzungen

Die Gewährung von Junglandwirteprämie setzt voraus, dass ein Antrag auf Zahlung von Basisprämie in 2020 gestellt wird und Zahlungsansprüche mit beihilfefähiger Fläche aktiviert werden. Antragsteller können natürliche Personen (Einzelunternehmen) wie auch juristische Personen (z.B. GmbH, Aktiengesellschaft) und Personengesellschaften (z.B. GbR, OHG, KG) sein.

Voraussetzungen für natürliche Personen

Der Antragsteller darf im Kalenderjahr des **erstmalig gestellten Basisprämiensantrags** noch keine 41 Jahre alt werden und muss sich im Jahr der erstmaligen Antragstellung auf Basisprämie oder aber innerhalb eines der vorigen 5 Kalenderjahre, in dem zum ersten Mal ein Antrag auf Basisprämie gestellt wurde, in einem landwirtschaftlichen Betrieb in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen haben. Wichtig ist, dass der Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung vor dem Datum der erstmaligen Antragstellung liegen muss.

Zudem muss der Junglandwirt seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung ununterbrochen die Betriebskontrolle im aktuellen Betrieb und, sofern es einen Betriebsübergang gab, im direkten Vorgängerbetrieb, aus dem der aktuelle Betrieb hervorgegangen ist, gehabt haben. Lässt sich der Junglandwirt in mehreren Betrieben als Betriebsleiter nieder, kann nur für den Betrieb, in dem sich der Junglandwirt erstmals niedergelassen hat, Junglandwirteprämie gewährt werden.

Voraussetzungen für Personengesellschaften und juristische Personen

Mindestens einer der Betriebsleiter der juristischen Person oder der Personengesellschaft muss die Voraussetzungen hinsichtlich Alter, Betriebskontrolle und Zeitpunkt der Betriebsaufnahme erfüllen.

Diejenige Person, die für die Beurteilung der Junglandwirte-Eigenschaften maßgeblich ist, darf im Laufe des Kalenderjahres, in dem die Gesellschaft einen **Antrag auf Zahlung von Basisprämie** stellt und in dem der maßgebliche Junglandwirt **erstmalig die Betriebskontrolle** in der Gesellschaft übernommen hat, noch keine 41 Jahre alt werden.

Ein Junglandwirt kontrolliert eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, wenn er diese wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung, Gewinnen und finanziellen Risiken kontrolliert. Maßgeblich ist, dass keine Entscheidung in Bezug auf die Betriebsführung und das Kapital gegen den Junglandwirt getroffen werden kann.

Es kann keine Entscheidung in Bezug auf die Betriebsführung und das Kapital gegen den Junglandwirt getroffen werden, wenn der Junglandwirt allein oder gemeinschaftlich mit anderen Landwirten die Betriebskontrolle hat.

Die alleinige Kontrolle übt der Junglandwirt aus, wenn er die Entscheidungen zu Betriebsführung, Gewinnen und finanziellen Risiken allein treffen kann.

Die gemeinschaftliche Kontrolle mit einem oder mehreren anderen Landwirten, die keine Junglandwirte sind, übt der Junglandwirt aus, wenn keine Entscheidung zur Betriebsführung, Gewinnen und finanziellen Risiken gegen den Junglandwirt getroffen werden kann.

Kommen mehrere natürliche Personen als maßgebliche Junglandwirte in Frage, so ist auf diejenige Person abzustellen, die zum frühesten Zeitpunkt die Kontrolle der Personengesellschaft oder der juristischen Person übernommen hat. Für den Fall, dass mehrere Junglandwirte zum gleichen Zeitpunkt die Kontrolle übernommen haben, gelten die Anforderungen an die Kontrolle des Betriebs auch für eine Gruppe von mehreren Junglandwirten.

Wird eine Personengesellschaft oder juristische Person allein oder gemeinschaftlich von einer anderen Personengesellschaft oder juristischen Person kontrolliert, so gelten die genannten Bedingungen für jede natürliche Person, die die Kontrolle über diese andere Personengesellschaft oder juristische Person ausübt.

Hinsichtlich des Zeitpunkts der erstmaligen Betriebsaufnahme muss der Junglandwirt die Betriebskontrolle innerhalb der fünf Jahre ab der **erstmaligen Beantragung von Basisprämie** in einem landwirtschaftlichen Betrieb in einem EU-Mitgliedstaat übernommen haben. Der Zeitpunkt der erstmaligen Betriebsaufnahme, also die Ausführung der Betriebskontrolle, ist somit auch das Datum der erstmaligen landwirtschaftlichen Niederlassung.

Des Weiteren muss der Junglandwirt seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Betriebsaufnahme ununterbrochen die Betriebskontrolle im aktuellen Betrieb und, sofern es einen Betriebsübergang gab, im direkten Vorgängerbetrieb, aus dem der aktuelle Betrieb hervorgegangen ist, gehabt haben. Lässt sich der Junglandwirt in mehreren Betrieben als Betriebsleiter nieder, kann grundsätzlich nur für den Betrieb, in dem sich der Junglandwirt erstmals niedergelassen hat, Junglandwirteprämie gewährt werden.

Antragsverfahren

Im ELAN sind je nach Wahl der Rechtsform nur die entsprechenden Felder erfassbar.

In der Anlage D sind das Geburtsdatum sowie der Mitgliedstaat und der Zeitpunkt der ersten Niederlassung aller Junglandwirte anzugeben. Das Niederlassungsdatum muss vor dem Datum der Antragstellung liegen, um einen gültigen Antrag einreichen zu können. Zusätzlich sind die Unternehmensnummer oder die ZID-Registriernummer des landwirtschaftlichen Betriebs der ersten Niederlassung zu nennen.

Der Nachweis der Betriebskontrolle durch den Junglandwirt bei Personengesellschaften und juristischen Personen erfolgt anhand der Vorlage einer Kopie des Gesellschaftsvertrags und bei eingetragenen Gesellschaften anhand des aktuellen Handelsregisterauszugs. In diesem Zusammenhang sind auch die zuständige Registrierungsstelle und die Registrierungsnummer mitzuteilen. Diese Dokumente sind einzureichen, wenn erstmals ein Antrag auf Gewährung von Junglandwirteprämie gestellt oder der Gesellschaftsvertrag geändert wird.

Sammelantrag 2020: Anlage E - Merkblatt zur Kleinerzeugerregelung

Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2020**. Die **Anlage E** (Kleinerzeugerregelung) ist zusammen mit dem Sammelantrag 2020 bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen.

Allgemeine Hinweise

Betriebsinhaber konnten sich einmalig im Jahr 2015 entscheiden an der Kleinerzeugerregelung teilzunehmen. Ein Einstieg in diese Regelung im Jahr 2020 kann nicht stattfinden. Für das Jahr 2020 muss jeder Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung mit der Anlage E

- die weitere Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung bestätigen oder
- die Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung mit Wirkung ab 2020 widerrufen. Betriebsinhaber, die aus der Regelung ausgeschieden sind, haben nicht die Möglichkeit, in späteren Jahren wieder an der Kleinerzeugerregelung teilzunehmen.

Seit 2016 kann ein Betriebsinhaber, der im Erbfall oder durch vorweggenommene Erbfolge alle Zahlungsansprüche von einem an der Kleinerzeugerregelung teilnehmenden Betriebsinhaber erhält, die Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung unter Beifügen geeigneter Nachweise erstmalig beantragen.

Den an der Kleinerzeugerregelung teilnehmenden Betriebsinhabern wird ein Betrag in Höhe des Gesamtwertes der zu zahlenden Direktzahlungen gewährt. Der Gesamtbetrag ist auf maximal 1.250 € pro Jahr begrenzt. Liegt die Summe der Direktzahlungen über diesem Höchstbetrag, so wird jeder Betrag anteilmäßig gekürzt.

Beispiele:

- Landwirt A hat sich entschieden, an der Kleinerzeugerregelung teilzunehmen. Seine Ansprüche aus den einzelnen Direktzahlungen belaufen sich auf 750 € für die Basisprämie, 270 € für die Greeningprämie und 150 € für die Umverteilungsprämie; das sind zusammen 1.170 €. Landwirt A erhält 1.170 €.
- Landwirt B hat sich ebenfalls entschieden, an der Kleinerzeugerregelung teilzunehmen. Seine Ansprüche aus den einzelnen Direktzahlungen belaufen sich auf 1.000 € für die Basisprämie, 360 € für die Greeningprämie und 200 € für die Umverteilungsprämie; das sind zusammen 1.560 €. Landwirt B erhält 1.250 € ausgezahlt. Seine Ansprüche aus den einzelnen Direktzahlungen werden dazu jeweils um 19,9 % gekürzt.

Betriebsinhaber, die an der Kleinerzeugerregelung teilnehmen, sind von den Greening-Verpflichtungen befreit und unterliegen nicht den Cross Compliance-Verpflichtungen. Fachrechtlichen Vorschriften gelten weiterhin.

Voraussetzungen

Neben der Anlage E sind die erforderlichen Anträge für die einzelnen Direktzahlungen (Basisprämie, Greeningprämie, Umverteilungsprämie und Junglandwirteprämie) fristgerecht, gültig und vollständig einzureichen.

Die Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung ist nicht möglich, wenn die Bedingungen dafür nach dem 18. Oktober 2011 künstlich geschaffen worden sind.

Zahlungsansprüche 2020: Merkblatt zur Zuweisung

Um Zahlungen im Rahmen der Direktzahlungsregelungen erhalten zu können, muss der Betriebsinhaber über eine dem beantragten Flächenumfang entsprechende Anzahl an Zahlungsansprüchen (ZA) verfügen. Der Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen wird in Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit dem Sammelantrag, der den Antrag auf die Direktzahlungen, das Flächen- und das Landschaftselementverzeichnis enthält, über das ELAN-Programm eingereicht. Zuständig ist in Nordrhein-Westfalen der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter.

Der Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen muss bis zum 15.05.2020 gestellt werden. Eine Zuweisung von Zahlungsansprüchen ist nur noch an Neueinsteiger und Junglandwirte und bei im Jahre 2015 geltend gemachten Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände möglich. Die Zuweisung von Zahlungsansprüchen ist nur **einmalig** möglich. Dabei ist es unerheblich, ob die Zuweisung 2015 aus der Obergrenze oder in den Folgejahren aus der Nationalen Reserve erfolgte. Sollten Sie also bereits in Vorjahren Zahlungsansprüche erhalten haben, ist eine erneute Zuweisung **nicht möglich** (Ausnahme: in 2015 geltend gemachte Fälle höherer Gewalt).

Seit 2019 haben alle Zahlungsansprüche bundesweit denselben Wert. Somit sind seit 2019 Zahlungsansprüche bundesweit handelbar.

Die Zuweisung der Zahlungsansprüche erfolgt in 2020 aus der Nationalen Reserve. Dabei kann ein Betriebsinhaber nur die Zuweisung von Zahlungsansprüchen beantragen, wenn die beihilfefähigen Flächen des Betriebsinhabers insgesamt nicht kleiner als 1 Hektar (§ 11 DirektZahlDurchfV) und seine Einzelflächen jeweils nicht kleiner als 0,1 Hektar sind (§ 18 Absatz 2 InvekosV und FlächenV). Beihilfefähige Flächen sind alle Flächen, die im Rahmen der Basisprämie förderfähig sind.

Werden Zahlungsansprüche in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht genutzt, so werden sie in dem zweiten Jahr der Nichtnutzung wieder in die Nationale Reserve eingezogen.

Ausfüllhinweise und Nachweise

Für Flächennachweise werden das im Sammelantrag enthaltene Flächen- und das Landschaftselementverzeichnis herangezogen. Weitere Nachweise werden entweder direkt im Zuweisungsantrag benannt oder nach Antragsprüfung durch die Landwirtschaftskammer NRW vom Antragsteller angefordert. Es gelten außerdem die allgemeinen Hinweise des Sammelantrages.

Zuweisung von Zahlungsansprüchen an Junglandwirte

☐ Ich bin ein Junglandwirt, habe auch in Vorjahren noch keine Zahlungsansprüche erhalten und erfülle die Voraussetzungen für die Gewährung der Zahlung für Junglandwirte.

Junglandwirte sind alle natürlichen Personen, die im Jahr der erstmaligen Antragstellung auf Gewährung von Basisprämie noch keine 41 Jahre alt werden und die sich innerhalb von fünf Jahren vor der ersten Antragstellung auf Gewährung von Basisprämie und Junglandwirteprämie erstmals als Betriebsleiter in einem landwirtschaftlichen Betrieb (z. B. landwirtschaftlicher Gewerbebetrieb) in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen haben (Artikel 50 Absatz 2 VO (EU) 1307/2013). Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss der Junglandwirt die Gesellschaft zudem wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zu Betriebsführung, Gewinn und finanziellen Risiken kontrollieren (Artikel 49 Absatz 2 VO (EU) 639/2014).

Die Voraussetzungen sind in Artikel 30 Absatz 6 VO (EU) 1307/2013, Artikel 28 VO (EU) 639/2014 und § 21 Absatz 4 InVeKoSV geregelt. Für die Überprüfung, ob Sie Junglandwirt sind, füllen Sie bitte den Antrag auf Junglandwirteprämie aus. Sollten Sie nur die Zuweisung von Zahlungsansprüchen und nicht die Prämie für Junglandwirte beantragen, drucken Sie sich bitte die Anlage „Junglandwirt-Angaben“ aus und reichen diese ausgefüllt, nebst Nachweisen, zusammen mit dem Datenbegleitschein ein. Wichtig ist, dass ein Nachweis über das Geburtsdatum und die Erstniederlassung erbracht werden (z. B. Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft, Kauf-/Pachtverträge, Übergabevertrag, etc.). Bitte berücksichtigen Sie, dass das Datum der erstmaligen Niederlassung vor dem Datum der erstmaligen Antragstellung liegen muss.

Zuweisung von Zahlungsansprüchen an Neueinsteiger

☐ Ich bin ein Neueinsteiger und habe meine landwirtschaftliche Tätigkeit nach dem 31.12.2017 aufgenommen.

Neueinsteiger (Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen) sind diejenigen Betriebsinhaber, die ihre landwirtschaftliche Tätigkeit nach dem 31.12.2017 aufgenommen haben und die spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie ihre landwirtschaftliche Tätigkeit

aufgenommen haben, einen Antrag auf Basisprämie stellen (Artikel 28 Absatz 4 VO (EU) 639/2014). Als Neueinsteiger gelten alle natürlichen oder juristischen Personen, die in den fünf Jahren vor Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit weder in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt haben, noch die Kontrolle einer juristischen Person innehatten, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübte (Artikel 30 Absatz 11 Buchstabe b VO (EU) 1307/2013). Wichtig ist, dass der Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung vor dem Datum der erstmaligen Antragstellung liegt.

Als Nachweis bitte alle Belege in Kopie zusammen mit dem Antrag einreichen, aus denen eindeutig hervorgeht, dass die Neueinsteiger-Bedingungen erfüllt werden (z. B. Berufsgenossenschaftsanmeldung bzw. -bescheid, Verkaufsverträge über landwirtschaftliche Produkte plus Kontoauszüge etc.).

Zuweisung von Zahlungsansprüchen aufgrund in 2015 geltend gemachter Fälle höherer Gewalt

Falls einem Antragsteller als Folge von höherer Gewalt oder außergewöhnlichen Umständen im Jahr 2015 bzw. in den Vorjahren keine Zahlungsansprüche zugewiesen werden konnten, kann er die Zuweisung von Zahlungsansprüchen beantragen, wenn der Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr vorliegt.

☐ Infolge höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände konnten mir im Jahr 2015 bzw. in den Vorjahren Zahlungsansprüche nicht nach anderen Vorschriften zugewiesen werden. Höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände liegen aktuell nicht mehr vor. Daher beantrage ich die Zuweisung von Zahlungsansprüchen.

Falls Sie eine der für die Sammelantragstellung notwendigen Bedingungen im Jahr 2015 bzw. in Vorjahren aufgrund eines Falles von höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht erfüllen konnten, z. B. aufgrund von länger andauernder Krankheit, und dieser Umstand zum 15.05.2020 entfallen ist, so kreuzen Sie dies bitte im Antrag an und geben Sie eine kurze Erläuterung zum Wegfall des Ereignisses. Reichen Sie zusammen mit dem Datenbegleitschein bitte auch die überprüfbare Nachweise dafür ein. Die Rechtsgrundlagen finden Sie in Artikel 30 Absatz 7 VO (EU) 1307/2013, Artikel 28 bis 31 VO (EU) 639/2014 und § 16 DirektZahlDurchfV.

☐ Sonderfall Flächen: Aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht beihilfefähige oder mir am 15.05.2015 nicht zur Verfügung stehende Flächen habe ich im Flächenverzeichnis 2015 durch die Kulturart „Höhere Gewalt (Zuweisung)“ (Code 907) ausgewiesen und zusammen mit dem Sammelantrag 2015 schriftlich mitgeteilt. Diese bzw. ein Teil dieser Flächen ist in diesem Jahr wieder beihilfefähig, so dass ich für die unten aufgeführten Flächen eine nachträgliche Zuweisung von Zahlungsansprüchen beantrage.

Jeder Antragsteller, der im Antragsjahr 2015 die Zuweisungsbedingungen erfüllt hat, bei dem aber ein oder mehrere Teilschläge aufgrund eines Falles höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht beihilfefähig waren, musste diese Teilschläge im Flächenverzeichnis mit dem Code 907, Kulturart „Höhere Gewalt (Zuweisung)“ kennzeichnen. Sollten die Flächen zum 15.05.2020 wieder beihilfefähig sein, so tragen Sie diese bitte in der Tabelle im Antragsformular ein. Reichen Sie außerdem Nachweise ein, aus denen das Ende des Ereignisses höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände hervorgeht, bzw. dass die Flächen wieder bewirtschaftet werden. Die Rechtsgrundlagen finden Sie in Artikel 30 Absatz 7 VO (EU) 1307/2013, Artikel 28 bis 31 VO (EU) 639/2014, § 16 DirektZahlDurchfV und § 21 Absatz 2 und 7 InVeKoSv.

Fristen und Gültigkeit

Zum 15.05.2020 müssen Ihnen die Flächen, für die Sie Zahlungsansprüche beantragen, zur Verfügung stehen. Bei Anträgen, die nach dem 15.05.2020 eingereicht werden, wird der auszuzahlende Betrag der Direktzahlungen pro Arbeitstag um 3% gekürzt. Diese Nachfrist endet am 09.06.2020.

Sollten Sie Ihren fristgerecht eingereichten Antrag noch nachträglich ergänzen wollen, so können Sie dies kürzungsfrei bis zum 31.05.2020 tun (Artikel 15 VO (EU) 809/2014). Bei Antragsänderungen im Zeitraum vom 01.06.2020 bis 09.06.2020 werden die Direktzahlungen um 1% pro Arbeitstag gekürzt (Artikel 13 Absatz 3 VO (EU) 640/2014). Die Kürzungen gelten nicht in Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände (Artikel 13 und 14 der VO (EU) 640/2014). Es ist möglich, dass Sie jederzeit Ihren Antrag ganz oder teilweise zurückziehen, diese Möglichkeit wird jedoch durch die Bekanntgabe einer Kontrolle oder deren Prüfergebnis an Sie eingeschränkt.

Weitere Informationen werden Ihnen auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, www.landwirtschaftskammer.de, in der Rubrik „Förderung“ bereitgestellt. Des Weiteren beachten Sie die Veröffentlichungen in der Fachpresse

Sammelantrag 2020: Merkblatt Antrag Ausnahmegenehmigung Brache

1. Einreichungsfrist

Der Antrag „Ausnahmegenehmigung Brache“ ist bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer schriftlich einzureichen. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigung vorliegt.

2. Allgemeine Hinweise

Das Antragsformular **Ausnahmegenehmigungsverfahren Brache 2020** ist auszufüllen und einzureichen, wenn auf brachliegenden Ackerflächen und Streifen AL (auch solche, die als ökologische Vorrangflächen oder im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen (bitte beachten Sie diesbezüglich auch die entsprechenden Merkblätter der AUM) beantragt werden)

- Maßnahmen zum Zwecke des Artenschutzes durchgeführt werden sollen oder
- eine vertragliche Naturschutzvereinbarung außerhalb der EU-Förderung vorliegt, durch die der Antragssteller der Verpflichtung zur Neuansaat nachkommen muss, oder
- eine verspätete Aussaat vom 1. April bis zum 15. Mai getätigt werden soll.

Brachliegende Ackerflächen/-streifen dürfen ausnahmsweise nicht begrünt werden, wenn dies dem Zwecke des Artenschutzes dient. Die Selbstbegrünung darf jedoch nicht durch den Einsatz von Herbiziden vermieden werden. Außerdem dürfen dem Artenschutz dienende Bodenbearbeitungs- und Flächenpflfemaßnahmen durchgeführt werden.

Es darf eine Ausnahme vom Umbruchverbot im Zeitraum zwischen dem 1. April und dem 30. Juni eines Jahres bei vertraglichen Naturschutz-Vereinbarungen außerhalb der EU-Förderung erteilt werden, falls der Antragssteller im Rahmen dieser Vereinbarung einer Verpflichtung zur Neuansaat nachkommen muss.

Eine verspätete Aussaat vom 1. April bis zum 15. Mai, und der damit einhergehenden Bodenbearbeitung, kann aus wichtigen Gründen, z. B. witterungsbedingten Gegebenheiten oder Naturschutz-Verpflichtungen die eine frühere Einsaat nicht gestattet, stattgegeben werden.

Es ist eine Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde einzuholen und zusammen mit dem Antragsformular einzureichen. Ein Formblatt für die Stellungnahme erhalten Sie bei der Kreisstelle bzw. unter www.landwirtschaftskammer.de. Die untere Naturschutzbehörde muss bescheinigen, dass auf den beantragten brachliegenden Ackerflächen/-streifen

- Maßnahmen zum Zwecke des Artenschutzes durchgeführt werden sollen, oder
- eine vertragliche Naturschutzvereinbarung außerhalb der EU-Förderung vorliegt, durch die der Antragssteller der Verpflichtung zur Neuansaat nachkommen muss, oder
- keine naturschutzfachlichen Belange gegen eine verspätete Aussaat vom 1. April bis zum 15. Mai sprechen.

Die Ausnahmegenehmigung kann nur für Flächen mit folgenden Fruchtarten erteilt werden:

56 – ÖVF-Streifen AL (inkl. Puffer, Wald- und Feldrand),

573 – Uferrandstreifenprogramm (AL),

576 – Schutzstreifen Erosion,

591 – AL aus der Erzeugung genommen,

599 – Bracheffläche Vertragsnaturschutz,

859 – Hopfen vorübergehend stillgelegt

Nach der Entscheidung über den Antrag wird diese mit einem entsprechenden Bescheid mitgeteilt.

3. Notwendige Angaben in der Stellungnahme

Der Kopf der Stellungnahme ist vom Antragssteller auszufüllen. Besondere Beachtung ist den laufenden Nummern der Anträge und der Bescheinigungen zu schenken, damit eine Zuordnung problemlos erfolgen kann.

Es sind die Angaben zu laufender Nr. Feldblock, FLIK, Schlag, Teilschlag, Größe der Fläche, Fruchtartencodierung gemäß Verzeichnis der anzugebenden Fruchtarten 2020 und das Kennzeichen Ausnahmeart anzugeben.

- Das **Kennzeichen 1** ist anzugeben, wenn Maßnahmen zum Zwecke des Artenschutzes durchgeführt werden sollen.
- Das **Kennzeichen 2** ist einzutragen, wenn eine vertragliche Naturschutzvereinbarung außerhalb der EU-Förderung vorliegt, durch die der Antragssteller der Verpflichtung zur Neuansaat nachkommen muss.
- Das **Kennzeichen 3** ist zu nennen, wenn keine naturschutzfachlichen Belange gegen eine verspätete Aussaat vom 1. April bis zum 15. Mai sprechen.

Die Bescheinigung ist mit dem Stempel der unteren Naturschutzbehörde sowie dem Namen, der Telefonnummer und der Unterschrift der Auskunft gebenden Person unter Angabe des Datums zu bestätigen.

4. Notwendige Angaben im Antragsformular

Es sind der Name und die Unternehmensnummer des Antragstellers anzugeben.

Die laufende Nummer Feldblock, der FLIK, die Schlagnummer, der Teilschlag, die beantragte Größe in ha und die Codierung der Fruchtart aus dem Fruchtartverzeichnis 2020, das Kennzeichen Art der Ausnahme und die Begründung für das Kennzeichen Art der Ausnahme sind in der Tabelle einzutragen.

Für die Begründung 12 ist die Bodenbearbeitungs- oder Flächenpfllegemaßnahme kurz zu erläutern und entsprechende Gründe im Antrag anzugeben.

Für die Begründung 32 ist ein entsprechender Nachweis für die Naturschutz-Verpflichtung beizufügen.

Für die Begründung 39 (Sonstige) sind im Antrag die entsprechenden Gründe aufzuführen.

Der Antrag ist mit Angabe von Ort und Datum zu **unterschreiben**.

Sammelantrag 2020: Merkblatt zum Antrag Ausnahmegenehmigung - Behandlung von Problemunkräutern auf brachliegenden Ackerflächen

Einreichungsfrist

Der Antrag „Ausnahmegenehmigung Brache“ ist bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer schriftlich einzureichen. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigung vorliegt.

Allgemeine Hinweise

Das Antragsformular **Ausnahmegenehmigungsverfahren 2020: „Behandlung von Problemunkräutern auf brachliegenden Ackerflächen“** ist auszufüllen und einzureichen, wenn auf im Umweltinteresse genutzten brachliegenden Flächen und ÖVF-Streifen AL (inkl. Puffer, Wald- und Feldrand) gemäß Artikel 45 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014, sowie für brachliegendes Ackerland im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, das nicht als im Umweltinteresse genutzte Fläche durch den Betriebsinhaber ausgewiesen ist, die Möglichkeit einer Gefahr für Mensch und/oder Tier durch Problemunkräuter (z.B. durch Herkulesstaude, Jakobskreiskraut) besteht, so dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erforderlich ist.

Brachliegende Ackerflächen/-streifen dürfen ausnahmsweise mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden, wenn dies dem Schutz von Mensch und/oder Tier dient. Der Einsatz darf jedoch nur nach einer Beratung durch die regionale Pflanzenschutzberatung oder den Pflanzenschutzdienst der LWK NRW und der Genehmigung durch den Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragten erfolgen. Die Bekämpfung muss möglichst kleinflächig bzw. punktuell erfolgen.

Es ist ein Nachweis von der Pflanzenschutzberatung oder dem Pflanzenschutzdienst einzuholen und zusammen mit dem Antragsformular einzureichen. Ein Formblatt für den Nachweis erhalten Sie bei der Kreisstelle bzw. unter www.landwirtschaftskammer.de. Mit dem Nachweis wird bescheinigt, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Mensch und/oder Tier erforderlich ist.

Soweit Flächen betroffen sind, für die im Rahmen des Vertragsnaturschutzes ein Verzicht auf Pflanzenschutzmittel gilt, ist eine entsprechende Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde einzuholen. Soweit Uferrandstreifen betroffen sind ist eine Zustimmung der Bewilligungsbehörde und eine Stellungnahme der Pflanzenschutzberatung erforderlich.

Die Ausnahmegenehmigung kann nur für Flächen mit folgenden Fruchtarten erteilt werden:

- 56 – ÖVF-Streifen AL (inkl. Puffer, Wald- und Feldrand),
- 573 – Uferrandstreifenprogramm (AL),
- 576 – Schutzstreifen Erosion,
- 591 – AL aus der Erzeugung genommen,
- 599 – Brache/Fläche Vertragsnaturschutz,
- 859 – Hopfen vorübergehend stillgelegt.

Nach der Entscheidung über den Antrag wird diese mit einem entsprechenden Bescheid mitgeteilt.

3. Notwendige Angaben in dem Nachweis

Der Kopf der Stellungnahme ist vom Antragssteller auszufüllen. Besondere Beachtung ist den laufenden Nummern der Anträge und der Bescheinigungen zu schenken, damit eine Zuordnung problemlos erfolgen kann.

Es sind die Angaben zu laufender Nr. Feldblock, FLIK, Schlag, Teilschlag, Größe der Fläche, Fruchtartencodierung gemäß Verzeichnis der anzugebenden Fruchtarten 2020 anzugeben.

Der Nachweis ist mit dem Namen, der Telefonnummer und der Unterschrift der Auskunft gebenden Person unter Angabe des Datums, und ggf. des Stempels der Pflanzenschutzberatung oder dem Pflanzenschutzdienst, zu bestätigen.

4. Notwendige Angaben im Antragsformular

Es sind der Name und die Unternehmensnummer des Antragstellers anzugeben.

Die laufende Nummer Feldblock, der FLIK, die Schlagnummer, der Teilschlag, die beantragte Größe in ha, die Codierung der Fruchtart aus dem Fruchtartverzeichnis 2020 und die Unkraut-Art sind in der Tabelle einzutragen.

Der Antrag ist mit Angabe von Ort und Datum zu **unterschreiben**.

Sammelantrag 2020: Merkblatt zur Anlage Bejagungs- und Blühschneisen

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2020**. Die Anlage Bejagungs- und Blühschneise ist zusammen mit dem Sammelantrag bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen. Flächen auf denen die Bejagungs- und Blühschneisen zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststehen, können auch im Nachgang vor der Anlage bei der zuständigen Kreisstelle gemeldet werden. Hierfür ist im Internetangebot der Landwirtschaftskammer ein entsprechendes Formblatt hinterlegt, welches die Angaben zum Feldblock und zum Schlag abfragt.

2. Allgemeine Hinweise

Die Anlage Bejagungs- und Blühschneise ist auszufüllen und einzureichen, falls im Jahr 2020 auf einer sonst einheitlichen Ackerfläche eine Schneise angelegt werden soll. Die Schneisen sind dazu bestimmt, einen Beitrag zur Biodiversität und zur Regulierung von Schwarzwildbeständen zu leisten.

Diese Flächenteile können gezielt begrünt oder einer Selbstbegrünung überlassen werden. Eine Begrünung, beispielsweise mit Blühpflanzen, kann im Zusammenhang mit der Aussaat erfolgen oder auch nachträglich vorgenommen werden. Diese Schneisen werden nach Räumung der Hauptkultur wieder im Rahmen der Bestellung mit einer Folgefrucht in die normale Bewirtschaftung übernommen. Im Rahmen der geförderten Flächenprämien sowie der Agrarumweltmaßnahmen gelten diese Flächen als einheitlich bewirtschaftet. Diese Schneisen müssen also nicht als gesonderte Fläche im Rahmen der Antragstellung im Flächenverzeichnis aufgeführt werden.

Alternativ ist ebenfalls möglich, beispielsweise in einem Maisschlag, den Mais auszusäen und zu einem späteren Zeitpunkt vorzeitig Streifen in den Mais zu schlegeln. In diesem Fall bleibt förderrechtlich, unter Berücksichtigung der sonstigen Voraussetzungen für den Prämienverlust, die Hauptkultur Mais und es hat keinerlei Auswirkungen auf die flächenbasierten Prämienanträge.

3. Voraussetzungen

Bejagungs- und Blühschneisen sind auf ökologischen Vorrangflächen oder Bracheflächen nicht möglich. Daher sind folgende Fruchtarten unzulässig: 56, 57, 459, 480, 492, 563, 564, 567, 572, 573, 574, 575, 576, 583, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 599, 859, 956, 972, 983, 995.

Innerhalb eines Schlages muss die Summe der Bejagungs- und Blühschneise der codierten Hauptfrucht untergeordnet sein. Ein maximaler Flächenanteil von 20 % gilt hierbei als Richtwert. Diese Schneisen werden nach Räumung der Hauptkultur wieder im Rahmen der Bestellung mit einer Folgefrucht in die normale Bewirtschaftung übernommen.

Sammelantrag 2020: Merkblatt zum Antrag auf Anerkennung eines Falles höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände

Einreichungsfrist

Der Antrag auf Anerkennung eines Falles höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände ist innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Begünstigte oder der Anspruchsberechtigte hierzu in der Lage ist, bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer schriftlich einzureichen.

Allgemeine Hinweise

Der Antrag auf Anerkennung eines Falles höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände ist auszufüllen und einzureichen, wenn im Laufe des Jahres 2020 insbesondere folgender Fall vorliegt:

- a) Tod des Begünstigten;
- b) länger andauernde Berufsunfähigkeit des Begünstigten;
- c) eine schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht;
- d) unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebes;
- e) eine Seuche oder Pflanzenkrankheit, die den ganzen Tier- bzw. Pflanzenbestand des Begünstigten oder einen Teil davon befällt;
- f) Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorherzusehen war.

Notwendige Angaben im Antragsformular

Zu 1.

- Alle Felder zum Antragssteller sind vollständig auszufüllen und der Antrag fristgerecht einzureichen.

Zu 2.

- In den Spalten zur Flächenidentifikation und Fruchtart gemäß Flächenverzeichnis sind die Angaben der Spalten 1, 6, 8 und 13 des Flächenverzeichnisses zu übertragen.
- Als betroffene Fläche in ha ist nur die Größe in ha einzutragen, die tatsächlich von dem Fall der höheren Gewalt oder der außergewöhnlichen Umstände betroffen ist.
- Als Zeitraum der Inanspruchnahme sind sowohl der erste, als auch der letzte Tag des Zeitraumes anzugeben, indem die Fläche nicht der Angabe im Flächenverzeichnis 2020 entsprechend nutzbar ist.

Zu 3.

- Die Begründung muss plausibel sein.

Der Antrag ist mit Angabe von Ort und Datum zu **unterschreiben**.

Sammelantrag 2020: Merkblatt zum Antrag auf Umbruch von Dauergrünland

nach § 16 Abs. 3 DirektZahlDurchfG vom 09. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2370) geändert worden ist

In 2020 wird der Dauergrünlanderhalt förderrechtlich über die Verpflichtungen im Rahmen des Greenings sichergestellt. Für die Umwandlung von Dauergrünland gilt der Genehmigungsvorbehalt gemäß § 16 Abs. 3 DirektZahlDurchfG. Mit Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Änderung der DirektZahlDurchfV am 30. März 2018 kommt des Weiteren in Deutschland die sog. Pflugregelung zur Anwendung. Daneben gibt es fachrechtliche Bestimmungen, die die Umwandlung von Dauergrünland regeln.

Wer unterliegt dem Umwandlungsverbot?

Nach dem Förderrecht gilt das Umwandlungsverbot grundsätzlich für jeden Betriebsinhaber, der den Greening-Vorschriften unterliegt, unabhängig davon, ob der Betriebsinhaber für die konkrete Dauergrünlandfläche eine Beihilfe beantragt oder nicht.

Ausnahmen vom Umwandlungsverbot gelten daher für Antragsteller, die von der Kleinerzeugerregelung Gebrauch machen oder für Betriebe oder Betriebsteile des ökologischen Landbaus. Kleinerzeuger sind von den Greening-Verpflichtungen befreit. Betriebe oder Betriebsteile des Ökolandbaus sind von den Greening-Auflagen befreit, sofern sie nicht auf die Befreiung verzichtet haben oder den Betrieb nur teilweise ökologisch bewirtschaften und die betroffene Fläche zum ökologisch bewirtschafteten Betriebsteil gehört. Maßnahmenbezogene Umwandlungsverbote gelten u.a. für Betriebe, die der ELER-Ökoförderung unterliegen oder anderen Auflagen im AUM-Bereich unterliegen.

Welches Dauergrünland unterliegt dem Umwandlungsverbot?

Laut Definition ist Dauergrünland eine landwirtschaftliche Fläche, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs war und mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt wurde. Hierzu zählen auch Flächen, auf denen auch andere Pflanzenarten wachsen wie Sträucher und/oder Bäume, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen, sowie Dauergrünlandflächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen. Den Dauergrünland-Status erhalten auch Ackerflächen mit Gras/Grünfütterpflanzen, sofern diese ebenfalls fünf Jahre lang, entsprechend dem Zeitraum von sechs aufeinander folgenden Flächenverzeichnissen, ununterbrochen nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind, nicht umgepflügt werden und ihre räumliche Lage unverändert bleibt.

Was beinhaltet das Umwandlungsverbot?

Eine Umwandlung von Dauergrünland liegt bereits immer dann vor, wenn Dauergrünland (z. B. auch zur Grünlanderneuerung) umgepflügt wird. Dabei ist unter Umpflügen nach Auslegung der EU-Kommission eine mechanische Bodenbearbeitung zu verstehen, die die Grünlanddecke zerstört oder verändert, z. B. wenn der Boden gewendet wird und/oder eine tiefe Bodenbearbeitung erfolgt. Dabei muss nicht unbedingt der Pflug zur Anwendung kommen. Auch andere Bodenbearbeitungsgeräte (z. B. Grubber, Kreiselegge) können eine tiefgründige Bodenbearbeitung mit Zerstörung der Grünlandnarbe bewirken.

Darüber hinaus liegt, wie bisher, eine Umwandlung von Dauergrünland auch immer dann vor, wenn eine Bestellung mit einer Acker- oder Dauerkultur erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche (z. B. Bau eines Gebäudes, das Anlegen eines Fahrsilos oder eine Aufforstung) umgewandelt wird.

Anzeigen des Umpflügens von bestimmten Flächen mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen

Das Umpflügen von potentiell Dauergrünland mit dem Ziel, die Fläche wieder mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen anzulegen, ist spätestens einen Monat nach dem Umpflügen bei der Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen durch den Betriebsinhaber anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Anzeige oder erfolgt sie nicht binnen der genannten Frist, so wird das Umpflügen nicht für die Bewertung im Hinblick auf die mögliche Entstehung von Dauergrünland berücksichtigt.

Die neue Bedingung ist jedoch nur dann von Relevanz, wenn nach dem Pflügen wieder Gras oder Grünfütter angebaut wird oder eine Ackerbrache vorliegt. Eine sich anschließende ackerbauliche Nutzung (z. B. Weizen, Mais) steht einem Fruchtfolgewechsel gleich und unterbindet die Dauergrünlandentstehung.

Folgende Nutzcodierungen sind in 2020 voraussichtlich für die Feststellung des Dauergrünlandstatus relevant:

Zulässige Grünlandcodes (Hauptnutzung Grünland):

Nutzcode	Beschreibung
57	Pufferstreifen ÖVF GL
459	Grünland (Dauergrünland)
480	Streuobstfläche mit DGL-Nutzung
492	etablierte lokale Praktiken (Heide)
567	Langj. o. 20 j. Still. DGL
572	Uferrandstreifenprogramm (DGL)
592	DGL aus der Erzeugung genommen
972	NFF: Grünlandnutzung
994	Unbefestigte Mieten DGL

Acker(futter) – Nutzcodes:

Nutzcode	Beschreibung
422	Kleegrass
424	Ackergras
433	Luzerne-Gras-Gemisch
591	AL aus der Erzeugung genommen
859	Hopfen vorübergehend stillgelegt

Bitte beachten Sie, dass sich noch Änderungen ergeben können.

Besonderheiten bestehen bei aus der Erzeugung genommenen Ackerflächen (Nutzcode 591). Werden diese zeitgleich als ökologische Vorrangfläche beantragt, bleibt der Ackerstatus erhalten. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass durch die Anrechnung als ökologische Vorrangfläche die Fünfjährigkeit lediglich pausiert, nicht aber unterbrochen wird.

Beispiele:

2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Status	Hinweis
190	424	422	424	424	424	422 → 459	DGL	Für diese Fläche ist eine „echte“ DGL-Codierung anzugeben (Ansaatjahr 2015).
190	424	422	424	424	424	132	Acker	
190	422	424	591	591 (nicht gleichzeitig ÖVF)	422	422 → 459	DGL	Für diese Fläche ist eine „echte“ DGL-Codierung anzugeben (Ansaatjahr 2015).
190	422	422	424	424	591 (gleichzeitig ÖVF)	591 (gleichzeitig ÖVF)	Acker	Ansaatjahr 2015 (DGL-Status pausiert)
190	422	422	424	424	591 (nicht gleichzeitig ÖVF)	591 (nicht gleichzeitig ÖVF) → 459	DGL	Für diese Fläche ist eine „echte“ DGL-Codierung anzugeben (Ansaatjahr 2015).
422	422	424	421	424	424	424	Acker	Ansaatjahr 2018
190	422	424	591 (gleichzeitig ÖVF)	591 (gleichzeitig ÖVF)	591 (nicht gleichzeitig ÖVF)	591 (gleichzeitig ÖVF)	Acker	Ansaatjahr 2015 (DGL-Status pausiert)

Wert	Beschreibung
E	Genehmigte Ersatzfläche aus Antragsverfahren DGL-Umwandlung
2009	Flächen, die seit 2009 <u>oder früher</u> mit einem echten oder potentiellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland mindestens seit dem Jahr 2014)
2010	Flächen, die seit 2010 mit einem echten oder potentiellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland, das ab dem Jahr 2015 neu entstanden ist*)
2011	Flächen, die seit 2011 mit einem echten oder potentiellen DGL-Code beantragt wurden (=Dauergrünland, das ab dem Jahr 2016 neu entstanden ist*)
2012	Flächen, die seit 2012 mit einem echten oder potentiellen DGL-Code beantragt wurden (=Dauergrünland, das ab dem Jahr 2017 neu entstanden ist*)
2013	Flächen, die seit 2013 mit einem echten oder potentiellen DGL-Code beantragt wurden (=Dauergrünland, das ab dem Jahr 2018 neu entstanden ist*)
2014	Flächen, die seit 2014 mit einem echten oder potentiellen DGL-Code beantragt wurden (=Dauergrünland, das ab dem Jahr 2019 neu entstanden ist*)
2015	Flächen, die seit 2015 mit einem echten oder potentiellen DGL-Code beantragt wurden und mit dieser Antragstellung zu Dauergrünland werden*
2016	Flächen, die seit dem betreffenden Jahr mit einem echten oder potentiellen DGL-Code beantragt wurden (Fünffährigkeit noch nicht erfüllt)
2017	
2018	
2019	
2020	

*Ausnahmen können vorliegen, wenn die Fläche zwischenzeitlich als ÖVF beantragt wurde

Zudem ist eine eindeutige Unterscheidung der Referenzparzellen anhand ihrer Bodennutzung zwingend erforderlich. Dauergrünlandkulisse, Hauptnutzung im Referenzsystem und jährliche Nutzcodierung sollen eindeutig, also widerspruchsfrei, sein. Acker(futter)flächen, die den Dauergrünlandstatus haben oder mit Antragstellung (6.FLVZ) erreichen, müssen deshalb mit einem zulässigen „echten“ Grünlandcode (s.o.) angegeben werden.

Genehmigung vor Umwandlung

Nach den Greening-Verpflichtungen ist die Umwandlung von Dauergrünland genehmigungspflichtig. Antragsteller, die die Umwandlung von Dauergrünland beabsichtigen, müssen vor Umwandlung einen schriftlichen Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland bei gleichzeitiger Neuanlage einer Ersatzfläche bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer stellen.

Dies schließt den sogenannten Pflegeumbruch mit ein, bei dem nach Umbrechen der Grasnarbe die sofortige Neuansaat an gleicher Stelle erfolgt. Auch hier ist eine Genehmigung durch die Landwirtschaftskammer erforderlich, da nach Einführung der Pflugregelung bereits das Pflügen die Umwandlung darstellt.

Eine Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland kann grundsätzlich nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind und die Fläche nicht als umweltsensibles Dauergrünland eingestuft ist.

Als umweltsensibles Dauergrünland gelten Dauergrünlandflächen innerhalb von FFH-Gebieten, die am 1. Januar 2015 vorhanden waren und die nicht im Rahmen einer Verpflichtung einer Agrarumweltmaßnahme angelegt wurden und seitdem fortlaufend Gegenstand einer Verpflichtung zur Beibehaltung von Grünland sind. Ausnahme: Die Umwandlung von umweltsensiblen Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn durch den Antragsteller sichergestellt wird, dass die umzuwandelnde Fläche unverzüglich nach Bekanntgabe der Genehmigung in einem Verhältnis von mindestens 1:1 durch neu angelegtes Dauergrünland ersetzt wird.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Bei der Ersatzfläche muss es sich um neu anzulegendes Grünland handeln, d.h. die Fläche darf nicht bereits den Dauergrünland-Status besitzen, unabhängig davon, ob sie zuletzt in einem Flächenverzeichnis angegeben wurde oder im Dauergrünlandkataster erfasst ist.
- Sowohl die umzuwandelnde Fläche als auch die zur Neuanlage von Dauergrünland vorgesehene Ersatzfläche müssen innerhalb derselben Region liegen. Region ist das Gebiet jedes Bundeslandes. Abweichend davon ist das Gebiet der Länder Brandenburg und Berlin, Niedersachsen und Bremen sowie Schleswig-Holstein und Hamburg jeweils eine Region.
- Die Ersatzfläche muss spätestens bis zum Schlusstermin der Antragstellung auf Direktzahlungen, der auf die Genehmigung folgt, angelegt werden.
- Das neu angelegte Dauergrünland darf für die Dauer von fünf Jahren nicht mehr umgewandelt werden.
- Bei Flächen, die zur Grünlanderneuerung umgepflügt werden erfolgt die Neuanlage von Dauergrünland auf der Umwandlungsfläche
- Es besteht die Möglichkeit, eine betriebsfremde Fläche als Ersatzfläche zu benennen. Voraussetzung dafür ist, dass der Eigentümer, ggf. auch der Fremdbewirtschafter, der Umnutzung in eine Dauergrünlandfläche zuvor schriftlich zugestimmt hat. Zudem müssen Eigentümer/Fremdbewirtschafter erklären, dass sie die Information über den Dauergrünlandstatus an jeden weiteren Eigentümer/Bewirtschafter weitergeben. Der Fremdbewirtschafter muss am Schlusstermin der auf die Genehmigung folgenden Antragstellung auf Direktzahlungen den Greening-Verpflichtungen unterliegen. Das bedeutet, dass der Fremdbewirtschafter kein Kleinerzeuger sein darf. Es darf sich auch nicht um einen Betrieb des ökologischen Landbaus handeln, sofern die Ersatzfläche nicht zu einem nach konventionellen Landbaumethoden bewirtschafteten Betriebsteil gehört oder der Betrieb nicht auf die Befreiung von den Greening-Verpflichtungen verzichtet hat.
- Im Genehmigungsverfahren sind auch die jeweiligen Kreisordnungsbehörden mit eingebunden. Die von der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zu erteilende Genehmigung für eine Umwandlung von Dauergrünland kann nur erfolgen, wenn die betreffende Kreisordnungsbehörde zuvor schriftlich mitgeteilt hat, dass die beantragte Dauergrünlandfläche keinem Umwandlungsverbot aufgrund fachrechtlicher Regelungen des Wasser- oder des Naturschutzes unterliegt. Eine positive Entscheidung der Kreisordnungsbehörden stellt allerdings noch keine förderrechtliche Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland dar. Die Umwandlung von Dauergrünland darf erst erfolgen, wenn die förderrechtliche Genehmigung durch die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen erteilt wurde.

Ausnahmen nach Förderrecht möglich

Der Genehmigungsvorbehalt gemäß § 16 Abs. 3 DirektZahlDurchfG beinhaltet Ausnahmen von der Verpflichtung zur Anlage einer Ersatzfläche.

Nach derzeitigem Stand wird in folgenden Fällen eine Genehmigung ohne Pflicht zur Anlage einer Ersatzfläche erteilt:

- Dauergrünland, für das der Antragsteller nachweisen kann, dass dieses im Rahmen folgender AUM entstanden ist oder im Rahmen von Nachfolgeverpflichtungen beizubehalten war, kann nach Genehmigung ohne Anlage einer Ersatzfläche umgebrochen werden:
 - Vertragsnaturschutz
 - Grünlandextensivierung
 - Alte Weidehaltung (AUM-Grundbewilligungen bis 2005)
 - MSL-Bewilligungen bis 2013, einschließlich einjähriger Verlängerungen, die im direkten Anschluss an die o. a. Maßnahmen erfolgen, bei denen die Beibehaltung des Grünlandumfangs verpflichtend war.

Voraussetzung ist allerdings, dass zwischen der Anlage von Dauergrünland und der AUM-Maßnahme eine Kausalität besteht. D. h. die Einsaat von Dauergrünland muss während des Bewilligungszeitraums durchgeführt oder aber zumindest in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Antragstellung erfolgt sein.

- Dauergrünland, das ab dem Jahr 2015 neu entstanden ist (z. B. Wasserkooperationsflächen); Hierbei handelt es sich um Dauergrünlandflächen, die im Flächenverzeichnis mit dem Ansaatjahr 2010 oder jünger angegeben wurden.
 - Eine Genehmigung ohne Pflicht zur Anlage einer Ersatzfläche kann auch aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte erteilt werden. Ein entsprechender Antrag ist ausführlich zu begründen.
- Dauergrünland, das in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche (z. B. Stallbau) umgewandelt werden soll

Fachrecht und spezielle Förderregelungen

Der Dauergrünlanderhalt wird nicht nur durch die förderrechtlichen Greeningbestimmungen geregelt. Fachrechtliche Umwandlungsverbote von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen nach Naturschutz- und Wasserrecht bestehen parallel dazu. Zudem sind die Dauergrünlanddefinitionen aus dem Fachrecht und dem Förderrecht nicht zwingend deckungsgleich.

Eine förderrechtliche Genehmigung für die Dauergrünlandumwandlung kann nur erteilt werden, wenn kein fachrechtliches Umwandlungsverbot vorliegt.

Bitte beachten Sie, dass etwaige fachrechtliche Umwandlungsgenehmigungen der Kreise und kreisfreien Städte (nach Naturschutz- oder Wasserrecht) keine förderrechtliche Genehmigung darstellen und diese nicht ersetzen. Für die Genehmigung zur Umwandlung von Greening-Dauergrünland ist die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zuständig.

Nähere Informationen erhalten Sie hierzu an Ihrer Kreisstelle.

Daneben sind für Dauergrünland, das im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen, Agrarumwelt-Klimamaßnahmen oder der Förderung des ökologischen Landbaus angelegt wurde und bewirtschaftet wird, die jeweilig geltenden Bestimmungen der entsprechenden Maßnahmen, zum Beispiel absolutes Dauergrünland-Umwandlungsverbot, parallel zu beachten. Auch hierzu kann Ihnen die Kreisstelle nähere Auskünfte geben.

Verstöße gegen das Dauergrünlanderhaltungsgebot

Eine nicht genehmigte Umwandlung von Dauergrünland stellt einen Verstoß gegen die Greening-Auflagen dar und kann zu Kürzungen bzw. Sanktionen führen. Eine Fläche, die davon betroffen ist, muss bis zum nächsten Schlusstermin für den Antrag auf Direktzahlungen durch Wiedereinsaat und unter Angabe eines entsprechenden Nutzcodes im Flächenverzeichnis wieder als Dauergrünland angegeben werden.

Bagatellregelung

Ab dem 1. Januar 2020 bedarf die Umwandlung von bis zu 500 Quadratmetern Dauergrünland je Betriebsinhaber und Jahr keiner Genehmigung. Die Bagatellregelung kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn:

1. die Umwandlung vor dem 01.01.2020 stattgefunden hat,
2. die Fläche an eine Fläche angrenzt, die im selben Jahr aufgrund einer DGL-Umwandlungsgenehmigung umgewandelt werden darf bzw. wurde
3. es sich um eine DGL-Ersatzfläche handelt,
4. es sich um umweltsensibles Dauergrünland handelt,
5. die Fläche zusammenhängend größer als 500 Quadratmeter ist.

Bei einer Umwandlung ohne Genehmigung von mehreren Flächen Dauergrünland durch einen Betriebsinhaber in einem Jahr kommt die Bagatellregelung ausschließlich für jene Flächen zum Tragen, die einzeln oder zusammengerechnet am nächsten an 500 Quadratmeter herankommt, ohne dass 500 Quadratmeter überschritten werden.

Dauergrünlandkulisse NRW und Informationen zum Dauergrünland im Flächenverzeichnis 2020

In der durch die Landwirtschaftskammer geführten Dauergrünlandkulisse werden alle beantragten Dauergrünlandflächen registriert. Das Dauergrünlandkataster stellt die technische Grundlage für die Erfassung und die Überwachung von Dauergrünlandflächen dar. Wie im Flächenverzeichnis 2018 werden alle Antragsteller, deren Flächen zum jetzigen Zeitpunkt dem Dauergrünlandumwandlungsverbot unterliegen, unverbindlich über den Dauergrünlandstatus informiert (Spalte 9 im Flächenverzeichnis 2020). In dieser Spalte ist vorgedruckt, ob der jeweilige Teilschlag als Dauergrünland (V) gewertet wird und ob der jeweilige Teilschlag vollständig oder teilweise im umweltsensiblen Gebiet liegt (VU) (Erfassungsstand: Januar 2020). Informationen zu Dauergrünlandflächen, deren Status in der Spalte 9 noch nicht berücksichtigt werden konnte (d.h. ohne Eintrag), können im Feldblock-Finder NRW (www.landwirtschaftskammer.de/FBF/) eingesehen oder bei der zuständigen Kreisstelle erfragt werden. Generell ist zu beachten, dass auch die Nutzungsangaben im Flächenverzeichnis 2019 zur Prüfung hinsichtlich einer Entstehung von neuem Dauergrünland herangezogen wurden.

Sammelantrag 2020: Merkblatt „Erosionsschutz“

Im Bereich der landwirtschaftlichen Förderung sind flächenbezogene Zahlungen nur dann uneingeschränkt zu gewähren, wenn obligatorische Standards in den Bereichen Umwelt, Lebensmittelsicherheit, Tierschutz etc. eingehalten werden. Verstöße gegen diese Standards – sog. Cross Compliance-Vorschriften – haben Kürzungen der entsprechenden Prämienzahlungen zur Folge. Eine dieser Cross Compliance-Vorschriften regelt die Standards zur erosionsmindernden Bewirtschaftung von Ackerflächen, für die ein erhöhtes Erosionsrisiko durch Wind bzw. Wasser festgestellt wurde.

Die damit verbundenen Anforderungen an die Bodenbearbeitung werden in § 6 Abs. 2 bis 4 der Agrarzahlungsverpflichtungenverordnung (AgrarZahlVerpflV) näher bestimmt. Die Landeserosionsschutzverordnung (LESchV) vom 27. Oktober 2015 regelt die verbindliche Einteilung der landwirtschaftlichen Flächen in NRW nach dem Grad der Wasser- und Winderosionsgefährdung. Darüber hinaus legt sie abweichende Anforderungen an die Bodenbearbeitung fest.

Befreiungen von diesen Bewirtschaftungsauflagen sind nicht möglich.

Mit dem Flächenverzeichnis 2020 erhalten Sie die Information, welchen der mit Bewirtschaftungsauflagen verbundenen Erosionsgefährdungsklassen die von Ihnen bewirtschafteten Feldblöcke zugeordnet sind. Die Einstufung von Feldblöcken hinsichtlich ihrer Erosionsgefährdung durch Wind bzw. Wasser ist im Flächenverzeichnis in den Spalten 5 und 6 eingedruckt. Die Zuordnung von Feldblöcken zu Erosionsgefährdungsklassen gilt jeweils bis zur Mitteilung über die Einstufung in den Flächenverzeichnissen 2020 bzw. der Folgejahre. Als Kulissen (Wind- und Wassererosion) sind die Einstufungen im FeldblockFinder NRW (https://www.landwirtschaftskammer.de/FBF/jsp/fbf_map.jsp) abrufbar und stehen Ihnen ebenfalls online im ELAN-Programm zur Verfügung. Auch über die landwirtschaftskammereigene Version von TIM-online (<https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/?thema=lwk>) sind die Daten online einzusehen.

Die Einhaltung der mit den Erosionsgefährdungsklassen verbundenen Bewirtschaftungsauflagen (Vorsorgemaßnahmen) wird im Rahmen der Verwaltungskontrollen überprüft.

CC-Regelung „Erosionsgefährdung durch Wasser“

Wassererosionsgefährdungsklasse CC Wasser 1 (mittlere bis hohe Erosionsgefährdung):

Folgende Bewirtschaftungsauflagen gelten für Ackerflächen, für die im Flächenverzeichnis in der Spalte 4 eine „1“ eingedruckt ist: Die Fläche darf vom 1. Dezember bis 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist nur bei einer Aussaat vor dem 1. Dezember zulässig. Die Auflagen gelten nicht, wenn die Bewirtschaftung quer zum Hang erfolgt.

Wassererosionsgefährdungsklasse CC Wasser 2 (sehr hohe Erosionsgefährdung):

Folgende Bewirtschaftungsauflagen gelten für Ackerflächen, für die im Flächenverzeichnis in der Spalte 4 eine „2“ eingedruckt ist: Die Fläche darf ebenfalls vom 1. Dezember bis 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem Ablauf des 30. November ist nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Spätester Zeitpunkt der Aussaat ist der 30. November. Vor der Aussaat von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr ist das Pflügen verboten.

Abweichend vom Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen darf beim Anbau von Mais, Zuckerrüben oder Kartoffeln zwischen dem 16. Februar und dem 31. Mai gepflügt werden, wenn

1. bei Hanglängen von 200 Metern und mehr bis spätestens 1. Oktober des Vorjahres im Abstand von jeweils höchstens 200 Metern ein Grünstreifen von mindestens 3 Metern Breite quer zum Hang angelegt wird,
2. bei Hanglängen unter 200 Metern ein entsprechender Streifen am hangabwärts gelegenen Ende des Schlages angelegt wird oder
3. eine Bodenbedeckung zwischen Ernte der Vorfrucht und dem Pflügen durch eine über Winter stehenbleibende Untersaat sichergestellt ist, quer zum Hang gepflügt wird und am Fuße des Hanges oder am hangabwärts gelegenen Ende des Schlages ein Grünstreifen von mindestens 3 Metern Breite angelegt wird.

Die Grünstreifen müssen bis zur Ernte der Reihenkultur beibehalten werden.

Abweichend vom Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen darf beim Anbau von Kartoffeln zwischen dem 16. Februar und dem 31. Mai gepflügt werden, wenn

1. beim Anlegen der Kartoffeldämme ein Kartoffelquerdammhäufel eingesetzt oder

2. der Anbau unmittelbar nach dem Pflügen bis zum Reihenschluss unter Folie oder Flies durchgeführt wird.

Abweichend vom Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen darf vor der Aussaat oder dem Pflanzen von gärtnerischen Kulturen gepflügt werden, wenn

1. der Boden bis zum Pflügen
 - a) durch eine Zwischenfrucht
 - b) durch das Belassen des gesamten Strohs der Vorfrucht auf der Bodenoberfläche oder
 - c) im Falle einer Vorkultur mit Kopfkohlarten, Blumenkohl oder Brokkoli mit den gesamten Ernteresten bedeckt
ist und unmittelbar nach dem Pflügen die Aussaat oder das Pflanzen erfolgt
2. die Fahrgassen, Flächen für Beregnungsrohre und das Vorgewende durch Einsaat von Gras dauerhaft begrünt werden,
3. beim Einsatz von Mulchfolien jede zweite Zwischenreihe begrünt oder gemulcht wird,
4. der Anbau unmittelbar nach dem Pflügen bis zum Reihenschluss unter Folie oder Flies durchgeführt wird oder
5. Grünstreifen mit einer Breite von mindestens einem Meter in einem Abstand von 100 Metern quer zur Hangrichtung angelegt werden

CC-Regelung „Erosionsgefährdung durch Wind“

Folgende Bewirtschaftungsauflagen gelten für Ackerflächen, für die im Flächenverzeichnis in der Spalte 5 eine „1“ eingedruckt ist: Die Fläche darf nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Außer bei Reihenkulturen ist das Pflügen ab dem 1. März nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Das Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen gilt nicht, soweit quer zur Hauptwindrichtung vor dem 1. Dezember Grünstreifen im Abstand von höchstens 100 Metern zueinander und in einer Breite von jeweils mindestens 2,5 Metern eingesät werden oder im Falle des Anbaus von Kulturen in Dämmen, die Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden. Das Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen gilt auch dann nicht, wenn unmittelbar nach dem Pflügen Jungpflanzen gesetzt werden.

Als Hauptwindrichtung wird für NRW Südwesten festgelegt. Winderosionshemmende Objekte (z.B. Hecken, Wälder, Gebäude) sind bei der Ermittlung der Erosionsgefährdung berücksichtigt worden.

Sammelantrag 2020: Anlage B - Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2020**. Die beigegefügte Anlage B ist zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag sowie dem Flächenverzeichnis über das ELAN-Verfahren online einzureichen. Darüber hinaus ist der Datenbegleitschein zu unterschreiben und per Post fristgerecht an die für Sie zuständige Kreisstelle zu senden.

Voraussetzungen

Anforderungen an die Flächen

Die im Rahmen der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete **förderfähigen Flächen** müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Die Schläge bzw. Teilschläge müssen in einem von der EU anerkannten benachteiligten Gebiet in **Nordrhein-Westfalen** liegen.
- Die förderfähige Fläche im benachteiligten Gebiet muss mindestens 3 Hektar betragen (Bagatellgrenze).
- Förderfähig sind nur Teilschläge mit einer Mindestgröße von 0,01 Hektar. Landschaftselemente werden nicht gefördert.

darüber hinaus gilt in Berggebieten (Code 1)

- Die Schläge bzw. Teilschläge müssen als Grünland- oder Ackerfläche genutzt werden, das heißt die Nutzartcodes 50 bis 57, 563 bis 599 und 907 bis 999 sind nicht förderfähig.

darüber hinaus gilt in aus erheblichen naturbedingten Gründen (Code 2) und in aus anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten (Code 3)

- Die Schläge bzw. Teilschläge müssen als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden. Es sind alle Nutzartcodes mit Ausnahme der Fruchtartcodierungen 50 bis 57, 563 bis 599 und 907 bis 999 förderfähig. Die benachteiligten Gebiete sind mit einer EMZ (Ertragsmesszahl) gekennzeichnet.

darüber hinaus gilt im Phasing-Out-Gebiet (Gebiete der historischen Gebietskulisse mit Code 2, jetzt Code 4)

- Die Schläge bzw. Teilschläge müssen als landwirtschaftliche Fläche mit folgenden Fruchtartcodierungen genutzt werden: 421 - 424, 459, 480, 492, 572 und 573.

Mindestprämienhöhe

Eine Prämie wird nur gewährt, wenn mindestens 250 Euro erreicht werden (Bagatellgrenze).

Es ist zu beachten, dass in der Richtlinie zur Ausgleichszulage die Möglichkeit einer sogenannten Top-Up-Zahlung verankert ist. Durch die Top-Up-Zahlung können die Prämiensätze aus nationalen Mitteln aufgestockt werden. Ob und in welcher Höhe dies der Fall ist, entscheidet das MULNV jährlich zum Jahresende neu.

Flächenverzeichnis 2020 – notwendige Angaben bei Antragstellung

Schläge bzw. Teilschläge, für die die Ausgleichszulage beantragt werden sollen, sind im Flächenverzeichnis zu kennzeichnen. Weiterhin sind Schläge, die in zwei unterschiedlichen benachteiligten Gebieten oder zwei unterschiedlichen EMZ-Gruppen liegen, in mehrere Teilschläge zu unterteilen.

Um die Antragstellung zu erleichtern, werden im Flächenverzeichnis 2020 für die im Vorjahr in Anlage B beantragten (Teil-)Schläge mit Bindung B vorgeblendet.

Alle Schläge, die in unterschiedlich benachteiligten Gebieten (Berggebiet, natürlich benachteiligtes Gebiet, spezifisch benachteiligtes Gebiet oder Phasing-Out-Gebiet) oder in Gemeinden mit unterschiedlicher EMZ-Gruppe liegen bzw. die nur teilweise im benachteiligten Gebiet liegen, müssen in entsprechende Teilschläge aufgeteilt werden. Die Angaben über die Art der Benachteiligung und die EMZ-Gruppe können Sie der Kulisse „benachteiligte Gebiete“ entnehmen, den Sie sich im GIS einblenden lassen können. Bei Flächen, die in der Kulisse liegen und die förderfähigen Nutzartcodes enthalten, wird die Bindung B vorgeblendet. Wenn Sie neue

Teilschläge bilden oder Nutzartcodes sich ändern, müssen Sie zur Beantragung der Ausgleichszulage die Bindung B im Flächenverzeichnis setzen.

Weitere Informationen zur Benachteiligung erhalten Sie an Ihrer Kreisstelle oder im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de.

Degression

Die Höhe der Ausgleichszulage je Hektar wird in Abhängigkeit der förderfähigen Fläche wie folgt gestaffelt:

bis 100 ha:	100 Prozent
über 100 ha – 150 ha:	75 Prozent
über 150 ha:	0 Prozent

Kürzungen

Neben Kürzungen bei fehlerhaften Flächenangaben ist zu beachten, dass Verstöße gegen die anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) geahndet werden. Weitere Informationen zu diesem Thema können u. a. der Broschüre „**Cross Compliance 2020**“ entnommen werden.

Hier wurden nur einige der für die Ausgleichszulage wichtigen Punkte angesprochen. Zu beachten sind auch unbedingt die Erklärungen unter Nr. 3 der Anlage B, die Sie bei Antragstellung anerkennen. Lesen Sie daher die Erklärung aufmerksam durch! Bei Nichterfüllung der genannten Voraussetzungen kann es zu Sanktionen bis hin zur Ablehnung des Antrages kommen.

Über alle für die Ausgleichszulage relevanten Rechtsvorschriften kann Ihnen Ihre Kreisstelle Auskunft geben.

Sammelantrag 2020: Anlage B1 - Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen

Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2020**. Die beigegefügte Anlage B1 ist zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag sowie dem Flächenverzeichnis über das ELAN-Verfahren online einzureichen. Darüber hinaus ist der Datenbegleitschein zu unterschreiben und per Post fristgerecht an die für Sie zuständige Kreisstelle zu senden.

Voraussetzungen

Wie in den Vorjahren wird die Ausgleichszahlung nur dann gewährt, wenn die förderfähige Fläche mindestens **einen Hektar** und der Förderbetrag mindestens 60 Euro beträgt. Damit eine Fläche im Rahmen dieses Programms förderfähig ist, müssen eine Vielzahl von Bedingungen erfüllt werden (nachfolgend aufgeführte Nummern beziehen sich auf die Anlage B1):

- Lage der Fläche in der Umweltkulisse: siehe Nr. 3.1.4 der Anlage B1
- Eigentümer der Fläche: siehe Nr. 3.1.7 der Anlage B1
- Nutzung der Flächen: nur Dauergrünland (Fruchtartcodierung: 459, 480 und 492)
- Mindestvoraussetzungen für alle Flächen: siehe 3.1.5 der Anlage B1
- Einhaltung der Schutzgebietsverordnung bzw. Auflagen: siehe Nr. 3.1.6 der Anlage B1.

Diese Bedingungen sind Bestandteil der Erklärung unter Nummer 3 der Anlage B1, die Sie bei Antragstellung anerkennen. Lesen Sie daher die Erklärung aufmerksam durch und **prüfen Sie, ob alle von Ihnen angegebenen Schläge bzw. Teilschläge die genannten Bedingungen erfüllen**, da es bei Nichterfüllung zu Sanktionen bis hin zur Ablehnung des Antrages kommt. Sollten Sie Zweifel über die Förderfähigkeit einer Fläche haben, **so klären Sie diese vor Antragstellung mit der Unteren Naturschutzbehörde bzw. der zuständigen Kreisstelle** oder im Internet unter **www.landwirtschaftskammer.de**.

Neben den zuvor beschriebenen Anforderungen gibt es weitere Cross-Compliance-Vorschriften und Verpflichtungen zu Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, die bei Ihnen im Betrieb eingehalten werden müssen.

Förderfähige Gebiete in 2020 /Prämiensätze/Umweltkulisse

Folgende förderfähigen Gebiete (1-5) gehen mit den angegebenen Grundprämien in die in ELAN hinterlegte Umweltkulisse ein:

- (1) bestehendes **FFH- oder Vogelschutzgebiet**, das sich in einem **Naturschutzgebiet** befindet, das spätestens am 31.12.2019 rechtskräftig wurde: 130 €/ha
Ist die Verordnung eines Naturschutzgebietes ausgelaufen und besteht derzeit eine Veränderungssperre und die Folgeverordnung befindet sich bereits in der Bearbeitung, so ist auch dieses Gebiet zulässig.
- (2) bestehendes **FFH- oder Vogelschutzgebiet**, das sich in einem **Landschaftsschutzgebiet** befindet: 70 €/ha
- (3) bestehendes **FFH- oder Vogelschutzgebiet**, das weder im Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet noch in einem gesetzlich geschützten Biotop nach § 62 des Landschaftsgesetzes (kurz: LG) liegt: 60 €/ha
- (4) bestehendes **FFH- oder Vogelschutzgebiet**, das sich in einem gesetzlich geschützten Biotop nach § 62 LG befindet, das bis zum Stichtag **31.12.2019** nach Unterrichtung der Eigentümerinnen und Eigentümer zwischen LANUV und Unterer Naturschutzbehörde einvernehmlich abgegrenzt ist: 130 €/ha
- (5) **Kohärenzgebiet** (vom Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz jährlich nach fachlichen Kriterien ausgewählte Flächen in Naturschutzgebieten außerhalb von FFH- oder Vogelschutzgebieten): 130 €/ha

Kohärenzgebiete dürfen (nach EU Vorgaben) maximal 5% der Natura-2000 Gebietskulisse umfassen. Ein fachlicher Bezug zu den Zielen von Natura-2000 muss hergestellt werden. Daher können nur Flächen/Gebiete mit bestimmter naturschutzfachlicher Qualität gefördert werden. Aufgrund von Veränderungen in den Naturschutzgebieten und aktualisierten Kartierungen kann es auch hier jährlich zu Änderungen bei der Kohärenzkulisse kommen.

Flächen, die sich aufgrund vorliegender Information im öffentlichen Eigentum befinden (siehe 3.1.7 des Antragsformulars), werden aus der so zusammengestellten Umweltkulisse entfernt.

Ferner gibt es Zusatzprämien für folgende ordnungsrechtliche Festsetzungen bei Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sowie Biotopen:

Verzicht auf Nachsaat:	20 €/ha
Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	25 €/ha
Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung	40 €/ha
Beschränkung auf zweimalige Mahd	207 €/ha

Die Zusatzprämien werden nicht von Ihnen beantragt. Vielmehr werden diese bei der Berechnung der Prämien für jeden beantragten Teilschlag automatisiert ermittelt. Die Ermittlung erfolgt auf Grundlage einer vom LANUV NRW auf der Basis der Meldungen der Unteren Naturschutzbehörden bei den Kreisen und kreisfreien Städten zusammengestellten Förderkulisse.

Die Zusatzprämie „Beschränkung auf zweimalige Mahd“ wird nur bei gleichzeitiger Verpflichtung zum Verzicht auf Nachsaat und auf Pflanzenschutzmitteln gewährt.

Notwendige Angaben im Antragsformular

Um Ihnen die Antragstellung zu erleichtern, wurden die förderfähigen Teilschläge, die Sie im vorangegangenen Antragsjahr beantragt haben, im ELAN mit der Bindung B1, ergänzt um die in 2019 gültige Gebietsangabe vorbelegt. Ausnahme: Der Feldblock liegt in 2020 nicht mehr in der Umweltkulisse.

Bitte prüfen Sie die vorbelegten Angaben anhand der hinterlegten Umweltkulisse, aus der Sie auch die Gebietsangaben entnehmen können, genau und nehmen Sie die notwendigen Änderungen / Ergänzungen vor.

Soweit eine aufgeführte Fläche

- nicht mehr von Ihnen bewirtschaftet wird,
- sich im öffentlichen Eigentum (Bund, Land, Gemeinde, der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege oder einer Stiftung des öffentlichen Rechts) befindet (prüfen Sie ggfls. Ihren Pachtvertrag!),
- oder nicht mehr in der Umweltkulisse oder einem förderfähigen Gebiet liegt

ist die Bindung B1 zu löschen.

Die im Flächenverzeichnis mit einer Bindung B1 erfassten Flächen werden im Antragsformular B1 mit folgenden Daten übernommen:

- lfd. Nr. des Feldblockes (Spalte 1 im Flächenverzeichnis 2020)
- Schlagnummer (Spalte 6 im Flächenverzeichnis 2020)
- Teilschlag (Spalte 8 im Flächenverzeichnis 2020)
- Gebietsnummer (mögliche Angaben: 1 – 5, siehe Nr. 3.1.4 der Anlage B1)

Sanktionen

Nach Einreichung durchläuft Ihr Antrag eine Vielzahl an Prüfungen und bei mindestens fünf Prozent aller Anträge erfolgt eine Überprüfung der Antragsangaben vor Ort.

Werden im Rahmen der zuvor genannten Prüfungen Differenzen zwischen den im Antrag gemachten Angaben und unter Nr. 2 beschriebenen Voraussetzungen festgestellt, so kann je nach Feststellung neben der Korrektur des Antrages zusätzlich eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung der Ausgleichszahlung erfolgen. Dabei werden die Flächen mit einem gleichen Prämiensatz (Kulturgruppe) gemeinsam betrachtet. Eine Übersicht der Kulturgruppen war den Erläuterungen zum Zuwendungsbescheid 2019 beigelegt.

Eine Sanktionierung erfolgt nicht, wenn der Antragsteller Angaben im Rahmen der Vorabprüfung fristgerecht ändert oder offensichtliche Fehler korrigiert oder den Antrag für bestimmte Flächen zurückzieht, bevor diese durch eine Kontrolle beanstandet wurden bzw. bevor eine örtliche Kontrolle angemeldet wurde.

Neben Kürzungen bei fehlerhaften Flächenangaben ist zu beachten, dass auch Verstöße gegen die anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) geahndet werden. Weitere Informationen zu diesem Thema können u.a. der Broschüre „**Cross Compliance 2020**“ entnommen werden, die Sie zusammen mit dem Sammelantrag erhalten haben.

Hier wurden nur einige der für die Ausgleichszahlung wichtigen Punkte angesprochen. Über alle für die Ausgleichszahlung relevanten Rechtsvorschriften kann Ihnen Ihre Kreisstelle Auskunft geben.

Agrarumweltmaßnahme 2020: Extensive Grünlandnutzung

Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für die Extensive Grünlandnutzung im Rahmen der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen für das Verpflichtungsjahr 2020
und auf Verlängerung von Grundanträgen aus 2015

Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am 15. Mai 2020. Der Auszahlungsantrag für die AUM „Extensive Grünlandnutzung“ ist zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag sowie dem Flächenverzeichnis über das ELAN-Verfahren online einzureichen. Darüber hinaus ist der Datenbegleitschein zu unterschreiben und per Post fristgerecht an die für Sie zuständige Kreisstelle zu senden.

Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages um bis zu 25 Kalendertage wird eine Säumniskürzung von 1% je Arbeitstag verhängt.

Verlängerungsanträge (nur für Antragsteller mit Grundantragsjahr 2015)

Verfügen Sie über eine **Bewilligung aus dem Grundantragsjahr 2015**, so endet Ihr Verpflichtungszeitraum am 31.12.2020. Sofern Sie weiterhin an der Maßnahme "Extensive Grünlandnutzung" teilnehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, zusammen mit dem Auszahlungsantrag einen **Antrag auf Verlängerung des Verpflichtungszeitraums um ein Jahr** (01.01.2021 bis 31.12.2021) einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass es nicht möglich sein wird, einen neuen Grundantrag zu stellen. **Für Antragsteller, deren Verpflichtung am 31.12.2020 endet, ist das Einreichen des Antrags auf Verlängerung die einzige Möglichkeit, über 2020 hinaus an der Maßnahme teilzunehmen.**

Die Einreichungsfrist für den Verlängerungsantrag endet am **30. Juni 2020**. Es empfiehlt sich den Antrag zusammen mit dem Sammelantrag bis zum 15. Mai online über das ELAN-Verfahren einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass Sie den Verlängerungsantrag nicht separat nach Einreichen des Sammelantrages über ELAN stellen können. Dann besteht nur noch die Möglichkeit, den Verlängerungsantrag in Papierform bis zum 30. Juni 2020 vollständig und unterschrieben bei Ihrer zuständigen Kreisstelle einzureichen.

Die Entscheidung über die Verlängerung Ihrer Bewilligung erfolgt Ende 2020 und wird Ihnen schriftlich mitgeteilt.

Nachträgliche Antragsänderung

Antragsänderungen, die sich auf den Auszahlungsantrag beziehen, wie die Anpassung (z.B. Größe, Nutart) oder das Hinzufügen einzelner Flächen, sofern die Voraussetzungen für die Maßnahme des ländlichen Raums erfüllt sind, sind noch nach Einreichung des Antrags möglich.

Die Änderungen sind der Kreisstelle schriftlich mitzuteilen. Nach dem 31. Mai des Antragsjahres können keine Änderungen am Auszahlungsantrag mehr berücksichtigt werden, die zu einer Erhöhung des Zuwendungsbetrages führen (Ende der Nachfrist).

Sobald Sie durch uns, als zuständige Behörde, auf einen Verstoß im Antrag hingewiesen (mündlich/ schriftlich) oder von der Absicht eine VOK durchzuführen informiert wurden, oder im Rahmen einer VOK ein Verstoß festgestellt wurde, sind oben beschriebene Änderungen im Antrag für die betroffene Fläche nicht mehr zulässig.

Anlage Viehbestand

Angaben über die gehaltene Anzahl Rinder sind in der Anlage Viehbestand nicht zu machen. Es ist lediglich anzugeben, ob Rinder im Betrieb gehalten werden oder nicht.

Sofern Rinder gehalten werden, ist unbedingt die vorgeblendete HIT-Nummer zu prüfen und ggf. zu ergänzen. Wenn Rinder an mehreren Betriebsstätten gehalten werden, sind alle HIT-Betriebsnummern anzugeben unter denen die Rinder des Betriebes gemeldet sind.

Die für den Antrag relevanten Rinderdaten werden automatisiert der HIT-Datenbank entnommen. Für das Auszahlungsverfahren können nur Meldungen von Viehdaten berücksichtigt werden, die nach Ablauf des jeweiligen Verpflichtungsjahres innerhalb der 7-Tage-Meldefrist in der HIT-Datenbank erfolgt sind.

Für alle anderen Raufutterfresser müssen die tatsächlichen Bestände zu den in der Anlage dargestellten Stichtagen angegeben werden.

Sofern der Antrag vor dem 01.04.2020 eingereicht wird und sich die Zahl der dort angegebenen Tiere zum 01.04.2020 ändert, ist diese Änderung unverzüglich der Kreisstelle anzuzeigen.

Beachten Sie, dass Sie bis zur Auszahlung der Prämie für das Verpflichtungsjahr 2020 die Angaben zum Viehbestand für die letzten beiden Quartale 2020 zu den Stichtagen 01.07.2020 und 01.10.2020

spätestens bis zum 31.01. des auf das aktuelle Verpflichtungsjahr folgenden Jahres nachreichen müssen. Dafür wird Ihnen rechtzeitig ein entsprechendes Formular zugeschickt.
Nach Ablauf dieser Frist wird der Antrag auf Auszahlung abgelehnt.

AUM-Flächenaufstellung Extensive Grünlandnutzung

Der Auszahlungsantrag für das Verpflichtungsjahr 2020 kann für alle im Sammelantrag 2020 aufgeführten und im Verpflichtungsjahr bewirtschafteten Grünlandflächen mit den Nutart-Codierungen 459, 480, 492 gestellt werden.

Bitte beachten Sie, dass die folgenden Flächen gemäß Ziffer 4.2 der o.g. Richtlinien nicht förderfähig sind und Sie folglich für diese Flächen keinen Auszahlungsantrag stellen dürfen:

- Flächen, für die eine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen besteht,
- Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes, bei denen bereits vertraglich Bewirtschaftungsauflagen, die denen der beantragten Fördermaßnahme nach diesen Richtlinien entsprechen oder darüber hinausgehen, vereinbart worden sind,
- Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes, sofern diese Flächen mit öffentlichen Mitteln zu Umwelt- oder Naturschutzzwecken erworben worden sind.

Abweichend hiervon kann die Bewilligungsbehörde bei der Fördermaßnahme Extensive Grünlandnutzung für landwirtschaftlich genutzte Flächen in öffentlichem Eigentum (Punkt 2 und 3 der Aufzählung), die auch pachtzinsfrei nicht verpachtet werden können, nach den konkreten Umständen des Einzelfalles eine Zuwendung nach diesen Richtlinien gewähren. Eine Prüfung diesbezüglich erfolgt ggf. über die Pachtverträge.

Agrarumweltmaßnahme 2020: Sommerweidehaltung

Antrag auf Förderung der Sommerweidehaltung für das Verpflichtungsjahr 2020

Der Antrag auf Auszahlung der Zuwendung ist spätestens bis zum **15. Mai 2020** bei Ihrer zuständigen Kreisstelle einzureichen.

Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages um bis zu 25 Kalendertage wird eine Säumniskürzung von 1% je Arbeitstag verhängt.

Reichen Sie Ihren Antrag über ELAN ein. Achten Sie darauf, dass alle Flächen für die Bindung Sommerweidehaltung im Flächenverzeichnis vergeben wurden und in die Flächenaufstellung zur Sommerweidehaltung übernommen wurden. Vergessen Sie nicht, den Datenbegleitschein zu unterschreiben.

Bei der Beantragung von Milchkühen wird eine Milchgeldabrechnung aus 2020 bzw. ein geeigneter Nachweis bei ausschließlicher Direktvermarktung benötigt. Diese Nachweise sind möglichst mit dem Datenbegleitschein, spätestens jedoch bis zum Ende der Weideperiode (15.10.2020), bei der Kreisstelle einzureichen.

Eine Prämie kann für Milchkühe und unabhängig davon auch für deren Färsen und auch für Färsen von Fleischrassen aus der Mutterkuhhaltung beantragt werden. Mutterkühe selbst werden dagegen nicht gefördert. Als Weidegruppe Milchkühe und Färsen der Anlage 1 (Milchrassen) werden nur Rassen mit folgenden Rasseschlüssel anerkannt: 1,2,3,4,5,6,9,10,11,12,13,14,15,16,17,18,19,27,44,52,55,56,68,98,99.

Als Weidegruppe Färsen der Anlage 2 (Fleischrassen) werden nur Rassen mit folgenden Rasseschlüssel anerkannt: 20,21,22,23,24,25,26,28,31,32,33,34,35,41,42,43,45,46,47,48,49,50,51,53,54,57,58,59,60,61,65,66,67,69,70,71,72,73,74,75,76,77,78,79,80,81,82,83,84,85,86,87,88,89,90,91,92,93,94,97.

Bemessungsgrundlage

Auf Grundlage des Antrages und des Flächenverzeichnisses zum Sammelantrag erfolgt die Prämienberechnung auf Basis der im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) festgestellten und **durchschnittlich im Weidezeitraum 16.05.2020 - 15.10.2020** gehaltenen Großvieheinheiten (GVE) an förderfähigen Rindern der beantragten Weidegruppe(n). Förderfähig ist die Sommerweidehaltung von Milchkühen und Färsen (weibliche Rinder, die älter als 12 Monate sind und noch nicht gekalbt haben). Mutterkühe und andere Tierarten, die üblicherweise auf Weiden gehalten werden, können nicht berücksichtigt werden.

Eine Prämie wird nur für 80 % der festgestellten GVE an förderfähigen Färsen gezahlt. Hierbei ist zu beachten, dass weibliche Rinder bis zum Alter von 2 Jahren nur mit dem Umrechnungsschlüssel 0,6 GVE je Tier berücksichtigt werden. Die Prämie beträgt 50 € je förderfähiger GVE. Betriebe, die zugleich eine Förderung für die ökologische Landbewirtschaftung beantragt haben, erhalten 40 € je förderfähiger GVE. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Ablauf des o.g. Weidezeitraumes. **Der Antrag wird abgelehnt, wenn der Zuwendungsbetrag nicht mindestens 500 € (Bagatellgrenze) beträgt.** Um die Bagatellgrenze einzuhalten, benötigen konventionelle Betriebe **mindestens 10 GVE** an durchschnittlich im Weidezeitraum gehaltenen förderfähigen Tieren, Öko-Betriebe **mindestens 12,5 GVE**.

Beachten Sie bitte, dass Rinder ab 6 Monaten bis zum Alter von 2 Jahren ohne Kalbung mit 0,6 GVE und nur zu 80 % anrechenbar sind. Das bedeutet, dass – sollten nur Tiere dieser Altersklasse gehalten werden – 20,8 Tiere (konventionell) bzw. 26,1 Tiere (Öko) im Durchschnitt gehalten werden müssen, um die Bagatellgrenze zu erreichen.

HIT-Daten:

Bitte tragen Sie alle Ihre HIT-Betriebsstättennummern im Antrag ein und prüfen Sie insbesondere ob

- in HIT alle Zu- und Abgänge erfasst wurden (dies insbesondere, wenn Sie Tiere zwischen zwei Betriebsstätten austauschen),
- für alle Tiere ein Geburtsdatum, ein Eintritts- und ggf. Abgangsdatum und eine Geschlechtsangabe gemacht wurde und
- die Rasse der Tiere mit der beantragten Weidegruppe entsprechend Anlage 1 (Milchrassen) oder Anlage 2 (Fleischrassen) übereinstimmt.

Fehlerhafte Daten im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) gehen zu Lasten des Antragstellers. Nachträgliche Korrekturen in der HIT-Datenbank können nur vor Ende des Weidezeitraumes zu Gunsten des Antragstellers gewertet werden und auch nur, solange Sie unsererseits noch nicht, sei es

mündlich oder schriftlich, im Rahmen einer Anhörung oder durch den die Kürzung erläuternden Bescheid, auf diese Unregelmäßigkeiten hingewiesen wurden.

Weideflächen:

Allen Tieren der beantragten Weidegruppen ist in der Weidezeitperiode vom 16.05. bis zum 15.10. täglich Weidegang mit Zugang zu einer Tränkevorrichtung zu gewähren. Eine Prämie kann nur gezahlt werden, wenn für jede förderfähige Großvieheinheit eine Mindestbeweidungsfläche von 0,2 Hektar zur Verfügung steht. Als Weideflächen dürfen nur Dauergrünlandflächen des Flächenverzeichnisses zum Sammelantrag mit den Nutzartcodes 459 und 480 in der Anlage „Weideflächen“ angegeben werden. Ackerfutterflächen (z.B. Ackergras) können grundsätzlich auch von den Tieren der beantragten Weidegruppe beweidet werden. Bei der Berechnung der Mindestbeweidungsfläche werden diese Flächen jedoch nicht berücksichtigt.

Die Weideflächen müssen den Tieren der jeweiligen Weidegruppe(n) zugeordnet werden; ggf. sind entsprechende Teilschläge in der Anlage „Weideflächen“ zu bilden. Die gleichzeitige Zuordnung eines Teilschlages zu verschiedenen Weidegruppen ist nicht zulässig.

Neben den Tieren der beantragten Weidegruppe der Milchkühe können die Weiden gleichzeitig von Kälbern, trächtigen Färsen, Deckbullen und bis zu drei Pferden (bei einer Weidefläche von mehr als zehn Hektar von bis zu fünf Pferden) mitgenutzt werden.

Die Weiden für die Färsen der Anlage 1 (Milchrassen) können gleichzeitig von Färsen, die älter sind als sechs Monate, „trockenstehenden Kühen“, Deckbullen und bis zu drei Pferden (bei einer Weidefläche von mehr als zehn Hektar von bis zu fünf Pferden) mitgenutzt werden.

Die Weiden für die Färsen der Anlage 2 (Fleischrassen) können von anderen Tieren des Herdenverbandes (beispielsweise Deckbulle, Kälber) und bis zu drei Pferden (bei einer Weidefläche von mehr als zehn Hektar von bis zu fünf Pferden) mitgenutzt werden.

Bei der Beantragung der **Färsen der Anlage 2 (Fleischrassen)** muss bei der Zuteilung der Weideflächen unbedingt beachtet werden, dass bei diesen Färsen standardmäßig von einer Mutterkuhhaltung mit Beweidung im Herdenverband ausgegangen wird. Die Berechnung der Mindestbeweidungsfläche der Färsen der Anlage 2 (Fleischrassen) berücksichtigt daher die nachfolgenden Rinder gemäß Anlage 2 der Richtlinien:

- GVE Färsen, weibliche Rinder älter als 6 Monate ohne Kalbung (0,6 GVE je Tier)
- GVE Kühe, weibliche Rinder aller Altersklassen mit Kalbung (1,0 GVE je Tier)

Ggf. im Herdenverband weidende Kälber (m/w) oder Deckbullen werden für die Berechnung der Mindestbeweidungsfläche nicht herangezogen.

Die in der Anlage aufzulistenden Weideflächen müssen in Nordrhein-Westfalen oder – sofern der Betriebssitz unmittelbar an ein anderes Bundesland angrenzt - einem angrenzenden Bundesland liegen und dürfen im Weidezeitraum 16.05.-15.10. nur mit den zugehörigen Tieren der jeweils beantragten Weidegruppe beweidet werden (Ausnahmen s.o.). Steht ein Schlag aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht zur Verfügung, ist innerhalb von 15 Tagen eine schriftliche Mitteilung an die Kreisstelle zu geben.

Hinweise

Sofern Tiere z.B. aufgrund von Krankheit, Besamung, anstehender Kalbung oder extremer Wettersituationen im Stall bleiben, ist dies auf dem von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Formular zu dokumentieren.

Wichtig ist es zu wissen, dass Verstöße z.B. gegen die Mindestweidefläche oder den Weidegang in den vier Jahren vor der Antragstellung, bei der Sanktionierung 2020 berücksichtigt werden und auch zur vollständigen Ablehnung des Antrages 2020 führen können.

Fehler im Auszahlungsantrag, den zugehörigen Anlagen und dem zugehörigen Flächenverzeichnis können nur vor Erhalt einer diesbezüglichen Information und auch nur innerhalb der für den Auszahlungsantrag geltenden Antragsfrist korrigiert werden. Prüfen Sie daher auch Ihr Flächenverzeichnis, um Kürzungen wegen fehlerhafter Beweidungsflächen zu vermeiden.

Agrarumweltmaßnahme 2020: ökologischer Landbau

Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für den ökologischen Landbau
für das Verpflichtungsjahr 2020 und auf Verlängerung von Grundanträgen aus 2015

Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am 15. Mai 2020. Der Antrag auf Auszahlung ist zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag sowie dem Flächenverzeichnis über das ELAN-Verfahren online einzureichen. Darüber hinaus ist der Datenbegleitschein zu unterschreiben und per Post fristgerecht an die für Sie zuständige Kreisstelle zu senden.

Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages um bis zu 25 Kalendertage wird eine Säumniskürzung von 1 % je Arbeitstag verhängt.

Verlängerungsanträge (nur für Antragsteller mit Grundantragsjahr 2015)

Verfügen Sie über eine Bewilligung aus dem Grundantragsjahr 2015, so endet Ihr Verpflichtungszeitraum am 31.12.2020. Sofern Sie weiterhin an der Maßnahme zur Förderung des ökologischen Landbaus teilnehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, zusammen mit dem Auszahlungsantrag einen Antrag auf Verlängerung des Verpflichtungszeitraums um ein Jahr (01.01.2021 bis 31.12.2021) einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass es nicht möglich sein wird, einen neuen Grundantrag zu stellen. Für Antragsteller, deren Verpflichtung am 31.12.2020 endet, ist das Einreichen des Antrags auf Verlängerung die einzige Möglichkeit, über 2020 hinaus an der Maßnahme teilzunehmen.

Die Einreichungsfrist für den Verlängerungsantrag endet am 30. Juni 2020. Es empfiehlt sich, den Antrag zusammen mit dem Sammelantrag bis zum 15. Mai online über das ELAN-Verfahren einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass Sie den Verlängerungsantrag nicht separat nach Einreichen des Sammelantrages über ELAN stellen können. Dann besteht nur noch die Möglichkeit, den Verlängerungsantrag in Papierform bis zum 30. Juni 2020 vollständig und unterschrieben bei Ihrer zuständigen Kreisstelle einzureichen.

Die Entscheidung über die Verlängerung Ihrer Bewilligung erfolgt Ende 2020 und wird Ihnen schriftlich mitgeteilt.

Nachträgliche Antragsänderung

Antragsänderungen, wie die Anpassung (z.B. Größe, Nutart) oder das Hinzufügen einzelner Flächen, sofern die Voraussetzungen für die Maßnahme Ökologischer Landbau erfüllt sind, sind noch nach Einreichung des Antrags möglich.

Die Änderungen sind der Kreisstelle schriftlich mitzuteilen. Nach dem 31. Mai des Antragsjahres können keine Änderungen mehr berücksichtigt werden, die zu einer Erhöhung des Zuwendungsbetrages führen (Ende der Nachfrist).

Sobald Sie durch uns, als zuständige Behörde, auf einen Verstoß im Antrag hingewiesen wurden (mündlich/schriftlich) oder von der Absicht eine VOK durchzuführen informiert wurden, oder im Rahmen einer VOK ein Verstoß festgestellt wurde, sind oben beschriebene Änderungen im Antrag für die betroffene Fläche nicht mehr zulässig.

Kontrollbescheinigung

Laut geltender Richtlinie zur Förderung des ökologischen Landbaus muss lt. Ziffer 5.2 die Kontrollbescheinigung nach VO (EG) Nr. 834/2007 innerhalb von sechs Wochen nach der Jahreskontrolle bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht werden.

Unter Ziffer 8.4.2.3 der o.g. RL wird ausgeführt, dass die Zuwendung um 5 % gekürzt wird, wenn wiederholt nicht innerhalb von sechs Wochen die Prüfbescheinigung eingereicht wird. Sofern bereits in der Vergangenheit der Zuwendungsbetrag wegen verspäteter Einreichung der Kontrollbescheinigung gekürzt wurde und die Kontrollbescheinigung zu diesem Antrag erneut zu spät eingereicht wird, wird der Zuwendungsbetrag zusätzlich um den halben Prozentwert gekürzt, der beim zuletzt ermittelten Verstoß Anwendung fand.

Flächenaufstellung

Im Antrag auf Auszahlung für 2020 werden die Flächen, für die Sie die Bindung „OEKO“ im diesjährigen Flächenverzeichnis vergeben haben, eingeblendet.

Falls Sie die Förderung von Unterglas-Flächen beantragen, tragen Sie dies bitte in der entsprechenden Spalte ein. Beachten Sie dabei, dass das Gewächshaus für die Förderung mit Unterglas-Prämie aus Glas bestehen

muss oder über eine Stehwandhöhe von mindestens 3 m und eine automatische Lüftungsregelung verfügen muss. Außerdem muss die jährliche Nutzungsdauer mindestens 9 Monate betragen. Flächen, die nicht der Kultivierung von Pflanzen dienen wie beispielsweise Flächen, auf denen gelagert, verpackt oder Substrat gemischt wird, sind nicht förderfähig.

Falls Sie Flächen mit Nutzarzt 51 (Mischkultur im Reihenanbau) angegeben haben, so tragen Sie bitte in die entsprechenden Spalte ein, ob es sich hierbei überwiegend um Acker- (A) oder Gemüse/Zierpflanzenkulturen (G) handelt.

Anlage Viehbestand:

Bitte beachten Sie, dass für das Dauergrünland des Betriebes keine oder nur eine gekürzte Prämie zur Förderung des Ökologischen Landbaus gewährt wird, wenn der Viehbesatz unter 0,3 RGV / ha Dauergrünland im Jahresdurchschnitt liegt.

Geben Sie in der Anlage Viehbestand an, wenn Sie kein Dauergrünland bewirtschaften oder die Prämie für das Dauergrünland nicht beantragen möchten, weil Sie den Mindestbesatz von 0,3 RGV / ha Dauergrünland nicht einhalten.

Es ist anzugeben, ob Rinder im Betrieb gehalten werden oder nicht. Angaben über die gehaltene Anzahl Rinder sind in der Anlage Viehbestand nicht zu machen. Sofern Rinder gehalten werden, ist unbedingt die eingetragene HIT-Nummer zu prüfen und ggfls. zu ergänzen bzw. zu korrigieren. Wenn Rinder an mehreren Betriebsstätten gehalten werden, sind alle HIT-Betriebsnummern anzugeben, unter denen die Rinder des Betriebes gemeldet sind.

Die für den Antrag relevanten Rinderdaten werden automatisiert der HIT-Datenbank entnommen. Für das Auszahlungsverfahren können nur Meldungen zu Viehdaten berücksichtigt werden, die innerhalb von 7 Tagen nach Ablauf des Verpflichtungsjahres 2020 in der HIT-Datenbank erfolgt sind.

Für alle anderen Raufutterfresser müssen die tatsächlichen Bestände zu den in der Anlage dargestellten Stichtagen angegeben werden.

Sofern der Antrag vor dem 01.04.2020 eingereicht wird und sich die Zahl der darin angegebenen Tiere zum 01.04.2020 ändert, ist diese Änderung unverzüglich der Kreisstelle anzuzeigen.

Beachten Sie, dass Sie bis zur Auszahlung der Prämie für das Verpflichtungsjahr 2020 die Angaben zum Viehbestand zu den Stichtagen 01.07.2020 und 01.10.2020 nachreichen müssen. Dafür wird Ihnen rechtzeitig ein entsprechendes Formular zugeschickt. Das ausgefüllte Formular reichen Sie bitte bis zum 31.01.2021 bei der Kreisstelle ein. Nach Ablauf dieser Frist wird der Antrag auf Auszahlung abgelehnt.

Agrarumweltmaßnahme 2020: Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau

Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für den Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau im Rahmen der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen für das Verpflichtungsjahr 2020 und auf Verlängerung von Grundanträgen aus 2015

Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am 15. Mai 2020. Der Auszahlungsantrag für den AUM „Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau“ ist zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag sowie dem Flächenverzeichnis über das ELAN-Verfahren online einzureichen. Darüber hinaus ist der Datenbegleitschein zu unterschreiben und per Post fristgerecht an die für Sie zuständige Kreisstelle zu senden.

Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages um bis zu 25 Kalendertage wird eine Säumniskürzung von 1 % je Arbeitstag verhängt.

Verlängerungsanträge (nur für Antragsteller mit Grundantragsjahr 2015)

Verfügen Sie über eine Bewilligung aus dem Grundantragsjahr 2015, so endet Ihr Verpflichtungszeitraum am 31.12.2020. Sofern Sie weiterhin an der Maßnahme "Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau" teilnehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, zusammen mit dem Auszahlungsantrag einen Antrag auf Verlängerung des Verpflichtungszeitraums um ein Jahr (01.01.2021 bis 31.12.2021) einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass es nicht möglich sein wird, einen neuen Grundantrag zu stellen. Für Antragsteller, deren Verpflichtung am 31.12.2020 endet, ist das Einreichen des Antrags auf Verlängerung die einzige Möglichkeit, über 2020 hinaus an der Maßnahme teilzunehmen.

Die Einreichungsfrist für den Verlängerungsantrag endet am 30. Juni 2020. Es empfiehlt sich den Antrag zusammen mit dem Sammelantrag bis zum 15. Mai online über das ELAN-Verfahren einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass Sie den Verlängerungsantrag nicht separat nach Einreichen des Sammelantrages über ELAN stellen können. Dann besteht nur noch die Möglichkeit, den Verlängerungsantrag in Papierform bis zum 30. Juni 2020 vollständig und unterschrieben bei Ihrer zuständigen Kreisstelle einzureichen.

Die Entscheidung über die Verlängerung Ihrer Bewilligung erfolgt Ende 2020 und wird Ihnen schriftlich mitgeteilt.

Nachträgliche Antragsänderung

Antragsänderungen, die sich auf den Auszahlungsantrag beziehen, wie die Anpassung (z.B. Größe, Nutart) oder das Hinzufügen einzelner Flächen, sofern die Voraussetzungen für die Maßnahme des ländlichen Raums erfüllt sind, sind noch nach Einreichung des Antrags möglich.

Die Änderungen sind der Kreisstelle schriftlich mitzuteilen. Nach dem 31. Mai des Antragsjahres können keine Änderungen am Auszahlungsantrag mehr berücksichtigt werden, die zu einer Erhöhung des Zuwendungsbetrages führen (Ende der Nachfrist).

Sobald Sie durch uns, als zuständige Behörde, auf einen Verstoß im Antrag hingewiesen (mündlich/ schriftlich) oder von der Absicht eine VOK durchzuführen informiert wurden oder im Rahmen einer VOK ein Verstoß festgestellt wurde, sind oben beschriebene Änderungen im Antrag für die betroffene Fläche nicht mehr zulässig.

Summenübersicht und Überprüfung der Anbauanteile

In der Anwendung ELAN-NRW können Sie im Menü unter „Flächenverzeichnis“, Schaltfläche „Summenübersicht“ Ihre Anbauanteile zum Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau überprüfen. Zu beachten ist, dass insbesondere die Mindestanteile bei Fruchtartzusammenfassungen manuell zu prüfen sind (auf der Ackerfläche des Betriebes ist je Hauptfruchtart einen Mindestanteil von 10 % anzubauen, wobei verschiedene Hauptfruchtarten zusammengefasst werden können, sodass der Mindestanteil von 10 % erreicht wird).

Wichtig: Bitte überprüfen Sie, ob Sie jeweils die korrekte Nutartcodierung ausgewählt haben (insbesondere, wenn eine Untercodierung zum Leguminosenanteil gezählt werden soll). Bitte beachten Sie zudem, dass lediglich folgende vier Nutartcodierungen in Reinkultur als großkörnige Leguminosen anerkannt werden: 210, 220, 230, 330.

Eine Gewähr für die Richtigkeit der Summenübersicht wird nicht übernommen.

Änderungen von Flächengrößen im Flächenverzeichnis nach Verwaltungs- und/oder Vor-Ort-Kontrollen können zu Verschiebungen der Anbauanteile an der Ackerfläche führen.

Prämiensatz

Die Höhe der Zuwendung beträgt 90 €/ha, im Fall der gleichzeitigen Förderung ökologischer Produktionsverfahren 65 €/ha.

Bei Nachweis des Anbaus von großkörnigen Leguminosen mit dem Flächenverzeichnis in einem Umfang von 10 Prozent oder mehr an der berücksichtigungsfähigen Ackerfläche erhöht sich die Zuwendung auf 125 €/ha, im Fall der gleichzeitigen Förderung ökologischer Produktionsverfahren auf 90 €/ha. Beim Anbau von großkörnigen Leguminosen muss der Anbau in Reinkultur erfolgen, um den höheren Hektarsatz zu erhalten. Eine Mischung mit überwiegend großkörnigen Leguminosen ist nicht ausreichend.

Sobald ein Schlag als ökologische Vorrangfläche mit Leguminosen im Rahmen des Greenings beantragt wird, erfolgt eine pauschale Kürzung von 20 €/ha für alle im Rahmen dieser Maßnahme geförderten Ackerflächen des Betriebes.

Informationen zur weiteren Angabe von Kulturarten / Fruchtarten und deren Zuordnung zu den verschiedenen Anbauanteilen

In der Flächenaufstellung zum Antrag auf Auszahlung müssen die folgenden Nutzpflanzenbezeichnungen des Flächenverzeichnisses **2020** weiter spezifiziert werden:

50 = Mischkulturen mit Saatgutmischung

250 = Gemenge Leguminosen / Getreide

422 = Klee gras

433 = Luzerne-Gras-Gemisch

Fruchtart	muss aufgeteilt werden in:
50 = Mischkulturen mit Saatgutmischung	188 = Saatgutmischung ohne Leguminosen
	225 = Saatgutmischung mit mindestens 25% Leguminosen (Gewichtsanteil)
250 = Gemenge Leguminosen / Getreide	251 = Gemenge Leguminosen/Getreide (keine Leguminose)
	185 = Getreide-Erbesen-/Getreide-Bohnen/Mais-Bohnen-Gemenge mit mind. 25 % Leguminosenanteil (Samenanteil)
422 = Klee gras	441 = Klee gras (keine Leguminose)
	442 = Klee gras mit einem Kleeanteil im Saatgut von mindestens 25 % (Gewichtsanteil)
433 = Luzerne-Gras-Gemisch	443 = Luzerne-Gras-Gemisch (keine Leguminose)
	444 = Luzerne-Gras-Gemisch mit mindestens 40 % Luzerne (Gewichtsanteil)

Zum Getreideanteil gehören:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
51	ggf. entsprechend der Nutzpflanzenkodierungen und Berechnungsvorschriften für Anlage 051
112	Winterhartweizen/Durum
113	Sommerhartweizen/Durum
114	Winter-Dinkel
115	Winterweichweizen
116	Sommerweichweizen
118	Winter-Emmer/ -Einkorn
119	Sommer-Emmer/ -Einkorn
120	Sommer-Dinkel
121	Winterroggen
122	Sommerroggen
125	Wintermenggetreide
131	Wintergerste
132	Sommergerste
142	Winterhafer
143	Sommerhafer
144	Sommermenggetreide
156	Wintertriticale
157	Sommertriticale

Der **Getreideanteil** darf höchstens 66,00 % an der Ackerfläche ausmachen.

Hinweis: Wechselweizen mit Einsaat vor dem 01.01.2020 ist mit der Nutartcodierung 115 – Winterweichweizen anzugeben. Wechselweizen mit Einsaat ab dem 01.01.2020 ist mit der Nutartcodierung 116 – Sommerweichweizen anzugeben.

Zu den Leguminosen zählen:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
51	ggf. entsprechend der Nutartcodierungen und Berechnungsvorschriften für Anlage 051
185	Getreide-Erbсен- /Getreide-Bohnen/Mais-Bohnen-Gemenge mit mind. 25% Leguminosenanteil (Samenanteil)
210	Erbсен zur Körnergewinnung
211	Gemüseerbse
212	Platterbse
220	Ackerbohne/Puffbohne/Pferdebohne
221	Wicken
222	Dicke Bohne
225	Saatgutmischung mit mind. 25% Leguminosen (Gewichtsanteil)
230	Lupinen
240	Gemenge Erbсен/Bohnen
292	Linsen (Speise-Linse)
330	Sojabohnen
421	Klee (stickstoffbindend)
423	Luzerne
425	Klee-Luzerne-Gemisch
426	Bockshornklee, Schabzieger Klee
427	Hornklee, Hornschotenklee
429	Esparssette
430	Serradella
431	Steinklee
432	Kleemischung (ohne Bockshornklee)
442	Kleegras mit einem Kleeanteil im Saatgut von mind. 25% (Gewichtsanteil)
444	Luzerne-Gras-Gemisch mit mindestens 40 % Luzerne (Gewichtsanteil)
635	Gartenbohne

Der **Leguminosenanteil** muss mindestens 10 % an der Ackerfläche ausmachen.

Zu den großkörnigen Leguminosen zählen:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
210	Erbсен zur Körnergewinnung
220	Ackerbohne/Puffbohne/Pferdebohne
230	Lupinen
330	Sojabohnen

Für Betriebe mit Anträgen zum erweiterten Anbau großkörniger Leguminosen:

Der **Anteil großkörniger Leguminosen** muss mindestens 10 % an der Ackerfläche ausmachen.

Zum Maisanteil gehören:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
51	ggf. entsprechend der Nutartcodierungen und Berechnungsvorschriften für Anlage 051
171	Mais (ohne Zucker-/Silomais)
172	Zuckermals
411	Silomais

Beim Mais werden die verschiedenen Nutartcodierungen zusammengefasst und als eine Hauptfruchtart gewertet.

Der **Maisanteil** darf höchstens 30 % an der Ackerfläche ausmachen.

Zu Ackergras/Grassamenvermehrung zählen:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
424	Ackergras
912	Grassamenvermehrung

Die Nutartcodierungen Ackergras und Grassamenvermehrung werden zusammengefasst und als eine Hauptfruchtart gewertet.

Der **Anteil** darf höchstens 30 % an der Ackerfläche ausmachen.

Zum Anteil der Gemüse- und Gartenpflanzen gehören:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
51	ggf. entsprechend der Nutartcodierungen und Berechnungsvorschriften für Anlage 051
172	Zuckermais
211	Gemüseerbsen
222	Dicke Bohnen
240	Gemenge Erbsen / Bohnen
292	Linsen (Speise-Linse)
510 bis 520	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2020 genannten Nutarten
613 bis 649	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2020 genannten Gemüsesorten
651 bis 686	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2020 genannten Küchenkräuter / Heil- und Gewürzpflanzen
702 bis 765	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2020 genannten Kulturarten/Fruchtarten
767 bis 776	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2020 genannten Nutarten
778 bis 796, 799	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2020 genannten Zierpflanzen

Der Anteil an **Gemüse- und anderen Gartengewächsen** darf höchstens 30 % an der Ackerfläche ausmachen.

Zu den Raufuttergemengen , die Leguminosen enthalten zählen:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
442	Klee gras mit einem Kleeanteil im Saatgut von mind. 25% (Gewichtsanteil)
444	Luzerne-Gras-Gemisch mit mindestens 40 % Luzerne (Gewichtsanteil)

Der **Anteil** an Raufuttergemengen, die Leguminosen enthalten, darf höchstens 40 % an der Ackerfläche ausmachen.

Agrarumweltmaßnahme 2020: Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen

Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für die Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen im Rahmen der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen für das Verpflichtungsjahr 2020 und auf Verlängerung von Grundanträgen aus 2015

Einreichungsfrist:

Der Antrag auf Auszahlung der Zuwendung ist spätestens bis zum **15. Mai 2020** bei Ihrer zuständigen Kreisstelle einzureichen.

Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages um bis zu 25 Kalendertage wird eine Säumniskürzung von 1% je Arbeitstag verhängt.

Reichen Sie Ihren Antrag über ELAN ein. Achten Sie darauf, dass alle Flächen, für die die Bindung Uferrandstreifen/ Erosionsschutzstreifen im Flächenverzeichnis vergeben wurde, in die Flächenaufstellung zu Uferrand- und Erosionsschutzstreifen übernommen wurden.

Sofern der von Ihnen gestellte Förderantrag unterschiedliche Verpflichtungszeiträume enthält, erhalten Sie auch mehrere Anträge auf Auszahlung, die sich auf die unterschiedlichen Verpflichtungszeiträume beziehen.

Vergessen Sie nicht, den Datenbegleitschein zu unterschreiben.

Verlängerungsanträge (nur für Antragsteller mit Grundantragsjahr 2015)

Verfügen Sie über eine Bewilligung aus dem Grundantragsjahr 2015, so endet Ihr Verpflichtungszeitraum am 31.12.2020. Sofern Sie weiterhin an der Maßnahme Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen teilnehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, zusammen mit dem Auszahlungsantrag einen Antrag auf Verlängerung des Verpflichtungszeitraums um ein Jahr (01.01.2021 bis 31.12.2021) einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass es nicht möglich sein wird, einen neuen Grundantrag zu stellen. Für Antragsteller, deren Verpflichtung am 31.12.2020 endet, ist das Einreichen des Antrags auf Verlängerung die einzige Möglichkeit, über 2020 hinaus die in 2015 bewilligten Flächen in der Maßnahme beizubehalten.

Die Einreichungsfrist für den Verlängerungsantrag endet am 30. Juni 2020. Es empfiehlt sich, den Antrag zusammen mit dem Sammelantrag bis zum 15. Mai online über das ELAN-Verfahren einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass Sie den Verlängerungsantrag nicht separat nach Einreichen des Sammelantrages über ELAN stellen können. Dann besteht nur noch die Möglichkeit, den Verlängerungsantrag in Papierform bis zum 30. Juni 2020 vollständig und unterschrieben inklusive Flächenaufstellung und Skizzen bei Ihrer zuständigen Kreisstelle einzureichen.

Möchten Sie Ihren Bewilligungsumfang für den Verpflichtungszeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 verringern, so haben Sie die Möglichkeit, einzelne Flächen durch Entfernen des Häkchens in der Flächenaufstellung aus der Verpflichtung herauszunehmen. Wenn Sie mit zusätzlichen Flächen, die bislang nicht Bestandteil der Bewilligung waren, an der Maßnahme teilnehmen möchten, ist es erforderlich, zusätzlich einen Papierantrag mit Flächenaufstellung und Skizzen bei Ihrer Kreisstelle einzureichen. Dieser Ergänzungsantrag nebst ggf. weiteren Anlagen wird Ihnen auf der Internetseite der LWK-NRW unter der Rubrik Förderung – Ländlicher Raum zur Verfügung gestellt. Die Einreichungsfrist für zusätzliche Flächen endet am 30. Juni 2020.

Die Entscheidung über die Verlängerung Ihrer Bewilligung erfolgt Ende 2020 und wird Ihnen schriftlich mitgeteilt.

Nachträgliche Antragsänderung

Antragsänderungen, wie die Anpassung (z.B. Größe, Nutart) oder das Hinzufügen einzelner Flächen, sofern die Voraussetzungen für die Maßnahme des ländlichen Raums erfüllt sind, sind noch nach Einreichung des Antrags möglich.

Die Änderungen sind der Kreisstelle schriftlich mitzuteilen. Nach dem 31. Mai des Antragsjahres können keine Änderungen am Auszahlungsantrag mehr berücksichtigt werden, die zu einer Erhöhung des Zuwendungsbetrages führen (Ende der Nachfrist). Sobald Sie durch uns, als zuständige Behörde, auf einen Verstoß im Antrag hingewiesen (mündlich/ schriftlich) oder von der Absicht eine VOK durchzuführen informiert wurden, oder im Rahmen einer VOK ein Verstoß festgestellt wurde, sind oben beschriebene Änderungen im Antrag für die betroffene Fläche nicht mehr zulässig.

Flächenverzeichnis 2020 und Flächenaufstellung zum Auszahlungsantrag:

In ELAN werden die ausgezahlten/bewilligten Uferrand- und Erosionsschutzstreifen des Vorjahres mit der lfd. Nr. Feldblock, FLIK-Nr., Schlag-Nr., Teilschlag mit der Größe in ha vorgeblendet.

Die Daten in den Antragsunterlagen haben den Stand der Bewilligung 2015 und/oder 2016 und/oder 2017 und/oder 2018 und/oder 2019. Prüfen Sie diese Angaben genau und nehmen Sie die notwendigen

Änderungen/Ergänzungen vor. Prüfen Sie auch, ob diese Flächen noch von Ihnen bewirtschaftet werden, oder ob Sie durch Verpflichtungsübernahme den Antragsteller gewechselt haben und streichen/ergänzen Sie diese Flächen.

Alle von Ihnen angegebenen Schläge bzw. Teilschläge müssen mit der Fruchtartcodierung 573 für Uferrandstreifen oder mit 576 für Erosionsschutzstreifen in Spalte 13 im Flächenverzeichnis 2020 eingetragen werden.

Folgende Angaben in der Flächenaufstellung müssen vom Antragsteller eingetragen oder geprüft werden:

Spalte 3: Eintrag der Schlag-Nr. (Spalte 6 im Flächenverzeichnis 2020):

Für jeden Uferrandstreifen und Erosionsschutzstreifen in einem Feldblock ist ein eigenständiger Schlag zu bilden (siehe Anweisungen zum Sammelantrag).

Spalte 4: Eintrag des Teilschlages (Spalte 8 im Flächenverzeichnis 2020)

Spalte 5 (nur bei Erosionsschutzstreifen relevant):

Es ist ein Bezugsschlag anzugeben. Bezugsschlag ist die Hauptkultur, die an den Erosionsschutzstreifen unmittelbar angrenzt. Es ist also die Schlag-Nr. des zugehörigen Acker- oder Dauerkulturschlages anzugeben.

Bitte achten Sie darauf, dass die eingetragene Zuordnung der Schläge im Antrag auf Auszahlung für die Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen mit dem Flächenverzeichnis 2020 übereinstimmt. Werden von Ihnen nachträglich Änderungen im Flächenverzeichnis vorgenommen (bitte die Fristen für mögliche Änderungen beachten), muss dies - falls es die Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen betrifft - auch der zuständigen Kreisstelle mitgeteilt werden.

Werden Differenzen zwischen den im Antrag gemachten Angaben und den tatsächlich vorgefundenen / bewilligten Flächen festgestellt, so erfolgt eine Korrektur des Antrages. Zusätzlich kann eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung Ihres Auszahlungsantrages / Ihrer Auszahlungsanträge erfolgen. Die Zuwendung für vergangene Verpflichtungsjahre wird je nach Höhe der festgestellten Differenz entweder anteilig oder vollständig zuzüglich Zinsen zurückgefordert. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben.

Hinweis zur gleichzeitigen Beantragung von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen im Rahmen dieses Förderprogramms und von „im Umweltinteresse genutzten Flächen (= ökologische Vorrangflächen) im Rahmen des Greenings:

Bei Ausweisung eines Uferrand- und Erosionsschutzstreifens als „im Umweltinteresse genutzte Fläche“ (= ökologische Vorrangfläche) im Flächenverzeichnis des Sammelantrags wird in der Maßnahme „Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen“ der im Zuwendungsbescheid festgesetzte Betrag um 380,00 EUR pro Hektar reduziert.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass für Uferrand- und Erosionsschutzstreifen, die gleichzeitig als „im Umweltinteresse genutzte Flächen“ beantragt werden, sowohl die Auflagen der Agrarumweltmaßnahme als auch die Vorgaben des Greenings einzuhalten sind.

Im Übrigen wird auf die **Einhaltung der im Zuwendungsbescheid enthaltenen maßnahmenspezifischen Nebenbestimmungen** verwiesen.

Agrarumweltmaßnahme 2020: Anlage von Blüh- und Schonstreifen

Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für die Anlage von Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen im Rahmen der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen für das Verpflichtungsjahr 2020 und auf Verlängerung von Grundanträgen aus 2015

Einreichungsfrist

Der Antrag auf Auszahlung der Zuwendung ist spätestens bis zum **15. Mai 2020** bei Ihrer zuständigen Kreisstelle einzureichen.

Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages um bis zu 25 Kalendertage wird eine Säumniskürzung von 1% je Arbeitstag verhängt.

Reichen Sie Ihren Antrag über ELAN ein. Achten Sie darauf, dass alle Flächen, für die die Bindung Blühstreifen im Flächenverzeichnis vergeben wurde, in die Flächenaufstellung zur Blühstreifenmaßnahme übernommen wurden. Vergessen Sie nicht den Datenbegleitschein zu unterschreiben.

Verlängerungsanträge (nur für Antragsteller mit Grundantragsjahr 2015)

Verfügen Sie über eine Bewilligung aus dem Grundantragsjahr 2015, so endet Ihr Verpflichtungszeitraum am 31.12.2020. Sofern Sie weiterhin an der Maßnahme Anlage von Blüh- und Schonstreifen teilnehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, zusammen mit dem Auszahlungsantrag einen Antrag auf Verlängerung des Verpflichtungszeitraums um ein Jahr (01.01.2021 bis 31.12.2021) einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass es nicht möglich sein wird, einen neuen Grundantrag zu stellen. Für Antragsteller, deren Verpflichtung am 31.12.2020 endet, ist das Einreichen des Antrags auf Verlängerung die einzige Möglichkeit, über 2020 hinaus den in 2015 bewilligten Flächenumfang in der Maßnahme beizubehalten.

Die Einreichungsfrist für den Verlängerungsantrag endet am 30. Juni 2020. Es empfiehlt sich den Antrag zusammen mit dem Sammelantrag bis zum 15. Mai online über das ELAN-Verfahren einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass Sie den Verlängerungsantrag nicht separat nach Einreichen des Sammelantrages über ELAN stellen können. Dann besteht nur noch die Möglichkeit, den Verlängerungsantrag in Papierform bis zum 30. Juni 2020 vollständig und unterschrieben bei Ihrer zuständigen Kreisstelle einzureichen.

Wenn Sie Ihren Bewilligungsumfang erweitern möchten, ist es erforderlich, zusätzlich einen Papierantrag bei Ihrer Kreisstelle einzureichen. Dieser Ergänzungsantrag wird Ihnen auf der Internetseite der LWK-NRW unter der Rubrik Förderung – Ländlicher Raum zur Verfügung gestellt. Die Einreichungsfrist für die Erhöhung des Bewilligungsumfanges endet am 30. Juni 2020.

Die Entscheidung über die Verlängerung Ihrer Bewilligung erfolgt Ende 2020 und wird Ihnen schriftlich mitgeteilt.

Nachträgliche Antragsänderung

Antragsänderungen, wie die Anpassung (z.B. Größe, Nutart) oder das Hinzufügen einzelner Flächen, sofern die Voraussetzungen für die Maßnahme des ländlichen Raums erfüllt sind, sind noch nach Einreichung des Antrags möglich.

Die Änderungen sind der Kreisstelle schriftlich mitzuteilen. Nach dem 31. Mai des Antragsjahres können keine Änderungen mehr berücksichtigt werden, die zu einer Erhöhung des Zuwendungsbetrages führen (Ende der Nachfrist).

Sobald Sie durch uns, als zuständige Behörde, auf einen Verstoß im Antrag hingewiesen (mündlich/ schriftlich) oder von der Absicht eine VOK durchzuführen informiert wurden, oder im Rahmen einer VOK ein Verstoß festgestellt wurde, sind oben beschriebene Änderungen im Antrag für die betroffene Fläche nicht mehr zulässig.

Flächenaufstellung

Mit den elektronisch zur Verfügung gestellten bzw. zugesandten Antragsunterlagen erhalten Sie eine Flächenaufstellung. Diese ist mit dem Antrag einzureichen. In der Flächenaufstellung sind u. a. folgende Angaben zu machen:

Für jeden Blüh- und Schonstreifen und für jede Blüh- und Schonfläche ist ein eigener Schlag zu bilden. Alle in der Flächenaufstellung angegebenen Schläge bzw. Teilschläge müssen sowohl im Flächenverzeichnis als auch in der Flächenaufstellung mit der Codierung 574 (Blüh- und Schonstreifen) oder 575 (Blüh- und Schonfläche) angegeben werden.

Weiterhin muss in der Flächenaufstellung für jeden Blüh- und Schonstreifen und für jede Blüh- und Schonfläche der Bezugsschlag mit Codierung gemäß Flächenverzeichnis angegeben werden. Der Bezugsschlag ist der Acker- oder Dauerkulturschlag, von dem der Blüh- und Schonstreifen bzw. die Blüh- und Schonfläche abgetrennt wurde. Diese Angabe ist für die Prüfung der 20 %-Grenze (s. u.) zwingend notwendig. Fehlt die Angabe, führt dies zu Verzögerungen in der Antragsbearbeitung. Wird in einem Feldblock

Acker- oder Dauerkulturfläche mit einer Größe von bis zu 1,0000 ha bewirtschaftet, ist die Angabe des Bezugsschlages zu einer Blühfläche nicht erforderlich (s. u.). Zu jedem Blüh- und Schonstreifen muss die Länge und die durchschnittliche Breite angegeben werden.

Wichtige Hinweise

- Vor Aufnahme der Verpflichtung bestehende Blüh- und Schonstreifen bzw. Blüh- und Schonflächen sind nicht förderfähig! Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen sind daher in jedem Fall mit einer der hierfür vorgesehenen Rahmenmischung gemäß Anlage 2 der o. g. Richtlinien neu anzulegen.
- Blüh- und Schonstreifen müssen an jeder Stelle mindestens 6 m breit sein und sollten eine Höchstbreite von 12 m nicht überschreiten. Der über diese förderfähige Höchstbreite hinausgehende Flächenanteil ist nicht förderfähig. Hinsichtlich der Länge der Blüh- und Schonstreifen gibt es keine Begrenzung.
- Blüh- und Schonflächen sollten maximal 0,2500 ha groß sein. Der über diese Fläche hinausgehende Flächenanteil ist nicht förderfähig. Eine Mindestbreite und eine maximale Breite sind bei einer Blüh- und Schonfläche nicht einzuhalten.
- Es können maximal 20 % eines Schlates als Blüh- und Schonstreifen/-fläche angelegt werden. Dabei ist eine Kombination aus einem oder mehreren Blüh- und Schonstreifen und einer Blüh- und Schonfläche möglich. Die Auflage, dass maximal 20 % des Bezugsschlages eingesät werden dürfen, gilt auch für die Blüh- und Schonflächen und die Kombination aus Blüh- und Schonstreifen und einer Blüh- und Schonfläche.

Ausnahme: Wird in einem Feldblock Acker- oder Dauerkulturfläche bis zu 1,0000 ha bewirtschaftet, gilt die 20 %-Obergrenze nicht für Blüh- und Schonflächen. Somit können Flächen bis zu einer Größe von 0,2500 ha komplett - d. h. ohne Bezugsschlag - als Blüh- und Schonfläche angelegt werden. Wird eine Blüh- und Schonfläche von mehr als 0,2500 ha beantragt, wird die festgestellte Fläche auf 0,2500 ha begrenzt.

- Je Schlag darf nur eine Blüh- und Schonfläche angelegt werden. Dies gilt auch in Kombination mit einem oder mehreren Blüh- und Schonstreifen.
- Die Anlage von Blüh- und Schonstreifen/-flächen neben Uferrandstreifen ist grundsätzlich zulässig. Der Uferrandstreifen darf in diesem Fall jedoch nicht der Bezugsschlag für den Blüh- und Schonstreifen/-fläche darstellen. Analog ist die Anlage von Blüh- und Schonstreifen/-flächen auf Acker- oder Dauerkulturflächen, die aus der Erzeugung genommen sind – hierzu zählen auch als "Brache mit jährlicher Einsaat von Blümmischungen" codierte Flächen –, nur zulässig, wenn diese nicht die Bezugsfläche für den Blüh- und Schonstreifen bzw. für die Blüh- und Schonfläche darstellen.
- Die Nutzung eines Blüh- und Schonstreifens bzw. einer Blüh- und Schonfläche als Vorgewende ist ausgeschlossen.
- Die Anlage von Blüh- und Schonstreifen/-flächen auf Ackerfutter-Schlägen, die der Verordnung zum Erhalt von Dauergrünland (DGL-VO NRW) unterliegen, ist grundsätzlich möglich. Hierbei ist es jedoch erforderlich, dass vor der Anlage von Blüh- und Schonstreifen/-flächen ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf Umbruch bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer gestellt wird. Erst wenn die schriftliche Genehmigung hierzu vorliegt, kann die Anlage der Blüh- und Schonstreifen/-flächen erfolgen.
- Bei Ausweisung eines Blüh- und Schonstreifens oder einer Blüh- und Schonfläche als „im Umweltinteresse genutzte Fläche“ (= ökologische Vorrangfläche) im Flächenverzeichnis des Sammelantrags, wird in der Maßnahme Förderung von Blüh- und Schonstreifen der im Zuwendungsbescheid festgesetzte Betrag um 380,00 EUR pro Hektar reduziert.
- Im Sinne von „im Umweltinteresse genutzter Flächen“ können Blüh- und Schonflächen keine Streifen, sondern nur Brache mit dem Gewichtungsfaktor 1,0 sein.
- Grundsätzlich ist zu beachten, dass für Blüh- und Schonstreifen/-flächen, die gleichzeitig als „im Umweltinteresse genutzte Flächen“ beantragt werden, sowohl die Auflagen der Agrarumweltmaßnahme als auch die Vorgaben des Greenings einzuhalten sind. So darf z. B. der Aufwuchs der Blüh- und Schonstreifen/-flächen weiterhin nicht genutzt werden, auch wenn dies auf Streifen an Waldrändern gemäß den Greeningvorgaben ab dem 01.07. möglich ist.
- Im Übrigen wird auf die **Einhaltung der im Zuwendungsbescheid enthaltenen maßnahmen-spezifischen Nebenbestimmungen** verwiesen.

Agrarumweltmaßnahme 2020: Anbau von AUM-Zwischenfrüchten

Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für den Anbau von Zwischenfrüchten im Rahmen der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen für das Verpflichtungsjahr 2019/2020

Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2020**. Der Auszahlungsantrag für den AUM „Anbau von Zwischenfrüchten“ ist zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag sowie dem Flächenverzeichnis über das ELAN-Verfahren online einzureichen. Darüber hinaus ist der Datenbegleitschein zu unterschreiben und per Post fristgerecht an die für Sie zuständige Kreisstelle zu senden.

Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages um bis zu 25 Kalendertage wird eine Säumniskürzung von 1% je Arbeitstag verhängt.

Nachträgliche Antragsänderung

Antragsänderungen, die sich auf den Auszahlungsantrag beziehen, wie die Anpassung (z.B. Größe, Nutart) oder das Hinzufügen einzelner Flächen, sofern die Voraussetzungen für die Maßnahme des ländlichen Raums erfüllt sind, sind noch nach Einreichung des Antrags möglich.

Die Änderungen sind der Kreisstelle schriftlich mitzuteilen. Nach dem 31. Mai des Antragsjahres können keine Änderungen am Auszahlungsantrag mehr berücksichtigt werden, die zu einer Erhöhung des Zuwendungsbetrages führen (Ende der Nachfrist).

Sobald Sie durch uns, als zuständige Behörde, auf einen Verstoß im Antrag hingewiesen (mündlich/ schriftlich) oder von der Absicht eine VOK durchzuführen informiert wurden, oder im Rahmen einer VOK ein Verstoß festgestellt wurde, sind oben beschriebene Änderungen im Antrag für die betroffene Fläche nicht mehr zulässig.

Zusammenhang Herbsterklärung 2019 und Auszahlungsantrag 2020

Mit dem Auszahlungsantrag AUM-Anbau von Zwischenfrüchten 2020 beantragen Sie die Auszahlung für die in der vergangenen Herbsterklärung 2019 gemeldeten Zwischenfruchtflächen.

Die in Ihrer Herbsterklärung 2019 gemeldeten Zwischenfruchtflächen werden Ihnen in der Anwendung ELAN-NRW im Menübaum unter „AUM-Anbau von Zwischenfrüchten → Angaben aus Herbsterklärung (Vorj.)“ vorgeblendet.

Im Auszahlungsantrag 2020 können Teilschläge nur in vollem Umfang beantragt werden. **Daher ist insbesondere bei einer geänderten Schlagaufteilung von 2019 zu 2020 darauf zu achten, dass sich die im Herbst 2019 mit Zwischenfrüchten bestellten Flächen ggf. durch Teilschlagbildung im Auszahlungsantrag 2020 genau wiederfinden lassen.**

Prüfen Sie abschließend, ob die Summe der in der Herbsterklärung 2019 angegebenen Flächen, der Summe der in dieser Flächenaufstellung zum Auszahlungsantrag 2020 angegebenen Flächen mit Zwischenfruchtanbau entspricht.

Greening-Abzug

Anwendung finden die Greening-Abzüge nur bei den Flächen, die Sie im Flächenverzeichnis des Vorjahres, also im Sammelantrag 2019, als im Umweltinteresse genutzte Fläche („ökologische Vorrangfläche“, Spalte 16 des Flächenverzeichnisses 2019) als Zwischenfrucht oder Untersaat ausgewiesen haben.

Bei diesen Flächen wird der Hektarsatz in der Maßnahme AUM-Anbau von Zwischenfrüchten für den Auszahlungsantrag 2020 um 75,00 Euro pro Hektar auf 22,00 Euro pro Hektar reduziert.

Verzeichnis der anzugebenden Zwischenfruchtkulturen und Untersaaten zur Winterbegrünung

In der Flächenaufstellung sind für die verschiedenen Zwischenfruchtkulturen die folgenden Nutartcodierungen zu verwenden, sofern die Daten gemäß der Herbsterklärung nicht bereits vorgegeben sind:

I. Winterharte / ausreichend kältetolerante Zwischenfruchtkulturen, für die eine Herbstvornutzung durch Schlegeln, Mulchen oder Mähen zulässig ist

- 10 Grünroggen
- 11 Winterrüben
- 12 Ölrettich, Meliorationsrettich
- 13 Einjähriges Weidelgras
- 14 Welsches Weidelgras
- 15 Bastardweidelgras
- 16 Deutsches Weidelgras
- 17 alle ausdauernden Gräser (z.B. Rotschwingel, Knautgras, Wiesenschwingel, Wiesenschweidel (Gattung Festulium) auch als Untersaat)
- 18 Zwischenfruchtgemenge mit überwiegend winterharten Zwischenfruchtkulturen für die auch eine Herbstvornutzung zulässig ist. (Codes 10 bis 17). Bis zu 25 Gewichtsprozenten in der Saatgutmischung dürfen Zwischenfruchtkulturen ausmachen, die nicht unter I. bis III. aufgeführt sind. Ausgeschlossen sind Leguminosen.

II. Winterharte / ausreichend kältetolerante Zwischenfruchtkulturen, für die keine Herbstvornutzung zulässig ist

- 20 Markstammkohl (Futterkohl)
- 21 Stoppelrüben (Herbstrüben)
- 22 Winterraps
- 23 Zwischenfruchtgemenge mit überwiegend winterharten Zwischenfruchtkulturen für die keine Herbstvornutzung zulässig ist. (Codes 20 bis 22). Bis zu 25 Gewichtsprozenten in der Saatgutmischung dürfen Zwischenfruchtkulturen ausmachen, die nicht unter I. bis III. aufgeführt sind. Ausgeschlossen sind Leguminosen.

III. Abfrierende Zwischenfruchtkulturen, für die keine Herbstvornutzung zulässig ist und deren Folgekultur (Sommerung) mittels Mulch- oder Direktsaatverfahren angebaut werden muss

- 30 Senf (alle Arten)
- 31 Phacelia
- 32 Sommerraps
- 33 Hafer, Rauhafer
- 34 Sommergerste
- 35 Buchweizen (alle Arten der Gattung Fagopyrum)
- 36 Sonnenblumen
- 37 Hanf
- 38 Zwischenfruchtgemenge mit überwiegend abfrierenden Zwischenfruchtkulturen für die keine Herbstvornutzung zulässig ist. (Codes 30 bis 36). Bis zu 25 Gewichtsprozenten in der Saatgutmischung dürfen Zwischenfruchtkulturen ausmachen, die nicht unter I. bis III. aufgeführt sind. Ausgeschlossen sind Leguminosen.

ELER-Maßnahme: Vertragsnaturschutz 2020

Antrag auf Auszahlung der Zuwendung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes für das Jahr 2020 für den Bewilligungszeitraum vom 01.01.2020 – 31.12.2020 und auf Verlängerung von Grundanträgen aus 2015

Antrag auf Auszahlung der Zuwendung im Vertragsnaturschutz 2020

Der Auszahlungsantrag/die Auszahlungsanträge für den Verpflichtungszeitraum 01.01.2020 – 31.12.2020 müssen mit allen Anlagen der Maßnahme Vertragsnaturschutz bis zum **15. Mai 2020** bei der zuständigen Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Bei verspätet eingereichten Anträgen wird die Prämie gekürzt.

Die Einreichung des Antrages/der Anträge erfolgt mit Hilfe des elektronischen Verfahrens (ELAN NRW).

Bis zum 15.05.2020 ist außerdem der Sammelantrag mit dem Flächenverzeichnis 2020 bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen - dies erfolgt ebenfalls mit Hilfe des elektronischen Verfahrens (ELAN NRW).

Bei späterer Antragstellung (nach dem 15.05.2020) verringert sich die Zuwendung um 1% je Arbeitstag der Verspätung. Der Antrag wird vollständig abgelehnt, wenn er erst nach der 25-tägigen Nachfrist eingeht bzw. gültig wird.

Änderungen gegenüber Grundantrag

Sollten sich Flächen gegenüber der Grundantragstellung bezüglich Lage, Größe, Bezeichnung oder Nutartcodierung verändert haben, so sind im Auszahlungsantrag die nun aktuellen Informationen anzugeben.

Gleiches gilt, falls Ihnen zum Zeitpunkt der Grundantragstellung noch nicht alle Informationen vorlagen.

Sollten Sie neue Flächen aufgenommen haben, achten Sie hier bitte insbesondere auf die richtige Nutartcodierung und Einzeichnung der Flächen.

Prämienabzug wenn Vertragsnaturschutzflächen gleichzeitig als „im Umweltinteresse genutzte Flächen“ (=ökologische Vorrangflächen) angegeben werden:

Werden Vertragsnaturschutzflächen im Flächenverzeichnis 2020 (FVZ) gleichzeitig als „im Umweltinteresse genutzte Flächen“ (ÖVF) angegeben, erfolgt unter bestimmten Bedingungen ein Prämienabzug im Rahmen der Vertragsnaturschutzförderung.

- Im VNS auf Ackerflächen:
 - Für Ackerbrachen, die im FVZ 2020 als ÖVF-Brache beantragt werden, werden 250 €/ ha Ackerbrache abgezogen (Gewichtungsfaktor 1,0)
 - Für Ackerstreifen ohne Nutzung, die kleiner als 20 Meter sind, werden 380 €/ ha Einsaatfläche, die im FVZ 2020 als ÖVF-Feldrand, ÖVF-Pufferstreifen oder ÖVF-Streifen am Waldrand beantragt werden, abgezogen (Gewichtungsfaktor 1,5)
 - Für Ackerstreifen ohne Nutzung, die größer als 20 Meter sind, werden 380 €/ ha Einsaatfläche, die im FVZ 2020 als ÖVF-Brache beantragt wird, abgezogen (Gewichtungsfaktor 1,0)
 - Bei Einsaat von Klee und Luzerne werden 175 €/ ha Klee- und Luzernefläche, die als ÖVF-Leguminosen im FVZ 2020 beantragt werden, abgezogen (Gewichtungsfaktor 0,7)

Welche Unterlagen sind einzureichen?

Für die Antragstellung im Vertragsnaturschutz sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Auszahlungsantrag für den Verpflichtungszeitraum 01.01.2020 – 31.12.2020 – (bei allen neuen Grundbewilligungen)
- Erklärungen und Verpflichtungen zum Auszahlungsantrag
- Einzelflächenauflistung (Anlage zum Auszahlungsantrag)
- Sammelantrag 2020
- Flächenverzeichnis mit den in der Einzelflächenauflistung zum Auszahlungsantrag aufgeführten Vertragsnaturschutzflächen

Hinweise zu Antragsterminen

Eine Zahlung erfolgt nur bei fristgerechtem Einreichen aller o. g. Unterlagen.

Die Beweispflicht für die fristgerechte Einreichung der Unterlagen liegt beim Antragsteller (z. B. durch ein Einschreiben mit Rückantwort).

Antragsänderungen, wie die Anpassung (z.B. Größe, Nutart) oder das Hinzufügen einzelner Flächen, sofern die Voraussetzungen für die Maßnahme des ländlichen Raums erfüllt sind, sind noch nach Einreichung des Antrags möglich.

Die Änderungen sind der Kreisstelle schriftlich mitzuteilen. Nach dem 31. Mai des Antragsjahres können keine Änderungen mehr berücksichtigt werden, die zu einer Erhöhung des Zuwendungsbetrages führen (Ende der Nachfrist).

Sobald Sie durch uns, als zuständige Behörde, auf einen Verstoß im Antrag hingewiesen (mündlich/ schriftlich) oder von der Absicht eine VOK durchzuführen informiert wurden oder im Rahmen einer VOK ein Verstoß festgestellt wurde, sind oben beschriebene Änderungen im Antrag für die betroffene Fläche nicht mehr zulässig.

Was ist beim Ausfüllen der Anlage zum Auszahlungsantrag (Einzelflächenauflistung) zu beachten?

In der Anlage zum Auszahlungsantrag - Einzelflächenauflistung sind die bewilligten Flächen der neuen Grundbewilligung mit folgenden Angaben vorgeblendet Lfd. Nr. des Feldblockes, FLIK, Schlag-Nr., Teilschlag, Nutzung, festgestellte Flächengröße und Paketnummer(n). Ebenfalls werden die Angaben zu den Hecken, die als Landschaftselemente bewilligt wurden, wie folgt vorgeblendet: Lfd. Nr. des Feldblockes, FLIK, Lfd. Nr. FLEK, FLEK, Schlag-Nr., Teilschlag, Lfd. Nr. LE im Teilschlag, beantragte Fläche in qm, Paket-Nr. (5400).

Die Angaben sind sorgfältig zu überprüfen, ggf. zu korrigieren oder zu ergänzen.

Flächen, die nicht mehr bewirtschaftet werden oder bei denen durch Verpflichtungsübernahme der Antragsteller gewechselt hat, sind zu streichen bzw. zu ergänzen.

Sind Flächengrößen und Pakete ohne Angaben zu Feldblöcken oder Teilschlägen vorgeblendet, sind die Flächengrößen jeweils Summenangaben zu den Paketen. Für diese Flächengrößen und Paketangaben sind vom Antragsteller entsprechend der Bewilligung Einzelflächen in die Einzelflächenauflistung neu aufzunehmen.

Sind bei Antragstellern in der Einzelflächenauflistung keine Daten vorgeblendet, müssen alle Angaben vom Antragsteller entsprechend der Bewilligung komplett selbst eingetragen werden.

Hinweise:

- Die Flächenangaben in der Einzelflächenauflistung zum Auszahlungsantrag müssen mit den Flächenangaben der entsprechenden Fläche im Flächenverzeichnis des Sammelantrages übereinstimmen.
- Grundsätzlich sind die Antragsteller für die Angaben im Auszahlungsantrag und in der Anlage verantwortlich.

Was ist beim Flächenverzeichnis (FVZ) bei der Landwirtschaftskammer zu beachten?

Grundsätzliche Informationen zum FVZ entnehmen Sie bitte den Unterlagen, die Sie von der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer oder von der Zentrale der Landwirtschaftskammer NRW erhalten.

Alle Flächen, für die ein Auszahlungsantrag im Vertragsnaturschutz gestellt wird, müssen im FVZ bei der Landwirtschaftskammer aufgeführt sein. Hier sind besonders die Nutartcodierungen und die Teilschlagbildung zu berücksichtigen.

Was ist bei der Nutartcodierung zu beachten?

Die Nutartcodierungen finden Sie ab Seite 5 dieses Merkblattes. Die Codierungen müssen in Abhängigkeit vom Baustein im Vertragsnaturschutz gewählt werden. Eine fehlerhafte Nutartcodierung kann zu Kürzungen der Prämie führen bzw. zur Nichtgewährung der Prämie für die betroffene Fläche.

Was ist bei der Teilschlagbildung zu beachten?

Für die Teilschlagbildung sind im Vertragsnaturschutz besondere Aspekte zu beachten, damit eine ordnungsgemäße Auszahlung erfolgen kann. Die Teilschlagbildung ist daher im Folgenden erläutert.

Ein Schlag ist in Teilschläge zu unterteilen, wenn die Fläche unterschiedliche Eigenschaften aufweist z. B.:

- Fläche des Schlages mit und ohne Vertragsnaturschutz-Förderung (Schlag ist größer als die im Vertragsnaturschutz förderfähige Größe)
- Auf dem Schlag liegen mehrere Bewirtschaftungspakete
(Ausnahme: Pakete sind gleich groß und kombinierbar, z.B.
Paket 5301 und 5302 – Streuobstwiesenschutz und extensive Unternutzung und zusätzlich
Paket 5510 - zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandnutzung - Handmäh).
- Ein Schlag weist ein Paket auf, jedoch liegen 2 Anträge auf der Fläche z. B.: Antrag 1 von Bewilligungsbehörde Kreis ..., Antrag 2 von Bewilligungsbehörde Stadt ... oder Antrag 1 Bewilligungszeitraum 2015-2020, Antrag 2 Bewilligungszeitraum 2016-2021.

Warum ist immer ein Auszahlungsantrag zu stellen?

Gemäß den Rahmenrichtlinien gilt der Bewilligungsbescheid mit seinen Bestandteilen sowie der jährliche Antrag auf Auszahlung der Zuwendung als Verwendungsnachweis. Das heißt, dass in jedem Fall bis zum 31.12.2020 ein Auszahlungsantrag zu stellen ist, auch wenn die Bewirtschaftungsauflagen nicht erfüllt wurden. Dies ist im Antrag in der Einzelflächenauflistung für jede betroffene Fläche in der Rubrik „Bemerkungen“ unter der Flächenauflistung anzugeben.

Der vollständig eingereichte Antrag gilt als Verwendungsnachweis.

Hinweis:

In Fällen, in denen kein oder kein vollständiger Auszahlungsantrag gestellt wird, liegt somit auch kein Verwendungsnachweis vor. Da aber nur solche Antragsteller eine Zuwendung erhalten können, die für den gesamten Verpflichtungszeitraum Verwendungsnachweise vorlegen können, wird der Zuwendungsbescheid aufgehoben, sobald innerhalb des Antragsjahres kein Verwendungsnachweis vorliegt. Die erhaltenen Zuwendungen früherer Jahre nebst Zinsen werden zurückgefordert.

Welche Behörde ist für was zuständig?

Für alle Fragen zur Bewilligung und Auszahlung sind die Bewilligungsbehörden, also die unteren Naturschutzbehörden der Kreise/kreisfreien Städte zuständig.

Alle Änderungen, die die Bewilligung bzw. die Einhaltung der Verpflichtungen betreffen, sind unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Betriebe oder einzelne Teile davon auf einen Rechtsnachfolger übergehen und dieser die eingegangenen Verpflichtungen im Vertragsnaturschutz einhalten wird.

Zu Fragen in Zusammenhang mit dem Sammelantrag und Flächenverzeichnis wenden Sie sich bitte an die zuständige Kreisstelle. Änderungen der Adressdaten bzw. Bankverbindungen sind ebenso der zuständigen Kreisstelle mitzuteilen.

Die Auszahlungen im Vertragsnaturschutz erfolgen im Anschluss an den jeweiligen Verpflichtungszeitraum und nach Durchführung von stichprobenartigen örtlichen Kontrollen in der Regel nach dem 31.12.2020 durch die EU-Zahlstelle, also dem Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter.

Verlängerungsanträge (nur für Antragsteller mit Grundantragsjahr 2015)

Verfügen Sie über eine Bewilligung aus dem Grundantragsjahr 2015, so endet Ihr Verpflichtungszeitraum am 31.12.2020. Sofern Sie weiterhin an der Maßnahme Vertragsnaturschutz teilnehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, zusammen mit dem Auszahlungsantrag einen Antrag auf Verlängerung des Verpflichtungszeitraums um ein Jahr (01.01.2021 bis 31.12.2021) einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass es nicht möglich sein wird, einen neuen Grundantrag zu stellen. Für Antragsteller, deren Verpflichtung am 31.12.2020 endet, ist das Einreichen des Antrags auf Verlängerung die einzige Möglichkeit, über 2020 hinaus die in 2015 bewilligten Flächen in der Maßnahme beizubehalten.

Die Einreichungsfrist für den Verlängerungsantrag endet am 30. Juni 2020. Es empfiehlt sich den Antrag zusammen mit dem Sammelantrag bis zum 15. Mai online über das ELAN-Verfahren einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass Sie den Verlängerungsantrag nicht separat nach Einreichen des Sammelantrages über ELAN stellen können. Dann besteht nur noch die Möglichkeit, den Verlängerungsantrag in Papierform bis zum 30. Juni 2020 vollständig und unterschrieben inklusive Flächenaufstellung bei Ihrer zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen.

Möchten Sie Ihren Bewilligungsumfang verringern, so haben Sie die Möglichkeit einzelne Flächen durch entfernen des Häkchens in der Flächenaufstellung aus der Verpflichtung herauszunehmen. Wenn Sie mit zusätzlichen Flächen, die bislang nicht Bestandteil der Bewilligung waren, an der Maßnahme teilnehmen möchten oder auf einzelnen Flächen ein Wechsel der Extensivierungsverpflichtung (Paketwechsel) erfolgen soll, ist es erforderlich, zusätzlich einen Papierantrag mit Flächenaufstellung und Skizzen bei Ihrer Bewilligungsbehörde einzureichen. Dieser Ergänzungsantrag nebst ggf. weiteren Anlagen wird Ihnen auf der Internetseite der LWK-NRW unter der Rubrik Förderung – Ländlicher Raum zur Verfügung gestellt. Die Einreichungsfrist für zusätzliche Flächen endet am 30.06.2020.

Die Entscheidung über die Verlängerung Ihrer Bewilligung erfolgt Ende 2020 und wird Ihnen schriftlich mitgeteilt.

**Zulässige Nutartcodierungen im Flächenverzeichnis der Landwirtschaftskammer (FVZ)
für Auszahlungen im Vertragsnaturschutz 2020**

Paketnr.	Baustein	Prämie (€ / ha)	Nutartcodierung im FV
5000	Extensive Ackernutzung (eingeschränkte Nutzung)	765	112, 113, 114, 115, 116, 118, 119, 120, 121, 122, 125, 131, 132, 142, 143, 144, 156, 157, 181, 182, 183, 186, 210, 211, 220, 221, 230, 240, 250, 311, 312, 315, 316, 320, 330, 341, 392, 393, 604, 701, 973
5010	Extensive Ackernutzung (stark eingeschränkte Nutzung)	1140	
5021	Ackerext. - Untersaat	140	50, 51, 56, 112, 113, 114, 115, 116, 118, 119, 120, 121, 122, 125, 131, 132, 142, 143, 144, 156, 157, 171, 172, 181, 182, 186, 210, 211, 220, 221, 222, 230, 240, 250, 292, 311, 312, 315, 316, 320, 330, 341, 393, 411, 413, 422, 423, 424, 425, 599, 602, 603, 604, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 622, 623, 624, 625, 627, 628, 629, 630, 631, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 910, 911, 912, 973, 999
5022	Ackerext. - keine tiefe Bodenbearbeitung	25	
5023	Ackerext. - Termin 1, Verzicht auf Bodenbearbeitung	280	
5023	Ackerext. - Termin 2, Verzicht auf Bodenbearbeitung	420	
5024	Ackerext. - Stehenlassen von Stoppeln	220	
5025	Ackerext. - Ernteverzicht von Getreide bis 28. Feb.	1.830	
5025	Ackerext. - Ernteverzicht von Getreide bis 15. Okt.	1.980	
5026	Ackerext. - doppelter Saatreihenabstand im Wintergetreide	1.030	
5027	Ackerext. - doppelter Saatreihenabstand im Sommergetreide	1.105	
5032	Ackerext. - einmaliger PSM-Verzicht	685	
5032	Ackerext. - zweimaliger PSM-Verzicht	560	
5033	Ackerext. - Verzicht Insektizide, Rodentizide	265	
5035	Ackerext. - Verzicht organische Düngung	130	
5036	Ackerext. - keine Rodentizide	90	
5041	Ackerext. - Selbstbegrünung	1.150	
5022	Ackerext. - keine tiefe Bodenbearbeitung	25	183, 187, 212, 392, 414, 421, 426, 427, 429, 430, 431, 432
5042	Ackerext. - Einsaat einjährig	1.250	50, 51, 56, 112, 113, 114, 118, 119, 120, 122, 125, 142, 157, 171, 172, 181, 182, 183, 186, 210, 211, 220, 221, 222, 230, 240, 250, 292, 312, 315, 316, 320, 330, 341, 392, 393, 413, 414, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 431, 432, 433, 590, 599, 602, 603, 604, 613, 614, 616, 617, 618, 619, 620, 622, 623, 624, 625, 627, 628, 629, 630, 631, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 910, 911, 912, 973, 999
5042	Ackerext. – Einsaat mehrjährig	1.250	
5042	Ackerext. – Einjährig mit Regiosaatgut	1.500	
5042	Ackerext. – Mehrjährig mit Regiosaatgut	1.500	
5100	Umwandlung Acker in Grünland	590	459, 480, 972
5100	Umwandlung Acker in Grünland gebiets./Regiosaatgut	890	
5121	Extensivierung ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung - Beweidung bis 200 m ü. NN	430	459, 480, 972
5122	Extensivierung ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung - Mahd bis 200 m ü. NN	380	

5123	Extensivierung ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung - Beweidung über 200 m ü. NN	275	
5124	Extensivierung ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung - Mahd über 200 m ü. NN	330	
5131	Extensivierung mit zeitl. Bewirtschaftungseinschränkungen - Weide (Besatzdichte 2 GVE/ha) - Stufe 1 - bis 200 m ü. NN	660	459, 480, 583, 924, 972
5132	Extensivierung mit zeitl. Bewirtschaftungseinschränkungen - Weide (Besatzdichte 2 GVE/ha) - Stufe 2 - bis 200 m ü. NN	680	
5133	Extensivierung mit zeitl. Bewirtschaftungseinschränkungen - Weide (Besatzdichte 2 GVE/ha) - Stufe 1 - über 200 m ü. NN	390	
5134	Extensivierung mit zeitl. Bewirtschaftungseinschränkungen - Weide (Besatzdichte 2 GVE/ha) - Stufe 2 - bis 200 m ü. NN	430	
5141	Extensivierung mit zeitl. Bewirtschaftungseinschränkungen - Weide (Besatzdichte 4 GVE/ha) - Stufe 1 - bis 200 m ü. NN	535	
5142	Extensivierung mit zeitl. Bewirtschaftungseinschränkungen - Weide (Besatzdichte 4 GVE/ha) - Stufe 2 bis 200 m ü. NN	595	
5143	Extensivierung mit zeitl. Bewirtschaftungseinschränkungen - Weide (Besatzdichte 4 GVE/ha) - Stufe 1 - über 200 m ü. NN	335	
5144	Extensivierung mit zeitl. Bewirtschaftungseinschränkungen - Weide (Besatzdichte 4 GVE/ha) - Stufe 2 bis 200 m ü. NN	380	
5151	Extensivierung mit zeitl. Bewirtschaftungseinschränkungen - Wiese (unterschiedl. Termine) - Stufe 1 - bis 200 m ü. NN	540	
5152	Extensivierung mit zeitl. Bewirtschaftungseinschränkungen - Wiese (unterschiedl. Termine) - Stufe 2 - bis 200 m ü. NN	560	
5153	Extensivierung mit zeitl. Bewirtschaftungseinschränkungen - Wiese (unterschiedl. Termine) - Stufe 1 - bis 200 m ü. NN	565	
5154	Extensivierung mit zeitl. Bewirtschaftungseinschränkungen - Wiese (unterschiedl. Termine) - Stufe 2 - bis 200 m ü. NN	600	
5155	Extensivierung mit zeitl. Bewirtschaftungseinschränkungen - Wiese (unterschiedl. Termine) - Stufe 1 - bis 200 m ü. NN	600	
5156	Extensivierung mit zeitl. Bewirtschaftungseinschränkungen - Wiese (unterschiedl. Termine) - Stufe 2 - bis 200 m ü. NN	685	
5157	Extensivierung mit zeitl. Bewirtschaftungseinschränkungen - Wiese (unterschiedl. Termine) - Stufe 1 - bis 200 m ü. NN	380	
5158	Extensivierung mit zeitl. Bewirtschaftungseinschränkungen - Wiese (unterschiedl. Termine) - Stufe 2 - über 200 m ü. NN	400	
5159	Extensivierung mit zeitl. Bewirtschaftungseinschränkungen - Wiese (unterschiedl. Termine) - Stufe 1 - über 200 m ü. NN	395	
5160	Extensivierung mit zeitl. Bewirtschaftungseinschränkungen - Wiese (unterschiedl. Termine) - Stufe 2 - über 200 m ü. NN	430	
5161	Extensivierung mit zeitl. Bewirtschaftungseinschränkungen - Wiese (unterschiedl. Termine) - Stufe 1 - über 200 m ü. NN	425	
5162	Extensivierung mit zeitl. Bewirtschaftungseinschränkungen - Wiese (unterschiedl. Termine) - Stufe 2 - über 200 m ü. NN	485	
5163	Extensivierung mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen - Wiese / Mähweide (Terminverschiebung)	max. 150	
5170	Standweide	510	459, 480, 492, 583, 592, 924, 972
5200	Sonderbiotope/Pflege (Beweidung)	380	459, 480, 492, 583, 592, 924, 972

5210	Sonderbiotope/Pflege (Mahd)	595	459, 480, 492, 583, 924, 972
5301	Streuobstwiesenschutz - Pflege, Ergänzung	max. 1.045	480, 492, 822, 924
5302	Streuobstwiesenschutz - extensive Unternutzung	150	480
5400	Biotoppflege (Hecken) - Stufe 1	0,5 / qm	924
5400	Biotoppflege (Hecken) - Stufe 2	0,8 / qm	
5500	Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandbewirtschaftung (Ziegeneinsatz)	70	459, 480, 492, 583, 592, 924 , 972
5510	Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandbewirtschaftung (Handmahd)	980	
5520	Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandbewirtschaftung (Verzicht auf Nutzung von 20% der Fläche bis zum 15.09.)	1.105	
5530	Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandbewirtschaftung (Beseitigung von unerwünschten Gehölzen)	615	
5550	Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandbewirtschaftung (zweite Mahd nicht vor dem 15.09.)	350	
5560	Zusätzliche besondere Bewirtschaftungsauflagen (ohne EU-Beteiligung)	max. 250	

Alle Antragsverfahren 2020: Informationen zur Veröffentlichung von Förderdaten

Unterrichtung der Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung und Verarbeitung Ihrer Daten gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale Verordnung)

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik sowie gemäß Art. 57 ff. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) spätestens zum 31. Mai jeden Jahres nachträglich für das vorangegangene Jahr im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Daten über die Begünstigten aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung der Unionsmittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung der EU-Unionsmittel zu verstärken.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16.10.2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den o.g. EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält gemäß Art. 111 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik folgende Informationen:

a) den Namen der Begünstigten, und zwar

- bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
- den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
- den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;

b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;

c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem E-LER finanzierte Maßnahme gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;

d) eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Beihilfen aus den EU-Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als der von dem Mitgliedstaat im Rahmen der Kleinerzeugerregelung nach Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgelegte Schwellenwert (in Deutschland: 1.250,-- €) ist. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte auf Grund der unter b), c) und d) aufgeführten Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der

Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten dennoch möglich sein, werden – um dies zu verhindern - die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgender rechtlichen Grundlage:

- Verordnung (EU) Nr.1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549)
 - Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6.August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittel-verwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59),
 - Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG, BGBl I 2008, 2330),
 - der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV, eBA nz AT147 2008 V1)
- in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 119 vom 4.Mai 2016, S.1; L 314 vom 22.November 2016, S.72; L 127 vom 23. Mai 2018, S.2) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen und Datenschutz zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

http://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared_de

eingerrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

Alle Antragsverfahren 2020: Informationen über die Erhebung personenbezogener Daten

nach Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Dieses Informationsblatt informiert Sie darüber, was mit Ihren von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten geschieht und welche Rechte Sie im Hinblick auf ihre Verarbeitung haben. Diese Informationen erfolgen gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) Nr. 2016/679 (DSGVO). Diese Datenschutzerklärung bezieht sich auf die Verarbeitung durch den Verantwortlichen:

Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Geschäftsbereich 3 – EU-Zahlstelle, Förderung, Nevinghoff 40, 48147 Münster, Email-Adresse: Geschaeftsbereich3@lwk.nrw.de

Datenschutzbeauftragter:

Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Herr Martin Günther, Nevinghoff 40, 48147 Münster, E-Mail-Adresse: Datenschutzbeauftragter@lwk.nrw.de

Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten, Art. 13 Abs. 1 Buchst. c), Abs. 2 Buchst. e), 14 Abs. 1 Buchst. c); sowie Kategorien und Quellen der personenbezogenen Daten, Art. 14 Abs. 1 Buchst. d), Abs. 2 Buchst. f) DSGVO:

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben und damit verpflichtend. Bei Nichtbereitstellung der Daten kann eine positive Entscheidung über den Antrag nicht erfolgen.

Wir erheben und verarbeiten personenbezogene Daten, die Sie im Zusammenhang mit der Beantragung angegeben haben, sowie solche, die bei Kontrollen erhoben wurden, um den Verpflichtungen betreffend Verwaltung, Kontrolle, Prüfung sowie Überwachung und Bewertung nachzukommen, die von der Verordnung 1306/2013 zur korrekten Ausbezahlung der Agrarsubventionen nach den Verordnungen 1305/2013 (Ländliche Entwicklung) und 1307/2013 (Direktzahlungen) auferlegt werden, sowie für statistische Zwecke und verarbeiten diese Daten nicht auf eine mit diesen Zwecken unvereinbare Weise.

Im Einzelnen werden Ihre personenbezogenen Daten zu folgenden Zwecken erhoben, verarbeitet und genutzt:

- Bewilligung einschließlich der Zuweisung und Verwaltung von Zahlungsansprüchen,
- Verbuchung und der Auszahlung im Rahmen der Stützungsregelungen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sowie im Rahmen der Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013,
- Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen nach Artikel 74 Absatz 1 und Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013,
- Kürzung und Sanktionierung nach Artikel 74 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 63 Absatz 1 und nach Artikel 77 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 im Falle der Nichteinhaltung in Bezug auf Förderkriterien, Auflagen oder anderen Verpflichtungen im Sinne des Artikels 77 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013,
- Kontrolle nach Artikel 96 Absatz 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 der Grundanforderungen an die Betriebsführung und der Standards zur Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand nach Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und
- Sanktionierung nach Artikel 97 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013.

Diese sog. Betriebsdaten, die für die Förderung erhoben werden, sind detailliert in der Anlage zu § 2 des InVeKoSDG enthalten. Dabei handelt es sich um Ihre Stammdaten (z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum, Betriebsnummer, Bankverbindung), um Daten Ihres Betriebes (z.B. Flächen- und Nutztierangaben), zahlungsanspruchsbezogene Angaben sowie kontrollbezogene Angaben (z.B. Art und Umfang der durchgeführten Kontrollen und diesbezügliche Feststellungen, Angaben zu Bewilligung und Sanktionierung).

Sofern diese Daten nicht unmittelbar bei Ihnen erhoben wurden, stammen sie aus Datenabgleichen mit anderen Zahlstellen, der Zentralen InVeKoS-Datenbank, der HIT-Tierdatenbank und Daten von geobasis NRW.

Weitergabe von personenbezogenen Daten an Empfänger oder Kategorien von Empfängern, Art. 13 Abs. 1 Buchst. e), Art. 14 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO:

Ihre personenbezogenen Daten werden auf Grund rechtlicher Verpflichtungen (insbesondere des InVeKoSDG) an folgende Empfänger übermittelt:

- Landes – und Bundesbehörden, die mit der Auszahlung von Fördermitteln befasst sind
- Abgleiche mit anderen Zahlstellen
- Dienstleister zur Fernerkundung sowie der Softwareerstellung
- Fachüberwachungsbehörde
- Bescheinigende Stelle
- Europäische Kommission

- Rechnungshöfe der EU, des Bundes, des Landes
- BLE bezüglich Abgleiche im Rahmen des Anbaus von Hanf
- Veröffentlichung gemäß Art. 113 der VO (EU) Nr. 1306/2013 über die Empfänger von Subventionen aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER)
- Sozialversicherungsträger
- Steuerverwaltung
- Ggf. zu Abgleichs- und Kontrollzwecken an Erzeugergemeinschaften bzw. auch andere Bundesländer / Zahlstellen
- Flurbereinigung
- Evaluierer, Statistikerhebende Stellen und Forschungseinrichtungen, z.B. Thünen-Institut
- Bundeskasse, Landeskasse, Bankinstitute
- an die in einer vorher von Ihnen erteilten Einwilligung (Art. 4 Nr. 11, Art. 6 Absatz 1, a) Art. 7 DSGVO) angegebenen Empfänger, nur zu den Zwecken, die in ihrer Einwilligungserklärung angegeben waren, und so lange kein Widerruf dieser Einwilligung erfolgt ist. Welche Empfänger dies sind, entnehmen Sie bitte Ihrer jeweiligen Einwilligungserklärung.

Speicherdauer oder Kriterien für deren Festlegung, Art. 13 Abs. 2 Buchst. a), Art. 14 Abs. 2 Buchst. a) DSGVO:

Ihre personenbezogenen Daten werden unverzüglich gelöscht, sobald sie zur Erfüllung des Zweckes, zu dem sie erhoben, verarbeitet oder genutzt worden sind, nicht mehr erforderlich sind. Unbeschadet besonderer gesetzlicher Aufbewahrungsfristen, etwa der Vorgaben nach Artikel 69 Abs. 1 UAbs. 2 der VO 1306/2013, eines auf Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 erlassenen Durchführungsrechtsakts der Europäischen Kommission oder einer Sperrung der Daten gemäß § 7 Abs. 3 InVeKoSDG, werden die Daten spätestens nach Ablauf des zehnten Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die genannten Daten erhoben wurden, gelöscht.

Betroffenenrechte, Art. 13 Abs. 2 Buchst. b), Art. 14 Abs. 2 Buchst. b) DSGVO:

Soweit Ihre gespeicherten Daten betroffen sind, haben Sie die folgenden Rechte:

- Auskunftsrecht nach Artikel 15 DSGVO
- Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
- Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO

Beschwerderecht bei einer (datenschutzrechtlichen) Aufsichtsbehörde, Art. 13 Abs. 2 Buchst. d), Art. 14 Abs. 2 Buchst. e) DSGVO:

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Vorgaben verstößt, können Sie bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde einlegen:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, E-Mail-Adresse: poststelle@ldi.nrw.de

Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung; Profiling, Art. 13 Abs. 2 Buchst. f), Art. 14 Abs. 2 Buchst. g) DSGVO:

Ihre personenbezogenen Daten werden dazu verwendet, um automatisierte Entscheidungen zur Bestimmung der korrekten Förderhöhe sowie zur Bestimmung des Agrarmarketing-Beitrages zu treffen.

Dabei wird auf die Möglichkeiten einer relationalen Datenbank zurückgegriffen. Im Rahmen dieser Datenbank wird auf Grundlage der festgestellten Fakten zur Einhaltung der Fördervoraussetzungen automatisiert die konkrete Förderhöhe, die Ihnen zusteht, berechnet. Am Ende dieser automatisierten Entscheidungsfindung steht grundsätzlich die Auszahlung des Ihnen zustehenden Förderbetrages sowie in manchen Fällen die Rückforderung einer Förderung, weil sie Ihnen nicht zusteht. Im Bereich des Agrarmarketings steht am Ende der automatisierten Entscheidungsfindung die Bestimmung des Agrarmarketingbeitrags, den Sie zahlen müssen.

Die automatisierte Entscheidung wird Ihnen in Form eines Bescheides oder einer Mitteilung bekannt gegeben. Dagegen können Sie das im Bescheid bzw. der Mitteilung vorgesehene Rechtsmittel ergreifen.

Alle Antragsverfahren 2020: Verifizierung der Bankdaten

Nach der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, Art. 11 und der ergänzend geltenden delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014, Anhang I, 2 B ist durch die Zahlstelle sicherzustellen, dass Zahlungen ausschließlich und in voller Höhe auf Bankkonten von Begünstigten oder deren Bevollmächtigten erfolgen. Des Weiteren haben Behörden nach § 2 Absatz 1 der Mitteilungsverordnung (MV) den Finanzämtern mitzuteilen, wenn Zahlungen nicht auf das Geschäftskonto des Begünstigten erfolgen.

Aus den o.g. Gründen ist zukünftig in allen Bereichen eine Verifizierung der Bankdaten der Antragsteller durchzuführen.

Es ist wie folgt zu verfahren:

- 1) Die Verifizierung ist durchzuführen bei
 - a. allen Neuantragstellern
 - b. der Erklärung zu Änderung einer bestehenden Bankverbindung
- 2) Bei der Bankverbindung muss der Antragsteller oder sein Bevollmächtigter Kontoinhaber oder Kontoberechtigter des angegebenen Kontos sein.
- 3) Die Verifizierung der Bankverbindung kann erfolgen durch
 - a. Vorlage einer Bankbestätigung mit folgenden Angaben
 - i. Name, Adresse, Geburtsdatum, Ausweisnummer sowie Bankverbindung des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten
 - b. Identifikation des Antragstellers durch die Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes und
 - i. Nachweis der Kontoinhabereigenschaft durch Vorlage der Bank-/Girokarte oder
 - ii. Nachweis der Kontoinhabereigenschaft durch Vorlage eines Kontoauszuges aus dem der Name hervorgeht

Falls es sich um einen Bevollmächtigten handelt, ist das Vorliegen einer gültigen Vollmacht zu überprüfen.

- 4) Für Organisationen und juristischen Personen ist jeweils die Einreichung einer Bankbestätigung (siehe 3a) notwendig.

Ergänzungen

Erhält die EU-Zahlstelle, Förderung (GB 3.12) direkt durch die kontoführende Bank eine Mitteilung über die Änderung einer Bankverbindung, wird diese als verifiziert angesehen. Folgend wird die IBAN durch den Arbeitsbereich 3.12 (InVeKoS-Adressverwaltung) in InVeKoS im Dialog „Unternehmerdaten - Adressverwaltung“ aktualisiert.

Des Weiteren wird ein automatisch generiertes Schreiben unter „Unternehmerdaten – Antragstellerbezogene Dokumente – Übersicht pdf – Antragsjahrunabhängige Dokumente“ zur Dokumentation hinterlegt. Vollständigkeitshalber wird die Mitteilung der Bank, sowie das automatisch generierte Schreiben aufgrund der Aktenführung an die zuständige Kreisstelle geschickt.

Gibt eine Bank gegenüber der EU-Zahlstelle, Förderung (GB 3.12) einen Zusammenschluss mehrerer Banken bekannt, durch die sich Bankverbindungsdaten betroffener Antragsteller ändern, werden die Änderungen ebenfalls als verifiziert angesehen. Die Aktualisierung wird zentral durch die InVeKoS-Adressverwaltung vorgenommen. Aus technischen Gründen wird das Bemerkungsfeld mit dem Zusatz „IBAN Jahr – Änderung nach Bankenfusion“ im Feld Kommentar IBAN gefüllt. Ferner wird ein automatisch generiertes Schreiben unter „Unternehmerdaten – Antragstellerbezogene Dokumente – Übersicht pdf – Antragsjahrunabhängige Dokumente“ zur Dokumentation hinterlegt. Zudem wird eine E-Mail an die zuständige Kreisstelle (Empfänger: allgemeine Kreisstellen E-Mail) versendet, in der über die Bankenfusion informiert wird. Im Anhang der E-Mail befindet sich eine Excel-Liste, in der die betroffenen AST mit der jeweiligen neuen, gültigen IBAN aufgelistet werden.

Sofern sich die Bankverbindung erneut ändert, ist in jedem Fall der oben genannte Zusatz in dem Feld Kommentar IBAN zu entfernen.

